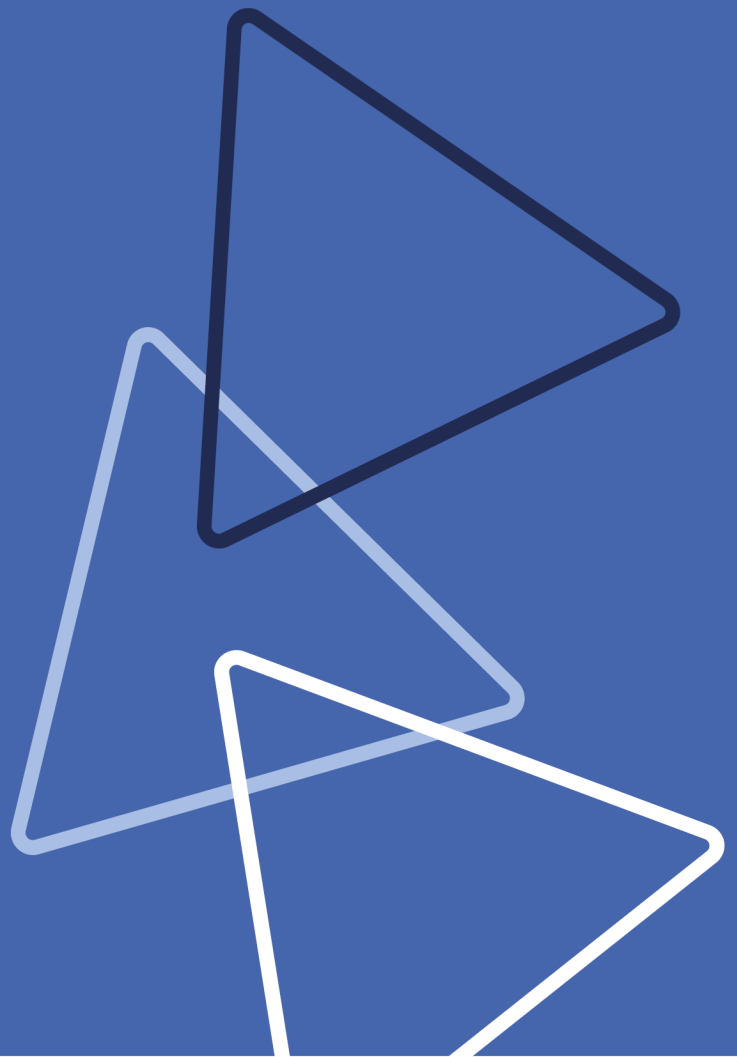


2. TÄTIGKEITSBERICHT DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN FÜR DIE FREIE HANSESTADT BREMEN

2024/2025



2. TÄTIGKEITSBERICHT DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN FÜR DIE FREIE HANSESTADT BREMEN

2024/2025

VORWORT

**Sehr geehrte Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft,
sehr geehrte Leser:innen,**

ich freue mich, Ihnen den 2. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten vorzulegen. Er umfasst den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 28. Februar 2026.

Der Bericht gibt einen umfassenden Einblick in die im Berichtszeitraum eingegangenen Anliegen aus Bremen und Bremerhaven, die daraus resultierenden Prüfverfahren sowie die gewonnenen Erkenntnisse. Neben der Bearbeitung konkreter Einzelfälle richtet die Polizeibeauftragte den Blick auf strukturelle Entwicklungen und mögliche Verbesserungen.

Ein besonderer Schwerpunkt dieses 2. Tätigkeitsberichts liegt auf dem Thema Vertrauen; sowohl dem Vertrauen der Bürger:innen in die Polizei als auch dem Vertrauen der Polizeibeschäftigten in ihre Organisation. Vertrauen, Transparenz und ein respektvoller Umgang ziehen sich dabei als wiederkehrende Themen durch die unterschiedlichen Kapitel und Fragestellungen dieses Berichts.

Die Erfahrungen aus den Prüfverfahren zeigen, wie wichtig ein respektvoller und vertrauensvoller Dialog zwischen Polizei und Bevölkerung sowie innerhalb der Polizei ist. Dabei steht nicht selten weniger das Ergebnis einer Maßnahme als vielmehr die Art und Weise ihres Zustandekommens im Mittelpunkt. Transparente Kommunikation und ein fairer Umgang prägen maßgeblich die Wahrnehmung polizeilichen Handelns. Zugleich zeigen die Fälle die hohe Professionalität, das Verantwortungsbewusstsein und das Engagement der überwiegenden Mehrheit der Polizeibediensteten in Bremen und Bremerhaven.

An verschiedenen Stellen greift der vorliegende Bericht auch Themen auf, die bereits Gegenstand des 1. Tätigkeitsberichts waren. Die Polizeibeauftragte hat diese Themen im zweiten Berichtszeitraum beobachtet und Entwicklungen nachverfolgt. Follow-ups informieren darüber, wie sich einzelne Themen seit dem 1. Tätigkeitsbericht entwickelt haben, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder wo weiterhin Handlungsbedarf besteht. Dies zeigt, dass die Tätigkeit der Polizeibeauftragten nicht mit dem Abschluss eines Prüfverfahrens oder nach Beendigung des jeweiligen Berichtszeitraums endet, sondern auch die weitere Entwicklung und nachhaltige Umsetzung von Empfehlungen im Blick behält.

Zur besseren Orientierung sind im Bericht zudem besondere Gestaltungselemente eingesetzt.

Gelbe Boxen kennzeichnen Empfehlungen der Polizeibeauftragten. Sie fassen Handlungsbedarfe zusammen und geben Impulse für mögliche Verbesserungen.

Blaue Boxen heben besondere Themen, Erkenntnisse oder Informationen hervor, die für das Verständnis des jeweiligen Abschnitts von besonderer Bedeutung sind oder über den konkreten Einzelfall hinausweisen.

Die Tätigkeit der Polizeibeauftragten steht weiterhin im Spannungsfeld zwischen den berechtigten Interessen der Bürger:innen an Transparenz, Aufklärung und Vertrauen in staatliches Handeln sowie den besonderen Anforderungen des polizeilichen Alltags im Land Bremen. Auch im zweiten Berichtszeitraum hat sich gezeigt, wie wichtig eine unabhängige Anlaufstelle ist, die Beschwerden, Hinweise und Eingaben sachlich prüft, vermittelt und zur Klärung beiträgt.

Mein Dank gilt allen Menschen, die sich mit ihren Anliegen an die Polizeibeauftragte gewandt haben, sowie den Polizeibehörden des Landes Bremen für die konstruktive Zusammenarbeit. Mein besonderer Dank gilt meiner Kollegin und Stellvertreterin, die diese Arbeit mit großem Engagement, hoher fachlicher Kompetenz, großer Verlässlichkeit und menschlicher Zugewandtheit maßgeblich mitgestaltet und geprägt hat.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre dieses 2. Tätigkeitsberichts und freue mich auf den weiteren Austausch sowie auf anregende, gerne auch kritische Diskussionen über die Stärkung von Vertrauen, Transparenz und Verfahrensgerechtigkeit in der Polizei.

Ihre



Sermin Riedel



INHALT

VORWORT	4
1 DIE POLIZEIBEAUFTRAGTE IM ÜBERBLICK.....	9
1.1 Aufgaben.....	9
1.2 Befugnisse.....	11
1.3 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....	11
1.4 Vernetzung und fachlicher Austausch	12
1.5 Konkrete Ausgestaltung des Arbeitsbereichs	14
1.5.1 Zugang und Erreichbarkeit	14
1.5.2 Anonymität und Vertraulichkeit	15
1.5.3 Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben	15
1.5.4 Informationsgewinnung und Bewertung.....	15
1.5.5 Abschluss der Einzelakte und Verfahrensdauer	16
1.5.6 Berichtspflichten	18
1.5.7 Blick auf die Strukturen	18
1.5.8 Community Outreach.....	19
1.5.9 Feedbacksystem zur Qualitätssicherung	21
2 BEITRAG DES BEIRATS BEI DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN.....	22
2.1 Zur Bedeutung des Beirats.....	22
2.2 Zusammensetzung und Arbeitsweise.....	23
2.3 Bundesweite Alleinstellung des Gremiums	25
2.4 Personelle und sächliche Ausstattung der Stelle.....	26
2.5 Ausblick	27
3 DAS FALLAUFGKOMMEN.....	28
3.1 Aussagekraft der Fallzahlen	28
3.2 Bewertung einer Beschwerde oder Eingabe: begründet oder unbegründet.....	29
3.3 Zugangswege zur Polizeibeauftragten	29
3.4 Analyse des Fallaufkommens	30
3.4.1 Art und Anzahl der Vorgänge.....	31
3.4.2 Fallaufkommen in den Organisationseinheiten	34
3.4.3 Kontext der Beschwerde	35
3.4.4 Themenbereich(e)	36
3.4.5 Besondere Themenbereiche	38
3.4.6 Art der Fallabschlüsse	41
4 BESCHWERDEN VON BÜRGER:INNEN	44
4.1 Einschreiten gegenüber Jugendlichen – Grenzen und Erwartungen	45
4.1.1 Strafverfolgung, Prävention oder Erziehung?.....	46

4.1.2	Freiwilligkeit und informierte Zustimmung	47
4.2	Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Fokus der Beschwerdeprüfung	49
4.3	Bürger:innennähe und Wahrnehmung der Kontaktpolizei	51
4.4	Verständigungsdefizite	53
4.4.1	Bewertung und Umgang mit der Beschwerde	55
4.4.2	Weitere Erkenntnisse – Ein Blick auf die Strukturen	56
4.5	Kriminell oder Kriminalisiert?	58
4.5.1	Lebensmittelgeschäft	58
4.5.2	Nachvollziehbarkeit von Verkehrskontrollen	61
4.5.3	Identitätsfeststellung am Bremer Hauptbahnhof.....	65
4.5.4	Verdachtsbildung auf Grundlage von Hinweisen Dritter	68
4.5.5	Zusammenfassende Bewertung.....	70
4.6	Follow-up: Polizeiliche Kommunikation und ihre Bedeutung für das Vertrauen in die Polizei	71
4.6.1	Verhalten im Straßenverkehr und Beschwerdebearbeitung	72
4.6.2	Anzeigenaufnahme – unangemessene Äußerungen	73
4.6.3	Stadtteilstest – Sprache, Vorbildfunktion und Verantwortung.....	75
4.6.4	Bewertung	77
4.6.5	Bedeutung des Beschwerdemanagements	78
4.7	Dienstkleidung, Symbolik und das Vertrauen in staatliche Neutralität	81
4.7.1	Frei.Wild und „Blue Lives Matter“	82
4.7.2	„Thin Blue Line“	83
4.7.3	Bewertung	84
4.8	Außerdienstliches Einschreiten	86
4.8.1	Rechtlicher Rahmen	86
4.8.2	Anforderungen an Auftreten und Kommunikation	87
4.8.3	Rechtsdurchsetzung und Vertrauen in die Polizei	88
5	WEITERE BESCHWERDEN	90
5.1	Follow-up: Erfassung queerfeindlicher Übergriffe	90
5.2	Einsatzsteuerung bei einer Gefährdungslage in einem Kindergarten	92
5.3	Aufnahme eines Verkehrsunfalls	93
6	EINGABEN AUS DER POLIZEI.....	94
6.1	Follow-up: Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen und in psychischen AusnahmeSituationen - Aus Sicht der Polizeibeschäftigten	94
6.2	(Kein) Follow-up: Polizeistudium unabhängige Kontrolle und der Anspruch auf vollständige Informationsgewährleistung	97
6.3	Follow-up: Umgang mit Disziplinarverfahren	100
6.3.1	Trennung von Konfliktbearbeitung und Sanktionierung	101
6.3.2	Aussetzung bei parallellaufenden Strafverfahren.....	102
6.3.3	Verfahrensdauer, Kommunikation und Qualitätssicherung.....	103
6.3.4	Disziplinarrecht als Steuerungs- und Lerninstrument	104
6.4	Follow-up: Arbeitsschutz.....	105
6.5	Vertraulichkeit und Anonymität zum Schutz vor Nachteilen	109

7 EIGENINITIATIVEN DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN	111
7.1 Polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flucht auf E-Scooter	111
7.2 Politische Neutralität und polizeiliches Handeln im öffentlichen Raum	113
7.3 Follow-up: Aktuelle Herausforderungen und Belastungen	114
 8 DER BERICHTSZEITRAUM IN BILDERN	116
 9 AUSBLICK	118
 10 LITERATUR	120

1 DIE POLIZEIBEAUFTRAGTE IM ÜBERBLICK

Die unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen¹ ist eine unabhängige Anlaufstelle für Bürger:innen sowie Beschäftigte der Polizei.² Sie übernimmt damit eine wichtige Brückenfunktion zwischen Polizei, Bevölkerung und Politik. Durch ihre unabhängige Stellung ermöglicht sie eine niedrigschwellige Beschwerdebearbeitung, fördert die Aufklärung von Missständen, unterstützt Verbesserungsprozesse innerhalb der Polizei und stärkt zugleich Transparenz, demokratische Kontrolle und das Vertrauen in staatliches Handeln.

Die gesetzliche Grundlage für das Handeln der Polizeibeauftragten bildet das [Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen](#) (BremPolBG).³ Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und Befugnisse findet sich im 1. Tätigkeitsbericht.⁴

1.1 AUFGABEN⁵

- ▷ Alle **Bürger:innen** können sich mit problematischen Erfahrungen oder Beobachtungen im Umgang mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven an die Polizeibeauftragte wenden (**Beschwerde** § 4 Abs. 1 BremPolBG). Dies auch dann, wenn kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Sie bietet damit eine unabhängige Alternative für Personen, die sich mit ihrem Anliegen nicht direkt an die Polizei wenden möchten oder einer internen Aufarbeitung nicht vertrauen.
- ▷ Auch **Beschäftigte der Polizei** Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven können sich mit dienstlichen Anliegen, auf Wunsch auch vertraulich, an die Polizeibeauftragte wenden (**Eingabe** § 4 Abs. 2 BremPolBG).⁶ Dies ist ohne

¹ Nachfolgend „Polizeibeauftragte“ genannt.

² Die Polizeibeauftragte ist zugleich auch Feuerwehrbeauftragte für die Stadtgemeinde Bremen. In diesem Bericht wird ausschließlich über die Tätigkeit der Polizeibeauftragten berichtet. Die Tätigkeit der Feuerwehrbeauftragten ist Gegenstand eines separaten Berichts. Vgl. <https://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=760> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

³ Vgl. https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-eine-unabhaengige-polizeibeauftragte-oder-einen-unabhaengigen-polizeibeauftragten-fuer-die-freie-hansestadt-bremen-vom-24-november-2020-178112?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

⁴ Der 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten umfasst den Berichtszeitraum vom 01.03.2022 bis zum 29.02.2024. Der 1. Tätigkeitsbericht ist abrufbar unter <https://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=760> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

⁵ Die Aufgaben sind, sofern sie nicht in Kapitel 1.1 gesondert angeführt werden, in § 1 BremPolBG normiert.

⁶ Die Begriffe Beschäftigte bzw. Polizeibeschäftigte und Polizeibedienstete umfassen hier Angestellte, Verwaltungsbeamt:innen und Polizeivollzugsbeamt:innen. Sofern nachfolgend die Begriffe Einsatzkräfte, Polizist:innen oder Polizeibeamt:in verwendet werden, sind damit ausschließlich Polizeivollzugsbeamt:innen im Sinne der §§ 107 ff des Bremischen Beamtengesetzes gemeint.

Einhaltung des Dienstwegs möglich und darf keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Nachteile nach sich ziehen. Dadurch wird insbesondere in der hierarchischen Organisationsstruktur der Polizei ein geschützter Raum für Hinweise auf Missstände und Fehlentwicklungen geschaffen.

- ▷ In geeigneten Fällen **vermittelt** die Polizeibeauftragte **zwischen Bürger:innen und Polizei**. Als unabhängige Instanz kann sie Vertrauen auf beiden Seiten fördern, Konflikte entschärfen, Missverständnisse klären und den konstruktiven Dialog unterstützen. Damit trägt sie zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses sowie einer offenen und lernorientierten Fehlerkultur bei.
- ▷ Die Polizeibeauftragte kann auch ohne formelle Beschwerde von außen tätig werden. Dieses **Selbstbefassungsrecht** ermöglicht Untersuchungen auf Grundlage eigener Beobachtungen, anonymer Hinweise oder Medienberichten. Es ist besonders wichtig, da Betroffene oder Beschäftigte aus Angst vor Nachteilen häufig keine offiziellen Beschwerden einreichen (§ 5 BremPolBG).
- ▷ Eine zentrale Aufgabe besteht darin, aus Beschwerden und Hinweisen **strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen** zu erkennen. Im Mittelpunkt stehen nicht individuelle Schuldzuweisungen oder Sanktionen, sondern die Analyse von Arbeits- und Organisationsprozessen, die Förderung einer lernenden Fehlerkultur und die Entwicklung von Empfehlungen zur Verbesserung der Polizeiarbeit.
- ▷ Die Polizeibeauftragte befasst sich zudem mit Problemen im **Arbeitsumfeld der Polizeibeschäftigten**, etwa bei Personal- und Sachausstattung, beim Gesundheitsschutz sowie in der Aus- und Fortbildung. Durch Verbesserungsvorschläge trägt sie zur Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten und zur Leistungsfähigkeit der Polizeibehörden bei.
- ▷ Als **Hilfsorgan der Bürgerschaft und der Deputation für Inneres** unterstützt die Polizeibeauftragte die demokratische und parlamentarische Kontrolle der Polizei. Sie kann Untersuchungsaufträge zu Strukturen, Entwicklungen oder Einzelfällen bearbeiten und begleitet Veränderungsprozesse innerhalb der Polizeibehörden.
- ▷ Die Polizeibeauftragte arbeitet mit **Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen** zusammen. Sie verfolgt gesellschaftliche Debatten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu Polizeiarbeit und Polizeifehlverhalten, bewertet deren Bedeutung für Bremen und Bremerhaven und entwickelt daraus Handlungsempfehlungen.
- ▷ Durch ihren zweijährigen regelmäßigen **Tätigkeitsbericht** an die Bürgerschaft sowie ggf. zusätzliche Einzelberichte macht die Polizeibeauftragte ihre Erkenntnisse öffentlich. Dadurch stärkt sie Transparenz, Rechenschaftspflicht und das Vertrauen in die Polizeiarbeit (§ 13 BremPolBG).

1.2 BEFUGNISSE⁷

- ▷ Die Polizeibeauftragte hat ein schriftliches und mündliches **Auskunftsrecht** gegenüber Behörden sowie sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden; dieses wird über die zuständige senatorische Behörde ausgeübt. Die angeforderten Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
- ▷ Sie verfügt über ein **Akteneinsichtsrecht** sowie über ein (auch unangemeldetes) Betretungsrecht zu den Dienststellen der Polizei sowie deren Einrichtungen.
- ▷ Sie hat das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an **Sitzungen der Bürgerschaft, der Deputation für Inneres** sowie weiterer einschlägiger **Ausschüsse** teilzunehmen (§ 3 Abs. 2 BremPolBG). Dadurch wird eine effektive Unterstützung des Parlaments auch während der Beratungen ermöglicht.
- ▷ Darüber hinaus kann die Polizeibeauftragte **Anfragen** an die eingabe- bzw. beschwerdeführende Person, an Geschädigte eines vorgebrachten Fehlverhaltens, an Zeug:innen, Sachverständige, Polizeibesetzte sowie an alle weiteren Personen richten, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen können.

1.3 AUSGANGSSITUATION UND RAHMENBEDINGUNGEN

Vier Jahre nach ihrer Einrichtung hat sich die Dienststelle der Polizeibeauftragten erfolgreich etabliert. Die aufgebauten Strukturen und Arbeitsabläufe haben sich bewährt und werden fortlaufend überprüft sowie bedarfsgerecht weiterentwickelt. Damit konnte die Funktion der unabhängigen Beschwerdestelle nachhaltig im institutionellen Gefüge verankert werden.

Bereits im 1. Tätigkeitsbericht wurde hervorgehoben, dass Sichtbarkeit, Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit wesentliche Voraussetzungen für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung sind. Diese Faktoren haben auch im aktuellen Berichtszeitraum die Arbeit maßgeblich geprägt.

Gleichzeitig bleibt die personelle Ausstattung hinter den Anforderungen zurück. Trotz einer kontinuierlich steigenden Zahl von Eingaben, Beschwerden und Anfragen wird die Arbeit weiterhin ausschließlich von der Polizeibeauftragten und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen – zusätzlich zu den Aufgaben, die im Tätigkeitsbereich der Feuerwehrbeauftragten anfallen. Die begrenzten personellen Ressourcen führen dazu, dass Schwerpunkte gesetzt werden müssen und mitunter wichtige Aufgabenfelder nicht im erforderlichen Umfang bearbeitet werden können.

In diesem Berichtszeitraum lag der Fokus daher auf der Bearbeitung der deutlich gestiegenen Anzahl von Beschwerden und Eingaben. Vorrangiges Ziel war es, Anliegen sorgfältig zu begleiten, Sachverhalte aufzuarbeiten und Betroffene angemessen zu unterstützen. Konzeptionelle Weiterentwicklungen, präventive Projekte, vertiefte

⁷ Die Befugnisse sind, sofern sie nicht in Kapitel 1.2 gesondert angeführt werden, in § 7 BremPolBG normiert.

Analysen struktureller Fragestellungen sowie weitergehende Untersuchungen mussten demgegenüber teilweise zurückgestellt werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Wirksamkeit der Polizeibeauftragten weit über die Bearbeitung einzelner Beschwerden und Eingaben hinausgeht. Als Hilfsorgan der Bürgerschaft und ihrer Gremien trägt die Polizeibeauftragte dazu bei, Entwicklungen innerhalb der Polizeibehörden sichtbar zu machen, Problemlagen frühzeitig zu erkennen und Erkenntnisse für politische Entscheidungsprozesse bereitzustellen. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die frühzeitige Identifikation struktureller Fehlentwicklungen, die Analyse wiederkehrender Problemlagen, die Entwicklung von Handlungsempfehlungen sowie die Begleitung von Veränderungsprozessen innerhalb der Polizeibehörden. Gerade der präventive Ansatz, die systematische Analyse von Fehlentwicklungen sowie die Begleitung von Veränderungsprozessen leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung, Transparenz und Vertrauensbildung in der Polizeiarbeit. Damit diese Aufgaben wirksam und nachhaltig erfüllt werden können, sind jedoch ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen erforderlich.

Die personelle Ausstattung der Polizeibeauftragten ist daher nicht allein eine Frage der organisatorischen Leistungsfähigkeit der Dienststelle.

Eine Stärkung würde nicht nur die Arbeitsfähigkeit und organisatorische Leistungsfähigkeit der Polizeibeauftragten verbessern, sondern zugleich einen Mehrwert für die parlamentarische Kontrolle schaffen.

1.4 VERNETZUNG UND FACHLICHER AUSTAUSCH

Ein besonderer Schwerpunkt im Berichtszeitraums lag erneut auf der Vernetzungsarbeit. Diese ist weit mehr als eine begleitende Aufgabe: Sie stellt eine zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit der Polizeibeauftragten dar.

In zahlreichen Gesprächen mit gesellschaftlichen und institutionellen Akteur:innen, wie beispielsweise politischen Entscheidungsträger:innen, Interessenvertretungen, Behörden, Gewerkschaften, Vereinen, Beratungsstellen und zahlreichen weiteren Organisationen, wurde die Arbeit der Polizeibeauftragten vorgestellt, ihr gesetzlicher Auftrag erläutert und der fachliche Austausch vertieft. Dies trägt maßgeblich dazu bei, Vorbehalte abzubauen, die Bekanntheit der Stelle zu erhöhen und ihre Rolle als unabhängige Ansprechperson zu stärken.

Von besonderer Bedeutung sind die regelmäßigen Kontakte innerhalb der Polizeibehörden. Die Polizeibeauftragte setzte ihre Hospitationen und Besuche bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven fort und stand in unterschiedlichen Formaten mit Beschäftigten im Austausch. Hierzu gehörten unter anderem die

Begleitung eines reflexiven Einsatztrainings⁸ sowie Redebeiträge bei Personalversammlungen. Diese unmittelbaren Einblicke in die polizeiliche Praxis fördern das gegenseitige Verständnis, stärken das Vertrauen in die Institution der Polizeibeauftragten und ermöglichen eine fundierte Einschätzung von Herausforderungen im Berufsalltag.

Da bislang noch nicht alle Bereiche der Polizei besucht werden konnten, sollen die Hospitationen künftig fortgeführt und nach Möglichkeit intensiviert werden. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer wirksamen und praxisnahen Aufgabenwahrnehmung.

Einen wichtigen Beitrag zur Bekanntmachung der Funktion erfolgt an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV). Die regelmäßige Vorstellung der Aufgaben der Polizeibeauftragten ermöglicht den Austausch mit Polizeikommissaranwärter:innen bereits während ihres Studiums und eröffnet die Möglichkeit, deren Perspektiven, Erfahrungen und Impulse frühzeitig aufzugreifen.⁹ Darüber hinaus ist ab Winter 2026 eine Einbindung in die neue Führungskräftefortbildung (FQ neu) vorgesehen.

Auch die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft wurde weiter ausgebaut. Die Polizeibeauftragte bringt ihre Erfahrungen und ihre Expertise in wissenschaftliche Kontexte ein und profitiert zugleich von aktuellen Forschungserkenntnissen. Hervorzuheben ist die Mitwirkung im beratenden Netzwerk des Kooperationsprojekts „RaDiPol – Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Polizeikontakt“ der Professur für Kriminologie und Strafrecht der Goethe Universität Frankfurt am Main und der Professur für Kriminologie und Soziologie der Hochschule der Akademie der Polizei in Hamburg.¹⁰ Der wissenschaftliche Austausch ermöglicht es, gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen evidenzbasiert einzuordnen und daraus Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Polizeiarbeit abzuleiten.

Darüber hinaus beteiligte sich die Polizeibeauftragte an Vorträgen, Fachveranstaltungen und Podiumsdiskussionen zu aktuellen gesellschaftlichen und polizeilichen Fragestellungen. Dazu gehörten unter anderem Beiträge zu polizeilichen Kontrollquittungen¹¹ als Instrument transparenter Kontrollpraxis, ein Gastvortrag im Rahmen der Ausstellung „Freunde, Helfer, Straßenkämpfer – Die Polizei in der Weimarer Republik“ zum Thema Demokratieverlust als historische Erfahrung sowie die Teilnahme an verschiedenen Podiumsdiskussionen.

⁸ Siehe hierzu in Kapitel 6.3.4 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten. Nähere Informationen zum reflexiven Einsatztraining: <https://www.asb-bremen.de/angebote/reflexives-einsatztraining-ret> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

⁹ Siehe hierzu in Kapitel 6.2. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Kapitelangaben auf den vorliegenden 2. Tätigkeitsbericht.

¹⁰ Nähere Informationen zu dem Forschungsprojekt: <https://radipol.uni-frankfurt.de/> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

¹¹ Nähere Informationen hierzu Kapitel 9 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

Die Polizeibeauftragte nahm außerdem regelmäßig an Sitzungen der Deputation für Inneres sowie des Präventionsrats in Bremerhaven teil und besuchte Fachveranstaltungen zu Themen wie Gewaltprävention, Vertrauen in staatliche Institutionen und intersektionale Antidiskriminierungsarbeit.

Von besonderem Wert ist schließlich der regelmäßige Austausch mit den anderen parlamentarisch gewählten Polizeibeauftragten des Bundes und der Länder. Die dort diskutierten Erfahrungen zeigen, dass viele Herausforderungen bundesweit vergleichbar sind. Der Austausch ermöglicht gegenseitiges Lernen, die Identifikation bewährter Praxisansätze und die Entwicklung gemeinsamer Perspektiven für die Weiterentwicklung unabhängiger Polizeikontrolle.

Die vielfältigen Vernetzungsaktivitäten haben wesentlich dazu beigetragen, die Sichtbarkeit und Akzeptanz der Polizeibeauftragten weiter zu stärken. Sie schaffen die Grundlage für Vertrauen, Wissenstransfer und institutionelles Lernen und sind damit ein zentraler Baustein für die erfolgreiche Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags.

1.5 KONKRETE AUSGESTALTUNG DES ARBEITSBEREICHES

Die Polizeibeauftragte versteht sich als unabhängige, niedrigschwellige Anlaufstelle für Beschwerden und Hinweise zu polizeilichem Verhalten: sowohl für Bürger:innen als auch für Polizeibeschäftigte. Ziel ist eine verbindliche, faire, transparente und lösungsorientierte Bearbeitung aller Anliegen. Dabei werden sowohl die Perspektiven der Betroffenen als auch die polizeilichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Im Mittelpunkt stehen nicht Schuldzuweisungen oder Sanktionen, sondern die Reflexion von Arbeits- und Organisationsprozessen sowie das Aufzeigen von Verbesserungsbedarfen. Diese Ausrichtung wurde im 2. Berichtszeitraum weitergeführt und weiterentwickelt.

1.5.1 Zugang und Erreichbarkeit

Jede Person, die Kritik an der Polizei Bremen oder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven vorbringen möchte, darf sich an die Polizeibeauftragte wenden. Die Polizeibeauftragte ist persönlich (Am Markt 20, 28195 Bremen), telefonisch (0421 361 -21111) und per E-Mail (office@pfb.bremen.de) erreichbar. Über die Website (www.pfb.bremen.de) steht zudem ein direkter Kontaktbutton zur Verfügung.

Für eine verbesserte Präsenz der Polizeibeauftragten in Bremerhaven wurden im September 2025 und Februar 2026 offene Sprechstunden in Bremerhaven angeboten. Damit soll für alle Bremerhavener:innen die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Erreichbarkeit ermöglicht werden. Das Angebot wurde durch regionale Medien, Mitglieder des Präventionsrats, in dem Veranstaltungsprogramm der Volkshochschule Bremerhaven und durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven beworben. Die offene Sprechstunde soll künftig dreimal im Jahr angeboten werden.

Die Einführung eines anonymen digitalen Meldesystems ist weiterhin geplant, kann bislang jedoch mangels personeller Ressourcen nicht umgesetzt werden.

1.5.2 Anonymität und Vertraulichkeit

Einige Polizeibeschäftigte befürchten negative Konsequenzen, Ausgrenzung oder Reputationsverlust bei einer Kontaktaufnahme mit der Polizeibeauftragten. Diese Sorgen werden ernst genommen und ihnen wird mit transparenter Beratung begegnet. Erwartungen und Handlungsmöglichkeiten werden geklärt, und die Betroffenen behalten somit die Kontrolle über das weitere Vorgehen.

In vielen Fällen gelingt es, Ängste abzubauen und eine offene Bearbeitung innerhalb der Behörden zu ermöglichen. Wenn Beschäftigte anonym bleiben möchten, wird dies respektiert. Auch anonyme Hinweise sind wertvoll, da sie Themen sichtbar machen und später unabhängig vom Einzelfall aufgegriffen werden können.

1.5.3 Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben

Im Zentrum steht der direkte Austausch, meist in Form eines persönlichen Gesprächs über das Anliegen und die Erwartungen der beschwerdeführenden Person. Deren Perspektive wird ernst genommen; Bewertungen oder Schuldzuweisungen stehen nicht im Vordergrund. Auch emotionale Belastungen finden angemessen Berücksichtigung.

Ziel ist eine zügige Klärung des Sachverhalts, transparente Kommunikation mit allen Beteiligten sowie die Entwicklung geeigneter Lösungen; stets unter Berücksichtigung der polizeilichen Ressourcen.

Jede Beschwerde und Eingabe wird daraufhin geprüft, ob sie plausible Hinweise auf Mängel oder Fehlverhalten enthält. Fehlt eine solche Grundlage, wird die betroffene Person informiert, auf alternative Unterstützungsangebote hingewiesen oder die Eingabe zurückgewiesen (§ 6 Abs. 1 BremPolBG).

1.5.4 Informationsgewinnung und Bewertung

Zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung greift die Polizeibeauftragte auf die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse zurück und erhebt alle für die Prüfung erforderlichen Informationen.

Darüber hinaus stützt die Polizeibeauftragte ihre Prüfungen auf wissenschaftliche Erkenntnisse und tauscht sich im Rahmen der Sitzungen des Beirats oder anlassbezogen mit den jeweiligen Expert:innen zu einzelnen Fallkonstellationen aus.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch ausgewertet und in die rechtliche sowie tatsächliche Bewertung einbezogen.

Diese kann juristisch, zweckmäßigkeitsbezogen oder unter Angemessenheitsgesichtspunkten erfolgen. Im Fokus stehen strukturelle und organisatorische Aspekte. Eine Einordnung in „berechtigt“ oder „unberechtigt“ erfolgt bewusst nicht.¹²

Durch die frühzeitige Bündelung und systematische Auswertung aller relevanten Informationen können neben der Beurteilung des Einzelfalls auch mögliche strukturelle Auffälligkeiten, wiederkehrende Problemlagen oder Häufungen vergleichbarer Sachverhalte erkannt und in die weitere Arbeit der Polizeibeauftragten einbezogen werden.

Ziel ist eine konstruktive Aufarbeitung und Reflexion polizeilicher Strukturen und Wirkmechanismen anhand der Eingaben und Beschwerden. Die Wahrnehmung der Betroffenenperspektive ist dabei ausdrücklich von Interesse, auch wenn ein Fehlverhalten rechtlich nicht eindeutig nachweisbar ist.

Je nach Ergebnis kann die Polizeibeauftragte:

- ▷ Beanstandungen bei Rechtsverstößen aussprechen
- ▷ Empfehlungen für strukturelle Verbesserungen geben
- ▷ Gespräche vermitteln (z. B. Klärungs- oder Vermittlungsgespräche)
- ▷ Fälle als Dienstaufsichtsbeschwerde weiterleiten
- ▷ Bei Verdacht auf straf- oder disziplinarrechtliche Verstöße an die Internen Ermittlungen¹³ oder die Polizei selbst abgeben. § 10 Abs. 2 BremPolBG regelt dazu, dass sofern gegen eine:n Polizeibeschäftigten wegen des dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wurde oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist, die Polizeibeauftragte ihre Untersuchungen wegen desselben Sachverhalts parallel zum Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren nur fortführt, soweit damit ein eigenes Erkenntnisinteresse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbunden ist und der Zweck jenes Verfahrens nicht gefährdet wird. Ihre Erkenntnisse und Schlussfolgerungen veröffentlicht die Polizeibeauftragte erst nach Abschluss der Verfahren.

1.5.5 Abschluss der Einzelakte und Verfahrensdauer

Nach Abschluss der Prüfungen werden die beschwerdeführenden Personen über das Ergebnis informiert. Dies erfolgt in der Regel in einem Abschlussgespräch, in dem offene Fragen sowie die Gründe für getroffene Bewertungen erläutert werden. Anschließend

¹² Siehe hierzu Kapitel 3.2.

¹³ Die Mitarbeiter:innen bei den Internen Ermittlungen ermitteln generell bei strafrechtlichen Vorwürfen gegen Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bremen, wenn die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Funktion stehen. Die Stelle ist direkt bei der Senatorin für Inneres und Sport angesiedelt, um zu vermeiden, dass Polizeibeamt:innen bei der Polizei Bremen gegen eigene Kolleg:innen ermitteln.

wird die Akte geschlossen, für die Berichterstattung aufbereitet und datenschutzkonform verarbeitet.

Nach § 6 Abs. 6 BremPolBG sollen betroffene Personen spätestens drei Monate nach Eingang ihrer Beschwerde über das Ergebnis informiert werden. In der Praxis wird diese Frist jedoch häufig überschritten. Ursachen sind unter anderem unvollständige Informationen, erforderliche Rückfragen aufgrund unzureichender oder lückenhafter Dokumentation, noch nicht ausreichend eingespielte Verfahrensabläufe sowie langwierige interne Abstimmungs- und Prüfprozesse innerhalb der Polizei Bremen und des Innenressorts.

Bereits im 1. Tätigkeitsbericht wurde auf dieses Problem hingewiesen.¹⁴ Gleichwohl bestehen die Verzögerungen weiterhin. Die Polizeibeauftragte hat im Berichtszeitraum wiederholt Gespräche mit Vertreter:innen des Innenressorts und der Polizei Bremen geführt. Dabei wurde mehrfach zugesagt, die Abläufe zu beschleunigen. Eine spürbare Verbesserung ist bislang jedoch nicht eingetreten.

Die Folgen der langen Verfahrensdauern sind erheblich. Zeitnahe Rückmeldungen an die Betroffenen werden erschwert, die Arbeit der Polizeibeauftragten verzögert sich und wichtige Erkenntnisse für organisatorische Verbesserungen gelangen nur verspätet oder gar nicht in die Praxis. In Folge der langen zeitlichen Dauer verfolgen Betroffenen ihre Anliegen teilweise nicht weiter und sind mitunter für die Polizeibeauftragte nicht mehr erreichbar. Gründe hierfür können die emotionale Belastung des Verfahrens, nachlassendes Interesse oder der Eindruck sein, dass ihrem Anliegen nicht mit der erforderlichen Priorität begegnet wird.

Hinzu kommt ein weiterer, besonders problematischer Effekt: Je länger Verfahren ohne nachvollziehbare Zwischenergebnisse andauern, desto häufiger entsteht bei Betroffenen der Verdacht, Sachverhalte könnten bewusst verzögert oder vertuscht werden. Unabhängig davon, ob ein solcher Verdacht begründet ist, beeinträchtigt er das Vertrauen der Bürger:innen in die Transparenz polizeilichen Handelns sowie in die Wirksamkeit unabhängiger Beschwerdeverfahren. Lange Bearbeitungszeiten können dadurch das Vertrauen in die Polizei insgesamt schwächen. Die anhaltenden Verzögerungen betreffen nicht nur komplexe Sachverhalte. Auch die Einholung einfacher Auskünfte oder polizeilicher Dokumentationen nimmt teilweise unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch und beeinträchtigt die Arbeit der Polizeibeauftragten erheblich. Vereinzelt sah sie sich daher veranlasst, Polizeidienststellen unmittelbar aufzusuchen und Vorgänge vor Ort einzusehen, um Verfahren voranzubringen.

Die Polizeibeauftragte legt deshalb großen Wert darauf, während des gesamten Verfahrens in engem Kontakt mit den betroffenen Personen zu bleiben. Regelmäßige Informationen zum Sachstand, zu Verzögerungen, zu den nächsten Verfahrensschritten und deren Hintergründen tragen dazu bei, Transparenz herzustellen und Vertrauen zu erhalten. Die Betroffenen werden fortlaufend ermutigt, Fragen, Unsicherheiten oder Irritationen unmittelbar an die Polizeibeauftragte heranzutragen.

¹⁴ Siehe hierzu Kapitel 3.2.2.3 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

Festzuhalten ist jedoch auch, dass die enge Begleitung durch die Polizeibeauftragte in einigen Fällen nicht ausreichte, das bereits beschädigte Vertrauen der Beschwerdeführenden wiederherzustellen. Insbesondere eine zu lange Verfahrensdauer und wiederholte Verzögerungen können dazu führen, dass auch das Vertrauen in die Institution der Polizeibeauftragten selbst beeinträchtigt wird. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Polizeibeauftragten besonders kritisch, da sie dem Ziel einer vertrauensbildenden und bürger:innennahen Beschwerdebearbeitung entgegensteht.

Aus Sicht der Polizeibeauftragten sind verbindliche Verfahrensstandards, feste Ansprechpartner:innen, kürzere Kommunikationswege und eine angemessene Priorisierung erforderlich, um die Bearbeitungszeiten nachhaltig zu reduzieren und damit den beschwerdeführenden Personen innerhalb des gesetzlich normierten Zeitraums Rückmeldungen geben zu können.

Es sollten gemeinsam verbindliche Bearbeitungsfristen für Anfragen der Polizeibeauftragten festgelegt, standardisierte Verfahrensabläufe etabliert und die hierfür erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden. Ziel muss es sein, die gesetzlich vorgesehene Dreimonatsfrist regelmäßig einzuhalten, Verfahrensverzögerungen auf Ausnahmefälle zu beschränken und die Transparenz gegenüber den betroffenen Personen zu stärken. Die Polizeibeauftragte fordert daher eine deutliche Beschleunigung der Bearbeitungsprozesse und bietet weiterhin ihre Unterstützung bei der Entwicklung praktikabler Lösungen an.

1.5.6 Berichtspflichten

Nach Abschluss ihrer Untersuchungen erstellt die Polizeibeauftragte in geeigneten Fällen einen Bericht. Dabei ist auch auf die Frage einzugehen, ob ein rechtswidriges oder unangemessenes Verhalten vorlag. Der Bericht kann der Deputation für Inneres zugeleitet werden.

1.5.7 Blick auf die Strukturen

Ein zentraler Schwerpunkt der Polizeibeauftragten liegt in der Untersuchung der strukturellen und organisatorischen Ursachen von Fehlern und Fehlentwicklungen. Anders als Staatsanwaltschaften und Disziplinarstellen, deren Auftrag primär auf die Feststellung individuellen Fehlverhaltens und die Verhängung von Sanktionen gerichtet ist, betrachtet die Polizeibeauftragte die organisationalen und institutionellen Rahmenbedingungen, die zu Problemen beitragen können. Im Mittelpunkt steht damit nicht die Verantwortung einzelner Beschäftigter, sondern die Verantwortung der Organisation für die Bedingungen, unter denen polizeiliches Handeln stattfindet.

Gerade hier findet sich eine wesentliche Lücke in den bestehenden Kontroll- und Sanktionsmechanismen: Die Frage, welche organisatorischen Ursachen hinter einem

Vorfall stehen und welche Verantwortung die Behörde selbst trägt, wird dort regelmäßig nicht zum Gegenstand der Prüfung gemacht.¹⁵

Die Polizeibeauftragte betrachtet Einzelfälle deshalb nicht isoliert, sondern als mögliche Hinweise auf wiederkehrende Muster, strukturelle Defizite oder Fehlentwicklungen innerhalb der Organisation. Sie untersucht, ob personelle, organisatorische oder sachliche Mängel vorliegen, und verfolgt entsprechende Erkenntnisse über den konkreten Anlassfall hinaus.

Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass polizeiliches Fehlverhalten häufig nicht allein auf individuelles Handeln zurückzuführen ist, sondern durch organisatorische Rahmenbedingungen wie Arbeitsbelastung, Führungsstrukturen, Vorgaben, Aus- und Fortbildung oder Ausstattung beeinflusst wird. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen zielen auf nachhaltige Verbesserungen innerhalb der Polizeibehörden, etwa durch Anpassungen von Dienstanweisungen, Fortbildungsangeboten oder organisatorischen Strukturen.

1.5.8 Community Outreach

Für die Polizeibeauftragte ist es ein zentrales Anliegen, allen Menschen einen gleichberechtigten und möglichst niedrigschwelligen Zugang zur unabhängigen Beschwerdestelle zu ermöglichen. Dies stellt zugleich eine der größten Herausforderungen ihrer Arbeit dar.

Erfahrungen aus der Forschung zu Polizeibeswerdestellen zeigen, dass insbesondere marginalisierte Menschen und Gruppen sowie Personen mit geringer Beschwerdemacht von polizeilichem Fehlverhalten betroffen sein können, ihre Anliegen jedoch vergleichsweise selten vorbringen.¹⁶

Auch im 2. Berichtszeitraum wurden Beschwerden überwiegend von Personen eingereicht, die über eine hohe Beschwerdemacht verfügen. Diese kennen ihre Rechte, können ihre Interessen wirksam vertreten und haben sich teilweise parallel direkt an die Polizei gewandt.

Vor diesem Hintergrund kommt der weiteren Bekanntmachung der Funktion der Polizeibeauftragten in Bremen und Bremerhaven eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, Menschen gezielt zu informieren, Vertrauen in die unabhängige Beschwerdestelle zu stärken und niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten anzubieten. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Diese informieren über bestehende Beschwerdemöglichkeiten, vermitteln Wissen über Rechte und begleiten Betroffene bei Bedarf im Beschwerdeverfahren. Dieses Engagement wird ausdrücklich begrüßt.

Trotz der positiven Entwicklung und der gestiegenen Zahl von Beschwerden und Eingaben bleibt es eine zentrale Aufgabe, bislang weniger erreichte Personengruppen

¹⁵ Siehe hierzu Kapitel 4.6.

¹⁶ Kühne (2023), S. 133; Swoboda (2025), S. 66.

anzusprechen und bestehende Zugangsbarrieren abzubauen. Die Polizeibeauftragte wird daher ihre Aktivitäten im Bereich Community Outreach weiter ausbauen.

Hierzu gehören insbesondere:

- ▷ die Bereitstellung zielgruppengerechter und mehrsprachiger Informationen,
- ▷ die Stärkung der Website und der Social-Media-Präsenz,
- ▷ die Intensivierung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und bestehenden Netzwerken.

Um die Reichweite der Beschwerdestelle künftig noch gezielter bewerten und verbessern zu können, erhebt die Polizeibeauftragte seit Anfang 2026 ergänzend soziodemographische Daten¹⁷ mittels freiwilliger Online- Fragebögen. So soll unter anderem analysiert werden, welche Bevölkerungsgruppen die Beschwerdemöglichkeit bereits kennen und nutzen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen im nächsten Berichtszeitraum dazu genutzt werden, zielgerichtete Strategien zur Steigerung von Bekanntheit, Erreichbarkeit und Vertrauen bei bislang unterrepräsentierten Gruppen zu entwickeln.

Der Erfolg dieser Bemühungen wird jedoch wesentlich von der zukünftigen personellen und fachlichen Ausstattung der Polizeibeauftragten abhängen. Community Outreach ist keine Aufgabe, die sich allein durch Informationsmaterialien oder digitale Kommunikationsangebote erfüllen lässt. Die Entwicklung wirksamer Zugangs- und Kommunikationsstrategien erfordert spezifische Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Sozialwissenschaften und Diversität. Ebenso setzt die Analyse der erhobenen Daten sowie die Identifikation bislang nicht erreichter Zielgruppen entsprechende fachliche Expertise voraus.

Hinzu kommt, dass nachhaltige Netzwerkarbeit in hohem Maße zeit- und ressourcenintensiv ist. Vertrauen, insbesondere bei Gruppen mit geringen institutionellen Anknüpfungspunkten oder negativen Erfahrungen mit staatlichen Stellen, entsteht regelmäßig nicht durch einmalige Informationsangebote, sondern durch persönliche Begegnungen, kontinuierliche Präsenz und langfristig aufgebaute Beziehungen. Der Ausbau von Community Outreach setzt daher ausreichende personelle Kapazitäten voraus, um bestehende Kontakte zu pflegen, neue Netzwerke aufzubauen und den Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen dauerhaft zu gestalten.

Soll die Polizeibeauftragte ihrer Ausrichtung und Haltung gerecht werden, auch bislang wenig erreichte Bevölkerungsgruppen wirksam anzusprechen und den Zugang zur Beschwerdestelle für alle Menschen gleichermaßen zu eröffnen, wird dies künftig nur mit einer entsprechenden Stärkung ihrer Ressourcen möglich sein.

¹⁷ Soziodemographische Merkmale sind quantitative Merkmale zur Beschreibung einer Zielgruppe unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie Geschlecht, Alter, Einkommen, Familienstand, Haushaltsgröße oder Schulbildung.

1.5.9 Feedbacksystem zur Qualitätssicherung

Seit Anfang 2026 wird zudem ein anonymer Online-Fragebogen eingesetzt, um Rückmeldungen von beschwerdeführenden Personen strukturiert zu erfassen. Der Fragebogen wird überwiegend digital versendet. Personen ohne digitalen Zugang können ihre Rückmeldungen im Abschlussgespräch geben oder einen Papierfragebogen erhalten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Erfahrungen möglichst unterschiedlicher Personengruppen in die Weiterentwicklung der Beschwerdestelle einfließen können.

Ziel des Feedbacksystems ist es, die Arbeitsweise der Dienststelle der Polizeibeauftragten kontinuierlich zu überprüfen, die Qualität der Aufgabenerfüllung systematisch zu bewerten und mögliche Verbesserungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Die erhobenen Rückmeldungen werden zudem genutzt, um interne Abläufe, Kommunikationsprozesse und Serviceangebote fortlaufend zu überprüfen und bürger:innennah und qualitätsorientiert auszugestalten.

Das Feedbacksystem wird Ende 2026 evaluiert und bei Bedarf angepasst. Ein enger Austausch mit dem Beirat findet hierzu statt, um die Aussagekraft des Instruments zu überprüfen und dessen Nutzen für die weitere Qualitätsentwicklung sicherzustellen.



Von links: Stefan Maier, Aretta Mbaruk, Lea Voigt, Prof. Dr. Hartmut Aden, Tanja Schmitz, Sermin Riedel, Kim Kunze, Prof. Dr. Daniela Hunold, Lena Himmelmann
Es fehlen: Ikram Errahmouni-Rimi und Sabine Kohlmeier

2 BEITRAG DES BEIRATS BEI DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN

2.1 ZUR BEDEUTUNG DES BEIRATS

Mit dem Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen hat sich Bremen im Dezember 2020 für eine weisungsunabhängige, gesetzlich verankerte Anlaufstelle für Bürger:innen sowie für Beschäftigte von Polizei entschieden.

Die Polizeibeauftragte steht heute für Vertrauen, Transparenz und einen konstruktiven Dialog zwischen der Bevölkerung, den Beschäftigten und den beiden zentralen Sicherheitsorganisationen des Landes.

Damit eine solche Institution ihre Aufgabe dauerhaft glaubwürdig erfüllen kann, braucht sie selbst Rückhalt, fachlichen Austausch und eine kritisch-konstruktive Begleitung. Genau diese Funktion übernimmt der Beirat nach § 19 BremPolBG. Er berät die Polizeibeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wird in die Erstellung von Berichten einbezogen und ist Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen der Amtsführung.¹⁸ Er relativiert nicht die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Beauftragten in der Bearbeitung von Einzelfällen, sondern stärkt sie, indem er eine breite gesellschaftliche und fachliche Perspektive dauerhaft in die Arbeit der Stelle einbindet.

Vertrauen zwischen der Bevölkerung, den Beschäftigten und der Polizei ist dabei keine bloße Randbedingung. Nationale wie internationale Forschung zu Polizeilegitimität ist sich weitgehend einig, dass ein solches Vertrauen eine zentrale Voraussetzung für die

¹⁸ Der Beirat berät auch die Feuerwehrbeauftragte, deren Tätigkeit in einem separaten Bericht zum Gegenstand gemacht wird. Siehe hierzu § 13 Bremisches Hilfeleistungsgesetz.

Akzeptanz und Wirksamkeit polizeilichen Handelns überhaupt ist – und dass es nicht selbstverständlich besteht, sondern kontinuierlich und glaubwürdig erarbeitet werden muss. Unabhängige Beauftragte leisten hierzu nachweislich einen Beitrag, wenn sie dauerhaft, multiperspektivisch und mit einem klaren Auftrag zur Rückkopplung in die Gesellschaft angelegt sind. Genau an dieser Stelle setzt die Arbeit des Beirats an.

2.2 ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE

Die Mitglieder des Beirats werden durch die Deputation für Inneres für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auch im zweiten Berichtszeitraum waren im Beirat vertreten:

Zwei Vertreter:innen zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Schutz von Menschen- und Bürgerrechten:

- ▷ **Aretta Mbaruk**, Koordinatorin des Bremer Netzwerks gegen Diskriminierung¹⁹
- ▷ **Lea Voigt**, Vorsitzende des Ausschusses für Gefahrenabwehrrecht im Deutschen Anwaltsverein (Stellvertretende Vorsitzende des Beirats)

Zwei Vertreter:innen des Polizeivollzugsdienstes, darunter ein:e Vertreter:in des Personalrats der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder des Personalrates der Polizei Bremen

- ▷ **Kim Kunze**, Vorsitzende des Personalrats der Polizei Bremen
- ▷ **Stefan Maier**, Vorsitzender des Personalrats der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Zwei Vertreter:innen der Feuerwehr Bremen, darunter ein:e Vertreter:in des Personalrats

- ▷ **Sabine Kohlmeyer**, Mitglied des Personalrats der Feuerwehr Bremen
- ▷ **Tanja Schmitz**, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Feuerwehr Bremen

Drei Expert:innen aus dem wissenschaftlichen Bereich

- ▷ **Ikram Errahmouni-Rimi**, Dozentin zu den Themen Antidiskriminierung, Antirassismus, Hasskriminalität und Diversity
- ▷ **Prof. Dr. Daniela Hunold**, Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Polizeiforschung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Vorsitzende des Beirats)
- ▷ **Prof. Dr. Hartmut Aden**, Vizepräsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

¹⁹ In der Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 11.06.2026 wurde der Beirat nach Ablauf der vierjährigen Wahlperiode neu gewählt. Jermaine Greene, Werders Beauftragter für Diskriminierung, ist neues Mitglied des Beirats. Die weiteren Mitglieder üben ihre Tätigkeit für eine zweite Wahlperiode aus.

Siehe hierzu https://sd.bremische-buergerschaft.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZS1DtwImBU9ZIpVb72waBvCvj0ZVccElgkLa6lt2_I05/Teil-B_Anlage-zum-TOP-Wahl-des-Beirats.docx.pdf (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Der Gesetzgeber hat den Beirat bewusst plural besetzt: Personen aus der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsorganisationen, der Polizei, der Feuerwehr und der Wissenschaft bringen unterschiedliche Erfahrungshorizonte in die Beratung ein. Diese Zusammensetzung ist kein Nebeneffekt, sondern der eigentliche Mehrwert des Gremiums: Sie zwingt zu einem Perspektivwechsel, macht blinde Flecken sichtbar und sorgt dafür, dass Empfehlungen sowohl gesellschaftlich als auch fachlich-praktisch tragfähig sind.

Ein zentrales Element der Beiratsarbeit ist die gemeinsame Einordnung von Fällen, die der Beirat in den Sitzungen regelmäßig aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven diskutiert.

Gerade weil Vertreter:innen aus der Praxis von Polizei und Feuerwehr, aus der Wissenschaft und aus der Zivilgesellschaft gemeinsam auf denselben Sachverhalt blicken, lassen sich Einzelfälle in einen größeren institutionellen und gesellschaftlichen Kontext einordnen und strukturelle Muster erkennen, die im Tagesgeschäft der Fallbearbeitung leicht verborgen bleiben. Diese multiperspektivische Fallreflexion ist aus Sicht des Beirats einer der wichtigsten Mehrwerte des Gremiums – und zugleich, wie nationale sowie internationale Forschung zu Polizeivertrauen nahelegt, ein eigenständiger Beitrag zur Vertrauensbildung: Eine nachvollziehbare, fachlich fundierte und unabhängig eingeordnete Bewertung von Einzelfällen stärkt die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution, weit über den jeweiligen Einzelfall hinaus.

Im Berichtszeitraum ist der Beirat zu fünf Sitzungen in Präsenz zusammengekommen: am 09.02.2024, 27.09.2024, 21.02.2025, 27.06.2025 und 28.11.2025. Die Zusammenarbeit mit der Polizei- und Feuerwehrbeauftragten und ihrer Stellvertreterin war dabei durchgehend offen und konstruktiv.

Der Beirat hat sich zudem mit strukturellen Themen befasst, etwa dem Verhältnis von Polizei und Jugendlichen im öffentlichen Raum, dem Umgang mit Menschen in psychischen Krisen und Betroffenen mit Migrationsgeschichte sowie der Prävention von Diskriminierung.

Darüber hinaus hat der Beirat die laufenden Amtsgeschäfte der Beauftragten begleitet, insbesondere Fragen der Prioritätensetzung angesichts begrenzter Ressourcen, sowie die Rezeption der Tätigkeitsberichte in Politik und Behördenspitzen nach deren Vorstellung in der Innendeputation der Bremer Bürgerschaft verfolgt. Die Wahrnehmung war dabei nicht einheitlich:

Während der 1. Tätigkeitsbericht zur Feuerwehr überwiegend wertschätzend aufgenommen wurde, hat der Beirat bei der Rezeption des 1. Tätigkeitsberichts der Polizeibeauftragten noch deutlichen Raum für Verbesserung gesehen und dies entsprechend rückgemeldet. Die Berichte der Polizeibeauftragten enthalten im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag zahlreiche Hinweise auf strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten für die Polizeiarbeit über den Einzelfall hinaus. Bürgerschaft, Senatsverwaltung und Polizei sollten hierzu eine konstruktive Reflexionskultur entwickeln, um Hinweise auf strukturelle Defizite und Verbesserungspotentiale der Polizeiarbeit so zu nutzen, dass Problemkonstellationen sich möglichst nicht wiederholen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen umfassen nicht nur innerbehördliche Dienstanweisungen, sondern auch

Fragen des respektvollen Umgangs mit Bediensteten und Bürger:innen, die Aus- und Fortbildung und in vielen Fällen auch gesetzgeberische Klarstellungen. Die Polizei sollten auf Vorschläge der Polizeibeauftragten mit konstruktiver Offenheit reagieren; die Nichtumsetzung von Vorschlägen sollte die Ausnahme sein. Hier sieht der Beirat erhebliche Verbesserungspotentiale und -bedarfe.

2.3 BUNDESWEITE ALLEINSTELLUNG DES GREMIUMS

Ein Beirat in dieser gesetzlich verankerten Form, mit dieser Zusammensetzung und diesem Aufgabenzuschnitt, existiert bundesweit bislang kein zweites Mal an der Seite einer unabhängigen Polizeibeauftragten. Andere Länder kennen zwar ebenfalls Polizeibeauftragte oder vergleichbare Ombudsstellen, doch die institutionalisierte, dauerhafte Einbindung eines plural zusammengesetzten Beratungsgremiums nach Bremischem Vorbild ist ein Alleinstellungsmerkmal. Dieser Modellcharakter ist mehr als eine Randnotiz: Hierdurch wird Bremen zu einem Bezugspunkt in der bundesweiten Debatte über demokratische Kontrolle, Legitimität und Weiterentwicklung von Sicherheitsbehörden. Der Beirat versteht sich in diesem Sinne auch als Erprobungsraum, dessen Erfahrungen für vergleichbare Institutionen andernorts nutzbar gemacht werden können. Diese Vorbildfunktion sollte auch politisch als Standortvorteil und als Ausweis der Reformfähigkeit der bremischen Sicherheitsarchitektur wahrgenommen und entsprechend gewürdigt werden. Nationale Forschung zu unabhängigen Polizeibeauftragten unterstreicht dabei durchgängig, dass gerade die Kombination aus unabhängiger Einzelfallprüfung und einem breit verankerten, multiperspektivisch besetzten Beratungsgremium die Legitimität einer solchen Institution und das Vertrauen in sie deutlich erhöhen kann.

Auch wenn ein gesetzlich verankerter, plural besetzter Beirat wie in Bremen im deutschsprachigen Raum bislang einzigartig ist, gibt es in anderen Staaten langjährige Erfahrungen mit vergleichbaren Konstruktionen unabhängiger, multiperspektivisch besetzter Kontroll- und Beratungsgremien. Besonders aufschlussreich sind dabei Erfahrungen aus Ländern, in denen das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei über lange Zeit von tiefem gesellschaftlichem Misstrauen geprägt war und die im Zuge umfassenderer Reformprozesse auf breit zusammengesetzte, dauerhaft institutionalisierte Aufsichtsgremien gesetzt haben (z.B. Südafrika und Nordirland). Die internationale Forschung zeigt dabei allerdings, dass solche Gremien Vertrauen nicht allein durch ihre institutionelle Existenz schaffen: Entscheidend ist, ob sie tatsächlich unabhängig arbeiten, Verfahren nachvollziehbar und verfahrensgerecht gestalten und mit Betroffenen transparent kommunizieren. Wo dies gelingt, gelten solche Gremien als wichtiger Baustein einer schrittweisen Vertrauensbildung – wo es an Umsetzung und Kommunikation fehlt, kann bestehendes Misstrauen eher verfestigt als abgebaut werden.

Dabei zeigt dieselbe Forschung auch einen differenzierten positiven Effekt: Die Einbindung ziviler, multiperspektivisch besetzter Gremien kann die wahrgenommene Fairness und Legitimität polizeilichen Handelns gerade bei Personen erhöhen, die der Polizei ohnehin skeptisch gegenüberstehen – ein Effekt, der für die Vertrauensbildung

bei besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen von zentraler Bedeutung ist. Aus Sicht des Beirats ist genau dieser langfristige Vertrauensgewinn – getragen von Unabhängigkeit, sorgfältiger Verfahrensgestaltung und transparenter Kommunikation – einer der wichtigsten Effekte der Arbeit der Polizeibeauftragten.

2.4 PERSONELLE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG DER STELLE

§ 18 BremPolBG verpflichtet das Land, die Polizeibeauftragte mit einer „hinreichenden Personal- und Sachausstattung“ auszustatten, damit sie ihre Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen kann. Diese Vorgabe ist bislang nicht erfüllt. Die Dienststelle besteht faktisch aus zwei Personen – der Amtsinhaberin und einer stellvertretenden Leitung. Ursprünglich waren für den Aufbau der Dienststelle der Polizeibeauftragten drei Personalstellen vorgesehen; diese Zusage wurde jedoch bereits vor Amtsantritt um eine Stelle gekürzt. Hinzu kam die gesetzliche Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs um die Feuerwehr, ohne dass hierfür zusätzliche personelle oder sächliche Mittel bereitgestellt wurden. De facto erfüllt die Stelle damit zwei umfangreiche gesetzliche Mandate mit weniger Personal, als ursprünglich für ein einziges Mandat vorgesehen war.

Diese Unterausstattung hat konkrete Folgen, die der Beirat im Berichtszeitraum wiederholt beobachtet und thematisiert hat: Die Erstellung der beiden ersten Tätigkeitsberichte hat über Monate einen Großteil der ohnehin knappen personellen Kapazitäten gebunden, sodass Vernetzungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und die zeitnahe Bearbeitung neuer Eingaben zurückstehen mussten. Der Stelle fehlt zudem eine eigene Verwaltung mit entsprechender Budgethoheit.

Der Beirat hat diese Einschätzung bereits in einer eigenen Positionierung zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten zur Sitzung der staatlichen Innendeputation im August 2025 dargelegt und dabei insbesondere empfohlen:

- ▷ eine organisatorische Entkopplung der Ämter der Polizei- und der Feuerwehrbeauftragten,
- ▷ eine gesetzlich abgesicherte Personal- und Sachmittelausstattung, die sich an der realistischen Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben orientiert,
- ▷ verbindliche Standards – Fristen, Zuständigkeiten, Eskalationswege – für die Bearbeitung von Anfragen der Beauftragten durch die Polizei und das Innenressort,
- ▷ verlässliche Transparenz- und Informationspflichten der beaufsichtigten Behörden gegenüber der Beauftragten.

Die Umsetzung dieser Empfehlungen steht aus. Der Beirat appelliert daher erneut an Senat und Bürgerschaft, die Personal- und Sachausstattung der Polizeibeauftragten dem gewachsenen gesetzlichen Auftrag anzupassen. Eine angemessene Ausstattung ist keine Frage des Komforts, sondern eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Stelle ihre gesetzlich vorgesehene Funktion glaubwürdig und nachhaltig erfüllen kann.

2.5 AUSBLICK

Der Beirat wird die Polizeibeauftragte auch im kommenden Berichtszeitraum konstruktiv- kritisch begleiten. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit und erwarten, dass die Ausstattung der Stelle nun zeitnah so weiterentwickelt wird, dass die mit dem BremPolBG verbundenen Erwartungen an Unabhängigkeit, Wirksamkeit, Vertrauen und Bürgernähe auch tatsächlich eingelöst werden können. Das Vertrauen, um das es dabei geht, entsteht nicht von selbst – es ist das Ergebnis kontinuierlicher, glaubwürdiger und multiperspektivisch abgesicherter Arbeit, zu der der Beirat auch künftig seinen Teil beitragen will.

3 DAS FALLAUFKOMMEN

Mittels der nachfolgenden Darstellungen sollen zunächst grundsätzliche Aspekte bei dem Umgang mit Eingaben und Beschwerden betrachtet werden.

Im Vergleich zum 1. Tätigkeitsbericht unterscheiden sich die Darstellungen in diesem 2. Tätigkeitsbericht inhaltlich an einigen Stellen. Die Polizeibeauftragte hat die bisherige Analyse des Fallaufkommens überprüft und evaluiert. Auf dieser Grundlage hat sie entschieden, bestimmte Aspekte einfacher, andere hingegen ausführlicher darzustellen.

3.1 AUSSAGEKRAFT DER FALLZAHLEN

Die Zahl der bei der Polizeibeauftragten eingegangenen Beschwerden bildet ab, wie viele Personen sich an die Polizeibeauftragte gewandt haben, erlaubt jedoch keine belastbaren Rückschlüsse auf die Qualität der polizeilichen Arbeit insgesamt. Insbesondere die implizite Annahme, dass Einsätze ohne Beschwerden zwangsläufig fehlerfrei verlaufen, greift zu kurz und widerspricht dem Gedanken einer offenen und lernorientierten Fehlerkultur.

Polizeiliche Einsätze umfassen äußerst unterschiedliche Anlässe und Kontexte (z. B. Einsätze bei Werder-Spielen, Verkehrskontrollen, Notrufgespräche, die Ingewahrsamnahme von Menschen und vieles mehr), während Beschwerden individuelle Erlebnisse und subjektive Wahrnehmungen widerspiegeln. Nicht jeder als problematisch empfundene Einsatz führt zu einer Beschwerde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Funktion der Polizeibeauftragten im Land Bremen noch nicht flächendeckend bekannt ist. Zudem können fehlende zeitliche, persönliche oder strukturelle Ressourcen sowie individuelle Hemmnisse dazu führen, dass von einer Beschwerde abgesehen wird. Diese Faktoren bleiben bei einer rein quantitativen Gegenüberstellung von Beschwerdeanlässen und Bürger:innenkontakten unberücksichtigt und führen zu einer verzerrten Darstellung. Eine solche Relation verbietet sich daher.

Die Fallzahlen bei der Polizeibeauftragten geben lediglich Aufschluss über das Aufkommen hier eingegangener Anliegen. Sie können allenfalls Hinweise auf die Bekanntheit der Stelle, die Niedrigschwelligkeit des Zugangs, das Vertrauen in die Institution der Polizeibeauftragten oder die allgemeine Meldebereitschaft liefern.

Die Arbeit der Polizeibeauftragten ist zudem nicht quantitativ, sondern qualitativ ausgerichtet. Im Mittelpunkt steht die sorgfältige Analyse häufig komplexer Einzelfälle, um mögliches Fehlverhalten, strukturelle Defizite sowie Risiken für Rechtsstaatlichkeit und Diskriminierungsfreiheit zu identifizieren und darauf aufbauend Empfehlungen zu entwickeln. Ziel ist es, erkannte Mängel nachhaltig zu beheben und zukünftige Wiederholungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die bloße Anzahl von Beschwerden kein geeigneter Maßstab zur Bewertung der Arbeit der Polizei.

3.2 BEWERTUNG EINER BESCHWERDE ODER EINGABE: BEGRÜNDET ODER UNBEGRÜNDET

Die Polizeibeauftragte nimmt in ihren Tätigkeitsberichten bewusst keine Bewertung danach vor, ob sich eine Beschwerde, Eingabe oder ein Hinweis als „begründet“ oder „unbegründet“ bzw. „berechtigt“ oder „unberechtigt“ darstellt. Jeder Hinweis und jede (konstruktive) Kritik an der polizeilichen Arbeit enthält Informationen darüber, wie Menschen die Polizei in Bremen und Bremerhaven aus ihrer individuellen Perspektive wahrnehmen und auf systematische oder organisatorische Probleme hinweisen, selbst dann, wenn an der polizeilichen Arbeit objektiv nichts zu beanstanden ist.

Bei der Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben wird das Augenmerk daher nicht einzig auf die Frage einer etwaigen Begründetheit gelegt, sondern die Qualitätsverbesserung in den Blick genommen. Daraus können Fehlentwicklungen oder Kommunikationsprobleme abgeleitet werden. Diese wiederum können dann einer Lösung zugeführt und damit die Qualität der polizeilichen Arbeit weiter optimiert werden. Eine Organisation, die stetig ihre Maßnahmen in den Blick nimmt und Kritik als Chance zur Verbesserung begreift, macht deutlich, dass sie Verantwortung übernimmt. Entscheidend ist daher nicht, ob und inwieweit eine Beschwerde begründet erscheint, sondern vielmehr der Aufarbeitungsvorgang an sich und der daraus abzuleitende Erkenntnisgewinn der Organisation.

3.3 ZUGANGSWEGE ZUR POLIZEIBEAUFTRAGTEN

Die Anliegen erreichen die Polizeibeauftragte auf unterschiedlichen Wegen. Neben der direkten Kontaktaufnahme durch die betroffenen Menschen kommt der Vermittlung durch NGOs, Beratungsstellen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen eine besondere Bedeutung zu.

Diese Organisationen verfügen häufig über gewachsene Vertrauensbeziehungen und erreichen auch Menschen, die staatlichen Institutionen mit Vorbehalten begegnen, Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte benötigen oder sich nicht unmittelbar an eine staatliche Stelle wenden möchten. Die Vermittlung über vertraute Beratungsstrukturen eröffnet mithin einen wichtigen und niedrigschwelligen Zugang zur Polizeibeauftragten trägt dazu bei, auch bislang schwer erreichbare Personengruppen und ihre Anliegen sichtbar zu machen. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ist daher für die Arbeit der Polizeibeauftragten von besonderer Bedeutung.

Weitere Anliegen ergeben sich aus Medienberichten und sozialen Netzwerken sowie aus Erkenntnissen, die im Rahmen der Bearbeitung von Einzelfällen gewonnen werden.

3.4 ANALYSE DES FALLAUFGKOMMENS

Im Anschluss an die methodischen Erläuterungen wird nun das Fall- und Arbeitsaufkommen näher betrachtet. Mittels der nachfolgenden Darstellungen soll ein Eindruck von dem Fall- und Arbeitsaufkommen in der Dienststelle der Polizeibeauftragten ermöglicht werden.

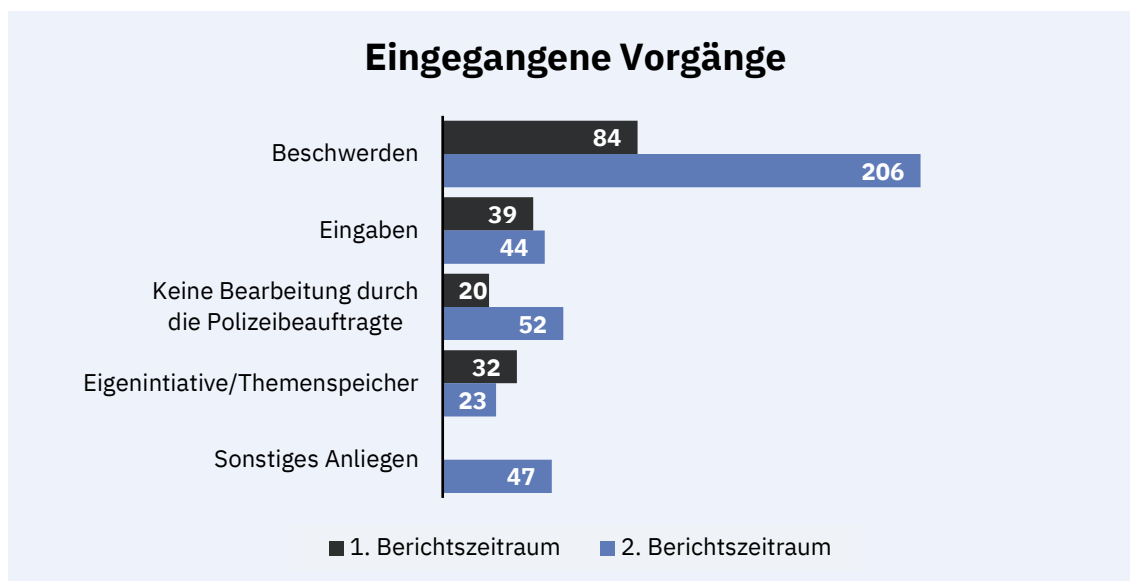
Zu beobachten war, dass die Zahl der Beschwerden im zweiten Berichtszeitraum (seit Ende 2025) deutlich angestiegen ist. Auffällig ist zudem die Art und Weise der Formulierung sowie das nahezu einheitlich strukturierte Erscheinungsbild vieler Beschwerde-E-Mails. Dies lässt den Rückschluss zu, dass bei der Erstellung dieser Schreiben zunehmend Künstliche Intelligenz (KI) unterstützend eingesetzt wird.

Diese Entwicklung dürfte darauf hindeuten, dass der Einsatz von KI die Hemmschwelle senkt, eine Beschwerde überhaupt zu formulieren und in Kontakt mit Beschwerdestellen zu treten. Für Menschen mit einer geringeren Beschwerdemacht wird damit die Möglichkeit zur Teilhabe gestärkt. Die Wahrnehmung der Beschwerdemöglichkeit kann den Blickwinkel dafür erweitern, dass Beschwerden ein wichtiges Mittel sind, um Missstände aufzuzeigen und Veränderungen anzustoßen.

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Polizeibeauftragten positiv zu bewerten, da die steigende Anzahl von Beschwerden die Rechenschaftspflicht der Polizeien erhöht und zudem wiederkehrende Muster und Fallgestaltungen sichtbar macht.

Gleichzeitig birgt die Formulierung von Beschwerden mittels Unterstützung von KI die Herausforderung, dass die KI entsprechend der Erwartungshaltung der Beschwerdeführenden zugleich rechtliche Prüfungen vornimmt und konkrete Forderungen aufstellt. Dabei bzw. bei dem Ergebnis der Prüfung durch die KI wird jedoch lediglich die Schilderung und Perspektive der beschwerdeführenden Person einbezogen. Diese (mitunter einseitigen) Prüfungen können von juristischen oder inhaltlichen Fehlern geprägt sein, sodass unter Umständen sogar falsche Erwartungen bei den Beschwerdeführenden geweckt werden. Die Polizeibeauftragte begegnet dieser Gefahr, indem sie daran festhält, die konkrete Erwartungshaltung hinter der Beschwerde bei den beschwerdeführenden Personen direkt in Erfahrung zu bringen und Grenzen der Bearbeitung aufzuzeigen.

3.4.1 Art und Anzahl der Vorgänge



Die vorstehende Darstellung gibt einen Einblick in die Anzahl und Art der Vorgänge, Anliegen und Zuschriften, die die Polizeibeauftragten erreicht haben.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt ca. 250 Prüfvorgänge von Bürger:innen und Polizeibeschäftigten bei der Polizeibeauftragten eingegangen.

Telefonische Anfragen und Anliegen, die unmittelbar beantwortet werden konnten, werden in der Erfassung nicht mitgezählt. Auch werden Vorgänge nicht mitgezählt, die die Polizeien oder andere Stellen zur Kenntnis oder rein informatorisch an die Polizeibeauftragte übermittelt haben.

In ca. 200 Fällen hat die Polizeibeauftragte die Anliegen von Bürger:innen und von Polizeibeschäftigten in die Prüfung aufgenommen.

In den weiteren ca. 50 Vorgängen erfolgte keine umfassende Beschwerdebearbeitung durch die Polizeibeauftragte selbst. Dabei handelte es sich beispielsweise um Themen, die das Ordnungsamt, die Bundespolizei oder andere Behörden betrafen. Den betroffenen Personen hat die Polizeibeauftragte dennoch weitergeholfen, indem sie Informationen erteilt, zu richtigen Ansprechstellen verwiesen oder den Vorgang direkt dorthin weitergeleitet hat.

Die Anzahl der prüfungsrelevanten Beschwerden von Bürger:innen hat im 2. Berichtszeitraum deutlich zugenommen (154).

Die Anzahl der Eingaben von Polizeibeschäftigten ist mit 44 im Vergleich zum 1. Berichtszeitraum (39) etwas angestiegen.

Diese Entwicklung ist aus Sicht der Polizeibeauftragten positiv zu bewerten. Sie zeigt, dass die Möglichkeit, sich mit Beschwerden und Anliegen unmittelbar an eine unabhängige Stelle zu wenden, zunehmend bekannt und angenommen wird. Die Polizeibeauftragte wird als niedrigschwellige Anlaufstelle wahrgenommen, an die sich Menschen mit ihren Erfahrungen, Fragen und Kritik wenden können.

Die zunehmende Anzahl von Beschwerden und Eingaben ermöglicht es, ein breiteres und differenzierteres Bild der Erfahrungen von Bürger:innen und Beschäftigten innerhalb der Organisation zu erhalten. Die Kenntnis und Sichtbarkeit dieser Aspekte sind ein wichtiger Bestandteil einer lernenden Organisation und können dazu beitragen, Vertrauen, Transparenz und Qualität polizeilichen Handelns zu stärken.

Der Anstieg der Beschwerden und Eingaben lässt jedoch nicht zwangsläufig auf eine zunehmende Zahl problematischer polizeilicher Maßnahmen, ein schlechteres Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung oder zunehmende Probleme innerhalb der Organisation schließen. Vielmehr kann er auch Ausdruck eines gewachsenen Vertrauens oder einer breiteren Bekanntheit der Funktion Arbeit der Polizeibeauftragten sein. Eine unabhängige Beschwerdestelle kann ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn Menschen von ihr wissen und bereit sind, sich mit ihren Anliegen an sie zu wenden.

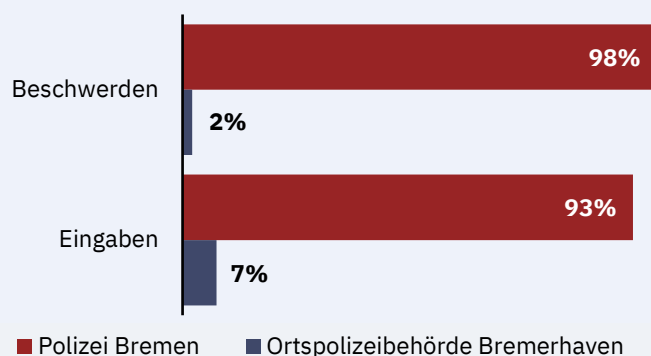
Die Fälle, die als „sonstige Anliegen“ (47) aufgeführt sind, umfassen allgemeine Anfragen oder Hinweise, die weder als Eingabe noch als Beschwerde einzuordnen sind. Dies sind beispielsweise allgemeine Kontaktaufnahmen oder inhaltlich nicht konkretisierte Mitteilungen.

Die Bezeichnung „Eigeninitiativen/Themenspeicher“ umfasst die Fälle und Themen, in denen die Polizeibeauftragte aufgrund ihres Selbstbefassungsrechts ein Tätigwerden als erforderlich erachtet (§ 5 BremPolBG). Darunter fallen auch grundsätzliche Vorgänge, die sich im Anschluss an eine Bearbeitung von einzelnen Beschwerden oder Eingaben ergeben haben. 23 neue Vorgänge sind in dem 2. Berichtszeitraum hinzugekommen.

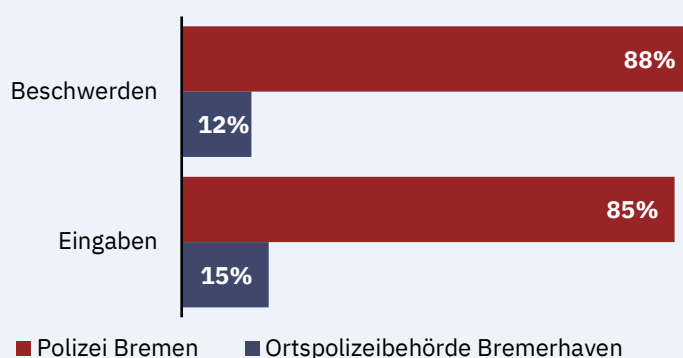
Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick darüber, ob die Beschwerden und Eingaben die Polizei Bremen (dunkelrot) oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven (dunkelblau) betreffen.²⁰ Für einen direkten Vergleich ist die Grafik aus dem 1. Tätigkeitsbericht hier erneut aufgeführt.

²⁰ Bei dieser Darstellung werden die Beschwerden, in denen das kritisierte Verhalten weder die Polizei Bremen, noch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven betrifft, nicht berücksichtigt.

2. Berichtszeitraum



1. Berichtszeitraum



Hier zeigt sich ganz deutlich, dass die Mehrzahl der Vorgänge, so wie im 1. Tätigkeitszeitraum, die Polizei Bremen betrifft. Gleichwohl sind die Vorgänge, die die Ortspolizeibehörde Bremerhaven betreffen, gemessen an der Gesamteingangszahl der Vorgänge zahlenmäßig gestiegen. Diese Diskrepanz zwischen den Eingangszahlen verwundert nicht, da Bremerhaven aufgrund seiner geringeren Einwohner:innenanzahl (ca. 119.513²¹) über eine viel kleinere Polizeibehörde mit viel weniger Polizeibeschäftigten (ca. 500) verfügt. In der Stadtgemeinde Bremen hingegen leben ca. 587.566²² Menschen, dort sind ca. 3.000 Personen bei der Polizei Bremen beschäftigt. Zudem ist die Funktion der Polizeibeauftragten weiterhin in Bremerhaven noch lange nicht so bekannt wie in Bremen. Die Polizeibeauftragte arbeitet jedoch stetig durch Netzwerkarbeit und die offene Sprechstunde daran, auch den Menschen in Bremerhaven ihre Tätigkeit näherzubringen und damit die Menschen über die Möglichkeit, eine Beschwerde oder Eingaben einzureichen, zu informieren. Ein weiterer

²¹ Bevölkerungsstand der Stadt Bremerhaven am 31.12.2025:

Auswertung aus dem Einwohnermelderegister: <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/zahlen-fakten/bevoelkerung/statistik-bevoelkerungszahlen.23353.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

²² Bevölkerungsstand der Stadtgemeinde Bremen am 30.09.2025:

<https://www.statistik.bremen.de/themen/bevoelkerung-1853> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

möglicher Erklärungsansatz liegt in der besonderen Organisationsform der Ortspolizeibehörde Bremerhaven als kommunale Polizei. Durch ihre enge lokale Verankerung und die damit einhergehende größere Nähe zu den Bürger:innen kann sie bürger:innenorientierter agieren und vertrauensvolle Beziehungen fördern. Dies kann dazu beitragen, Konflikte frühzeitig zu entschärfen und die Zahl der Beschwerden gering zu halten.

3.4.2 Fallaufkommen in den Organisationseinheiten

Die eingehenden Beschwerden betreffen unterschiedlich häufig die verschiedenen Bereiche der Polizei. Diese lassen sich grob in folgende drei Bereiche gliedern:

- ▷ Die **Kriminalpolizei/Landeskriminalamt (LKA)** ist zuständig für die Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten sowie kriminalpolizeiliche Ermittlungen.
- ▷ Der **Zentralbereich** verantwortet die Bereiche Grundsatz und Finanzen, Personal, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnik. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben der Personalverwaltung im Führungsstab (Abteilung Zentrale Angelegenheiten) wahrgenommen.
- ▷ Der **Einsatzbereich der Polizei Bremen** bzw. die **Schutzpolizei in Bremerhaven** sind die Abteilung/Direktion mit den meisten Mitarbeiter:innen. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die Gefahrenabwehr, die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Zu dem Einsatzbereich gehören neben dem Polizeigewahrsam auch das Lagezentrum, in dem unter anderem Notrufe entgegengenommen werden, die Wasserschutzpolizei, die Verkehrspolizei, die Bereitschaftspolizei sowie regionale Abteilungen, in denen die regionalen Polizeidienststellen verantwortet werden. Dort werden Aufgaben des Einsatzdienstes, der Kontaktpolizei sowie der Verkehrssachbearbeitung übernommen.

Die **Beschwerden von Bürger:innen** richteten sich in 65 Prozent der Fälle gegen Arbeitsbereiche im Einsatzbereich der Polizeien. Davon betrafen ca. 13 Prozent die Kontaktpolizei. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach den einzelnen Bereichen erfolgt an dieser Stelle nicht.

Die vergleichsweise hohe Anzahl von Beschwerden aus dem Einsatzbereich lässt sich insbesondere durch die Vielzahl und Intensität der Bürger:innenkontakte erklären. Die Anlässe für Kontakte reichen von proaktiven Bitten von Bürger:innen um Schutz, Auskunft oder Beratung über Verkehrskontrollen bis hin zu konfliktträchtigen Einsätzen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Vor diesem Hintergrund erscheint das Beschwerdeaufkommen vor allem als Ausdruck der hohen Kontaktintensität und nicht als Hinweis auf systematische oder strukturelle Probleme innerhalb der Direktion Einsatz.

In 15 Prozent der Fälle richtete sich die Kritik von Bürger:innen gegen Maßnahmen aus dem Bereich der Kriminalpolizei/Landeskriminalamt. Im Mittelpunkt dieser Beschwerden stand häufig die Durchführung strafprozessualer Ermittlungen. So wurde u. a. die Sorgfalt kriminalpolizeilicher Ermittlungsmaßnahmen infrage gestellt.

In diesen Fällen hat die Polizeibeauftragte insbesondere die jeweiligen Verfahrensabläufe erläutert und erklärt, wie Verdachtslagen bewertet sowie Strafverfahren geführt werden. Die Polizeibeauftragte hat dabei auch herausgestellt, dass sie keine gerichtlichen Entscheidungen überprüft und auch nicht die Aufgabe hat, staatsanwaltschaftliche Entscheidungen oder deren Umsetzung durch die Polizei zu hinterfragen. Ebenso führt die Polizeibeauftragte keine Rechtsberatung durch. Betroffene Personen wurden daher ggf. an die zuständigen Stellen verwiesen.

Gleichzeitig konnten aus einzelnen Beschwerden Hinweise auf Optimierungsbedarfe in bestimmten Verfahren und Handlungsabläufen gewonnen werden. Diese betrafen insbesondere die Anwendung bestehender Verfahrensregelungen und interne Handlungsanweisungen.²³

Die Eingaben der Beschäftigten richteten sich insbesondere gegen den Personalbereich oder andere Verwaltungsbereiche. Die Eingaben, in denen die Vorwürfe gegen direkte Kolleg:innen oder Vorgesetzte erhoben wurden, sind den jeweils betroffenen Direktionen zugeordnet worden. Auf eine gesonderte Darstellung dieser Zuordnungen wird jedoch verzichtet, da sich daraus keine belastbaren Erkenntnisse über Häufungen bestimmter Konfliktlagen oder Themenfelder ableiten lassen.

Inhaltlich wurde in den Eingaben unter anderem Kritik an der Bearbeitung von Disziplinarverfahren, Irritationen im Zusammenhang mit Versetzungen, dienstlichen Beurteilungen sowie Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren vorgetragen. Die vorliegenden Eingaben verdeutlichen, dass die Beschäftigten insbesondere an diejenigen Bereiche hohe Erwartungen richten, die für die Bearbeitung ihrer persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten zuständig sind.

Dadurch wird deutlich, dass Entscheidungen in personalrechtlichen Angelegenheiten von den Betroffenen häufig als besonders bedeutsam wahrgenommen werden.

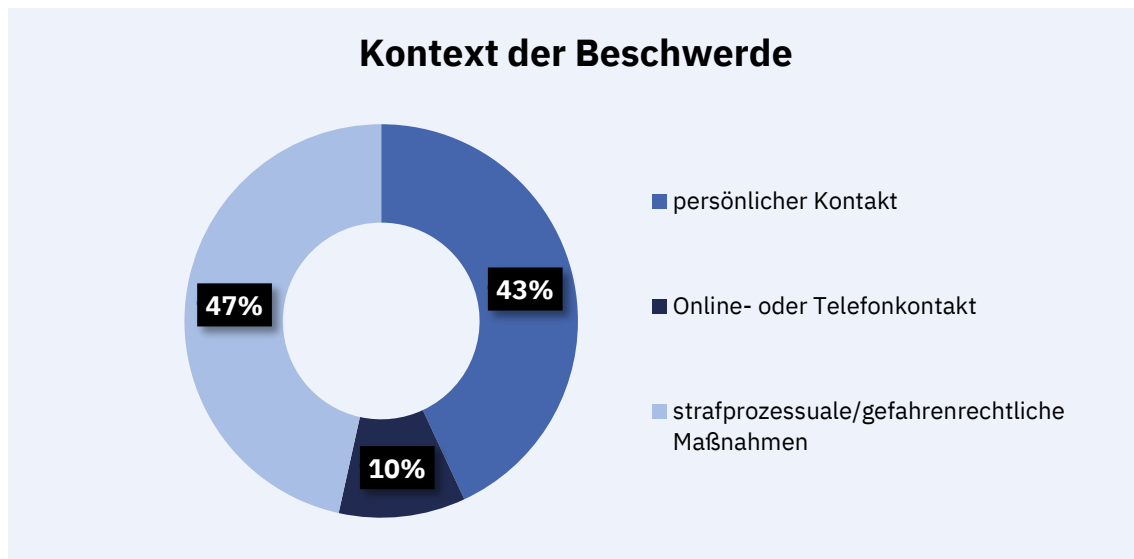
3.4.3 Kontext der Beschwerde

Im 1. Tätigkeitsbericht wurden die Beschwerde- und Eingabeanlässe sowie die Situationen, die Anlass für die polizeiliche Kritik gegeben haben, dargestellt. In diesem Tätigkeitsbericht wird stattdessen der Beschwerdekontext abgebildet. Hierunter werden die Rahmenbedingungen bzw. die konkrete Situation ausgewiesen, in der es zu dem von Bürger:innen kritisierten Polizeikontakt kam. Bei Eingaben von Beschäftigten geht es immer um eine Situation in der Ausübung des Dienstes bei der Polizei. Daher wird auf eine weitere Aufschlüsselung verzichtet. Der Kontext der Beschwerde wird nur einmal erfasst. Hierbei wird auf den Schwerpunkt der Situation abgestellt.

- ▷ Der **Kontakt mit der Polizei umfasst persönliche Begegnungen**, z. B. auf einem Stadtfest, in einer Verkehrskontrolle oder etwa bei einem Gespräch auf der Straße.

²³ Siehe hierzu Kapitel 4.2.

- ▷ Die Kategorie **Online- oder Telefonkontakt mit der Polizei** umfasst alle Gespräche mit dem Zentralruf der Polizei sowie der Einsatz- und Leitstelle sowie jeglichen Schrift- und E-Mail-Verkehr.
- ▷ Die Kategorie der **strafprozessualen/gefährtenabwehrrechtliche Maßnahmen** zeigt die Fälle auf, in denen gegen die Beschwerdeführer:innen durch die Polizei Maßnahmen nach der Strafprozessordnung oder dem Bremischen Polizeigesetz angewendet wurden und hieran Kritik geäußert wurde.



Diese Zahlen deuten darauf hin, dass Konflikte und Unzufriedenheit vor allem in Situationen entstehen, in denen Bürger:innen persönlich mit Polizeibeschäftigten in Kontakt treten. Zeitdruck seitens der Beschäftigten, unterschiedliche Erwartungen und emotional belastende Situationen prägen diese Begegnungen und können das Potenzial für Missverständnisse und Beschwerden erhöhen.²⁴

Die Anzahl der Beschwerden über das „Ob und Wie“ der Durchführung strafprozessualer bzw. gefährtenabwehrrechtlicher Maßnahmen verdeutlicht zudem, dass insbesondere Eingriffe in Rechte und Freiheiten von Betroffenen kritisch wahrgenommen und hinterfragt werden.

3.4.4 Themenbereich(e)

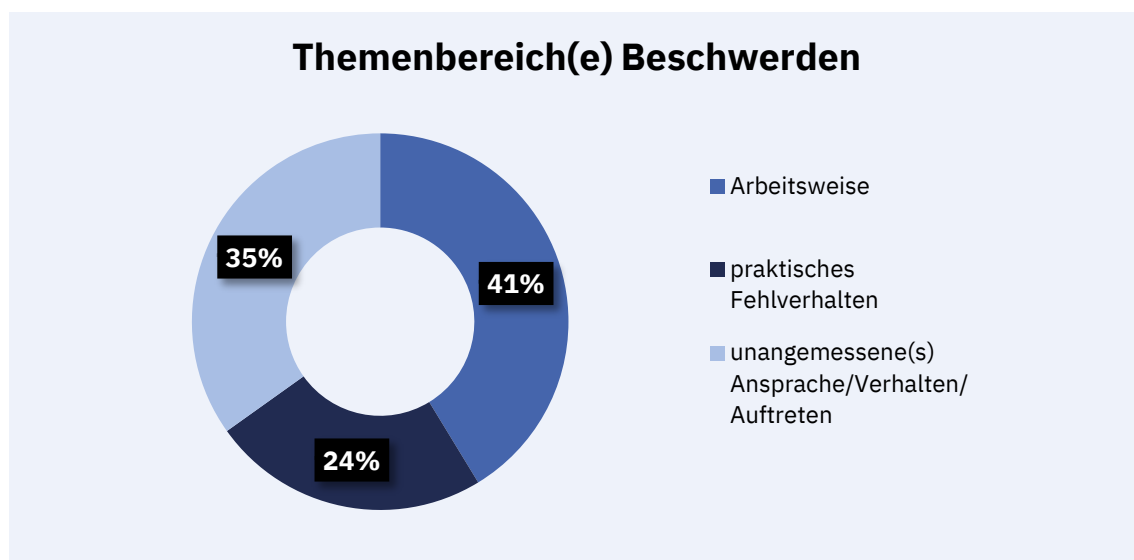
Die neue Kategorie „Themenbereich(e)“ ersetzt die Darstellung der Beschwerde- und Eingabegründe. Hiermit sollen abgegrenzte Themenfelder/Kategorien dargestellt und eine Einteilung der Eingaben und Beschwerden nach Inhalten ermöglicht werden. Für jeden Fall ist eine Erfassung in jeweils drei Themenbereichen möglich, sodass hier eine

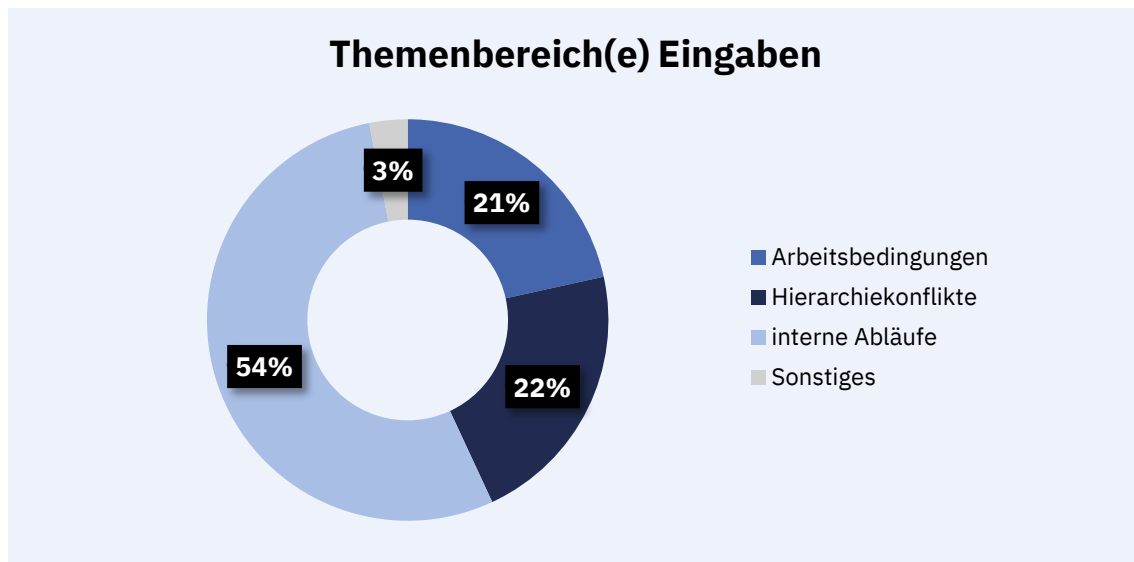
²⁴ Siehe hierzu u. a. Kapitel 4.3, 4.4.1, 4.6.

andere Zählung als bei der Anzahl der Beschwerden, Eingaben und des Beschwerdekontextes vorliegt. Mit der Erfassung der Themen beabsichtigt die Polizeibeauftragte, übergreifende und sich wiederholende Themen zu erkennen, um Ansatzpunkte für ihre weitere Arbeit zu ermitteln, die über die Betrachtung des Einzelfalls hinausgehen.

Im Folgenden werden die Themenbereiche erläutert:

- ▷ **Arbeitsweise:** Grund für die Beschwerde oder Eingabe war, dass die Arbeit der Polizei aus Sicht der beschwerdeführenden Person – sowohl Beschäftigte als auch Bürger:innen – nicht den Erwartungen bzw. erforderlichen Standards entsprach. Dies äußerte sich beispielsweise darin, dass die beschwerdeführenden Personen sich mit ihren Anliegen nicht ernst genommen fühlten oder die Sachbearbeitung als nicht schnell oder nicht gründlich genug empfanden. Auch Verstöße gegen die Dokumentationspflicht fallen unter diese Kategorie.
- ▷ **Praktisches Fehlverhalten** beschreibt fehlerhaftes Verhalten im praktischen dienstlichen Alltag, das nicht rechtswidrig sein muss, jedoch nicht den dienstlichen Anforderungen, Standards oder Erwartungen entspricht. Beispiele dafür sind Fehler in der Sachbearbeitung oder während eines Polizeieinsatzes. Hierunter fallen auch Fälle von als unrechtmäßig wahrgenommener Polizeigewalt. Das kritisierte Verhalten muss nicht strafbar oder disziplinarisch relevant sein.
- ▷ **Unangemessene(s) Ansprache/Verhalten/Auftreten:** Dieser Kategorie sind Beschwerden zugeordnet, in denen das Verhalten der Polizeibeamt:innen in Ton und Wortwahl, Verhalten oder im generellen Auftreten als nicht angemessen empfunden wurde.





- ▷ Unter „**Arbeitsbedingungen**“ werden sämtliche Themen verzeichnet, die die Arbeitsprozesse und -abläufe innerhalb der Polizei in Bremen und Bremerhaven betreffen. Davon umfasst sind die Arbeitsbedingungen, unter denen die Beschäftigten ihren Dienst verrichten (z. B. Arbeitsschutz, Bereitstellung von Homeoffice-Arbeitsplätzen).
- ▷ **Hierarchiekonflikte:** Die Polizei ist eine klar hierarchisch strukturierte Organisation: Entscheidungen von Führungskräften und Vorgesetzten sind für die Belegschaft bindend. Führungsstile, die als unzureichend wahrgenommen werden, oder unliebsame Entscheidungen können daher zu Konflikten zwischen Beschäftigten und Führungskräften führen.
- ▷ Der Begriff „**interne Abläufe**“ bezeichnet die formellen und informellen Prozesse und Strukturen innerhalb der Polizeien, mit denen Aufgaben erledigt und gesteuert, Entscheidungen getroffen und Informationen weitergegeben werden. Die Eingaben, die hierunter dargestellt werden, beziehen sich beispielsweise darauf, dass vorgegebene Kommunikationswege nicht eingehalten wurden oder Entscheidungen nicht transparent und nachvollziehbar erscheinen.

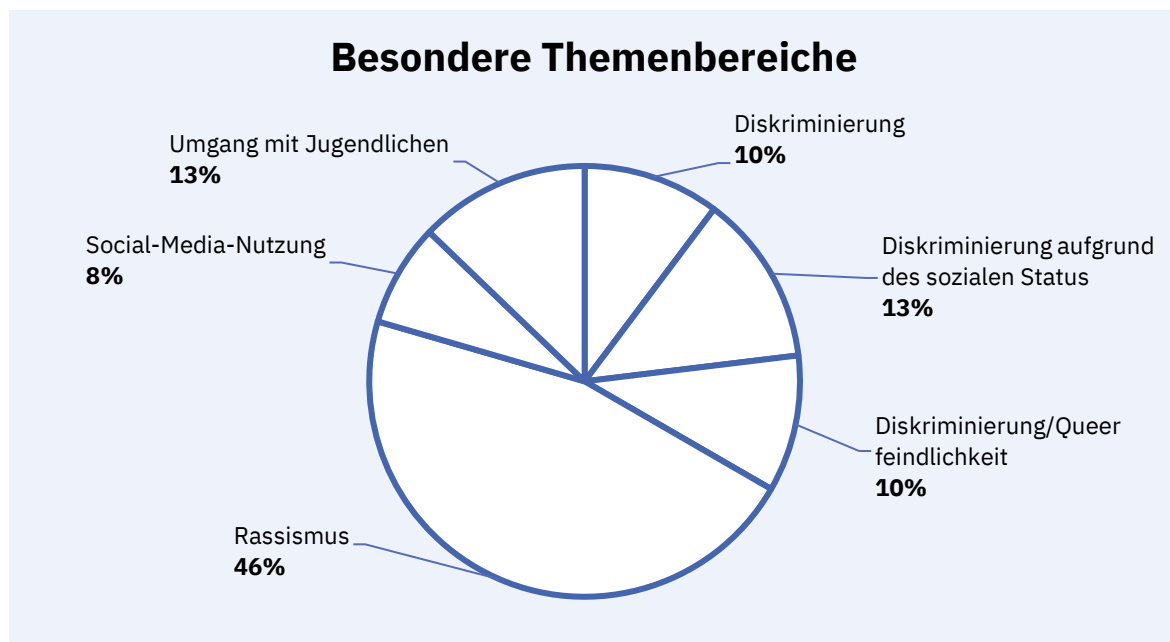
3.4.5 Besondere Themenbereiche

Über die allgemeinen Themenbereiche hinaus werden nachfolgend besonders relevante Themen und Fallgruppen von hoher Bedeutung gesondert betrachtet. Dazu wurden bei insgesamt 39 Vorgängen nach der Zuordnung zu den Themenbereichen die einzelnen Sachverhalte zusätzlich den nachfolgend dargestellten **besonderen Themenbereichen** zugeordnet.

Diese Zuordnung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BremPolBG. Dort ist die Aufgabe der Polizeibeauftragten normiert, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und

Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen.

In der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion steht regelmäßig die Frage im Raum, ob die Polizei alle Menschen gleich und fair behandelt. Dabei rücken insbesondere Diskriminierung und die Zuschreibung bestimmter Verhaltensweisen und/oder Eigenschaften zu einzelnen Menschen oder bestimmten Gruppen in den Fokus.



- ▷ Der bewusst offen gelassene Themenbereich **Diskriminierung** umfasst die Fälle von Diskriminierung, die nachfolgend nicht weiter aufgeschlüsselt dargestellt werden. Der Themenbereich betrifft den Verdacht, dass persönliche oder zugeschriebene Merkmale einer Person mitursächlich dafür gewesen sein könnten, dass sie durch polizeiliches Handeln benachteiligt, herabgesetzt oder anders behandelt wurde als andere Personen in einer vergleichbaren Situation.

In Anlehnung an die Studie „Polizei und Diskriminierung – Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen“ wird Diskriminierung sowohl aus juristischer als auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive verstanden.²⁵ Erfasst werden damit sowohl ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen als auch persönliche oder gruppenbezogene Diskriminierungserfahrungen. Dies können Fälle der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, des Geschlechts oder der Religion sein. Aufgrund der sehr geringen Anzahl der in dieser Kategorie erfassten Fälle und der damit verbundenen Gefahr, Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zu ermöglichen, verzichtet die Polizeibeauftragte auf eine weitergehende Aufschlüsselung. Die Fälle

²⁵ Nähere Informationen: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/ethnische-herkunft-rassismus/ethnische-herkunft-rassismus-node.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

werden dennoch vollständig erfasst und in die interne Auswertung und Analyse einbezogen.

- ▷ **Diskriminierung aufgrund des sozialen Status** bezeichnet eine nachteilige Behandlung von Personen, die sich aus ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einem bestimmten sozialen Milieu ergibt (beispielsweise Wohnungslose, Geringverdienende, Menschen ohne Schulabschluss). Der soziale Status einer Person wird dabei durch ihre sozioökonomische Position sowie durch den Umfang an Macht, Einfluss und den Zugang zu materiellen oder immateriellen Ressourcen bestimmt.²⁶
- ▷ **Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität/Queerfeindlichkeit**²⁷
Von dieser Kategorie umfasst sind Fälle, in denen sowohl die tatsächliche sexuelle Orientierung und Lebensweise einer Person als auch entsprechende Zuschreibungen durch Dritte betroffen sind. Eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen sexuellen Orientierung oder Lebensweise benachteiligt oder ungleich behandelt wird. Dies gilt auch, wenn ein aufgrund der sexuellen Orientierung bestehendes erhöhtes Risiko, Opfer von Hasskriminalität zu werden, nicht angemessen berücksichtigt wird und dadurch ein geringerer Schutz entsteht.
- ▷ Bei dem Themenbereich **Rassismus** orientiert sich die Polizeibeauftragte an dem durch die UN-Antirassismuskonvention definierten Begriff der rassistischen Diskriminierung, wonach „jede Unterscheidung auf der vermeintlichen ethnischen Herkunft, ‚Rasse‘²⁸, Hautfarbe, Abstammung oder dem nationalen Ursprung beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“ gemeint ist. Für die Verwendung dieser Kategorie ist dabei nicht entscheidend, ob die nachteilige Behandlung sich auf sichtbare bzw. sichtbare, auffällige Merkmale (wie Haut- oder Haarfarbe, Kleidung, Sprache) oder auf die (zugeschriebene) ‚kulturelle Zugehörigkeit‘ der Betroffenen bezieht. Auch institutionalisierte Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus sollen als Formen rassistischer Diskriminierung behandelt werden, sofern sie zu einer nachteiligen Ungleichbehandlung führen²⁹.
- ▷ **Umgang mit Jugendlichen:** Hiervon umfasst sind Konstellationen, in denen das ungleiche Machtverhältnis zwischen Jugendlichen/Heranwachsenden und erwachsenen Polizeibeamt:innen als (mit-)ursächlich für die Diskriminierung

²⁶ Hunold, Aden, Thurn, Berger, Ohder, Sticher und Strauß (2025), S. 21.

²⁷ A. a. O., S. 21.

²⁸ Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ ist höchst problematisch. Entsprechend einer Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes verwendet die Polizeibeauftragte die Formulierung „rassistische Zuschreibung“ oder „rassistische Diskriminierung“.

²⁹ Hunold, Aden, Thurn, Berger, Ohder, Sticher und Strauß (2025), S. 19.

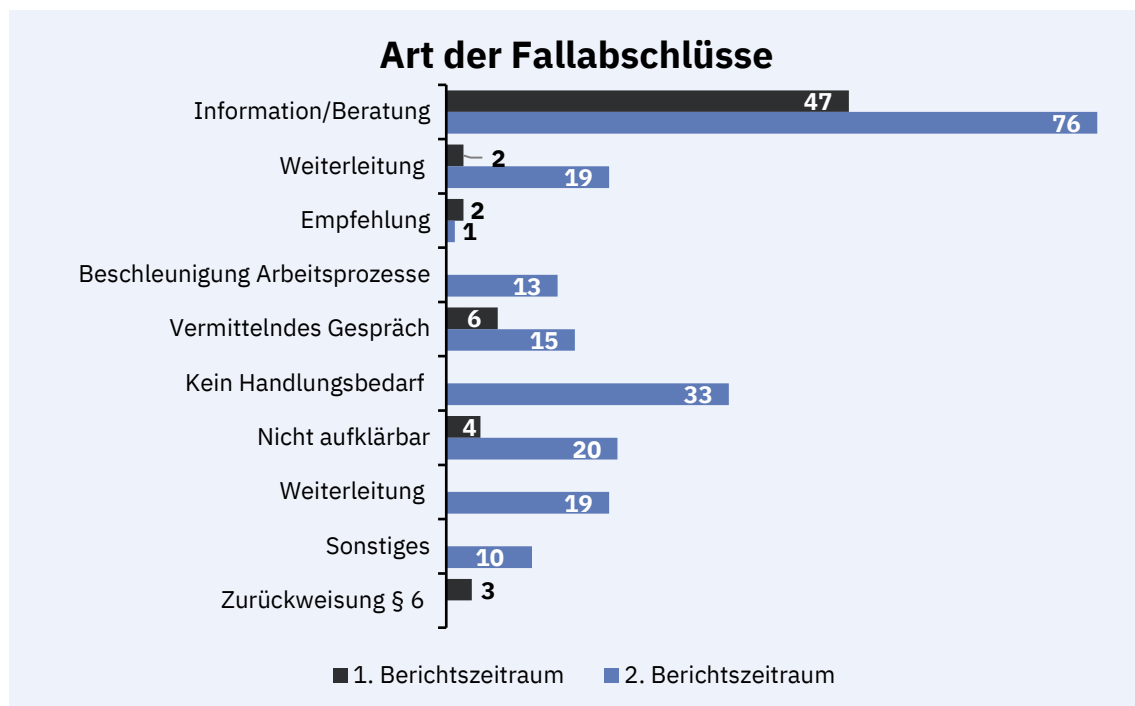
angenommen wird. Den Jugendlichen werden hier aufgrund ihres jüngeren Alters Eigenschaften zugeschrieben (z. B. egoistisch, unerfahren trotzig, rücksichtslos, unreif). Erwachsene werden demgegenüber als schlau, erfahren, weitsichtig, verantwortungsvoll und vertrauenswürdig gedacht und wahrgenommen.

- ▷ **Social-Media-Nutzung** durch Polizeibeschäftigte umfasst die private und dienstliche Nutzung sozialer Netzwerke und anderer digitaler Plattformen, insbesondere das Veröffentlichen, Teilen, Kommentieren oder Liken von Inhalten. Aufgrund ihrer besonderen Stellung unterliegt diese Nutzung auch außerhalb des Dienstes besonderen Anforderungen an Neutralität, Verschwiegenheit und die Wahrung der Menschenwürde.

3.4.6 Art der Fallabschlüsse

Hier wird jeder Fall nur einer Art des Fallabschlusses zugeordnet. Mitunter gab es mehrere Ergebnisse, die zusammen den Fall abgeschlossen haben. So war Folge einer Bearbeitung durch die Polizeibeauftragte in nahezu jedem Fall eine Beschleunigung der Arbeitsprozesse oder auch eine Information/Beratung. Bei dieser Zählung wird auf den Schwerpunkt des Abschlusses abgestellt.

Ziel der Polizeibeauftragten ist es, die betroffenen Personen (Beschäftigte oder Bürger:innen) adressat:innengerecht und zeitnah bei ihrem Anliegen zu unterstützen und zu begleiten. Die Art des Fallabschlusses orientiert sich daher an den jeweiligen Bedürfnissen und Vorstellungen.



- ▷ Die Mehrzahl der Fälle endete mit einer **Information bzw. Beratung**. Das bedeutet, dass die beschwerdeführenden Personen beraten oder mit den nötigen Informationen versorgt wurden, ohne dass eine weitere Maßnahme erforderlich war.

Bei Beschäftigten beinhaltete diese Kategorie insbesondere eine (vertrauliche) unabhängige Beratung oder Besprechung eines Themas. Diese Gespräche führten nicht selten dazu, dass die Beschäftigten selbst in die Lage versetzt wurden, eine Problemlösung eigenständig in der Organisation herbeizuführen.

- ▷ In 15 geeigneten Fällen wurde zwischen den beteiligten Parteien ein **(vermittelndes) Gespräch** initiiert, um Missverständnisse oder Konflikte im direkten Austausch zu klären. Die Polizeibeauftragte begleitete diese Gespräche vielfach. Ziel war es, eine gemeinsame Basis zu finden und eine Kommunikation zwischen den Beteiligten herzustellen.

Aus der Polizei kam nach einem von der Polizeibeauftragten moderierten Gespräch die Rückmeldung, dass der direkte Austausch mit Bürger:innen als sehr positiv wahrgenommen wurde. Auch wenn diese Gesprächsformate mit einem höheren Aufwand verbunden sind, wurden sie als besonders ergiebig und zielführender als das bloße Erstellen schriftlicher Stellungnahmen empfunden.

Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass Gespräche zwischen der Polizei und den Beschwerdeführenden in Einzelfällen gegenteilige Effekte haben können. Daher ist es wichtig, im Vorfeld genau zu klären, welche konkreten Erwartungen und Vorstellungen die Beteiligten mit einem solchen Gespräch verbinden. Dialog kann nur dann einend wirken, wenn diese Erwartungen nicht grundlegend gegensätzlich sind. Andernfalls bedarf es ggf. anderer Gesprächsformate, beispielsweise eines strukturierten Mediationsverfahrens.

Ebenso entscheidend ist, dass seitens der beteiligten Polizeibeschäftigten versucht wird, ein Bewusstsein für eine Gesprächsatmosphäre auf Augenhöhe zu schaffen. Unerlässlich dafür ist, dass Polizei dem Anliegen offen und ehrlich begegnet sowie aktiv zuhört. Belehrungen oder Rechtfertigungen seitens der Polizei haben sich in Gesprächen als nicht zielführend erwiesen. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Polizeibeschäftigten ihre eigene Sichtweise und Perspektive nicht darstellen dürfen. Vielmehr geht es um ein gegenseitiges Wahrnehmen und um den ernsthaften Versuch, die individuelle Perspektive des Gegenübers zu verstehen.

- ▷ **Beschleunigung von Arbeitsprozessen:** Als Ergebnis der Fallbearbeitung wurde in diesen Vorgängen ein organisatorisches oder prozessuales Problem erkannt, das zu einer Verzögerung geführt hat. Entsprechende Maßnahmen zur Beschleunigung wurden angestoßen.
- ▷ Der Sachverhalt konnte in 20 Fällen **nicht aufgeklärt** werden, weil die betroffene Person nicht mehr reagiert oder erforderliche Unterlagen nicht eingereicht hat.
- ▷ In 33 Fällen wurde nach Prüfung des Sachverhalts **kein Handlungsbedarf** festgestellt, so dass keine weiteren Schritte erforderlich sind. Dies waren z. B. Fälle, in denen mangels konkreter Angaben kein Fehlverhalten erkennbar war, oder Fälle, in denen der Vortrag bereits nicht hinreichend konkret war.

- ▷ Die Kategorie **Sonstiges** umfasst die Fälle, die thematisch nicht den anderen Hauptkategorien zugeordnet werden können oder die so vereinzelt vorkommen, dass eine separate Darstellung nicht angezeigt erscheint.

Abschließend ist anzuführen, dass die Mehrzahl der Fälle mit Anregungen, Hinweisen, Empfehlungen, konstruktiven Fragen oder Feedback durch die Polizeibeauftragte verbunden war. Dafür wurde zumeist der direkte Austausch mit der Polizeiführung genutzt. Diese Fallbearbeitung wurde bislang nicht als Empfehlung im Sinne des § 6 Abs. 5 S. 2 BremPolBG angeführt, macht jedoch einen wesentlichen Teil der Arbeit der Polizeibeauftragten aus. Für den nächsten Berichtszeitraum wird diese Zählung aufgenommen.

4 BESCHWERDEN VON BÜRGER:INNEN

Die nachstehenden Fallbeispiele sollen einen Einblick in die große Themenbreite der von der Polizeibeauftragten bearbeiteten Beschwerden von Bürger:innen geben. Anhand der dargestellten Einzelfälle soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Bedeutung Vertrauen und Vertrauensverlust für die Arbeit der Polizei haben und welche Auswirkungen konkretes polizeiliches Handeln auf das (Vertrauens-)Verhältnis zwischen Bürger:innen und Polizei entfalten kann.

Als staatliche Institution mit dem Gewaltmonopol ist die Polizei in besonderem Maße auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen. Polizeiliches Handeln greift regelmäßig in Grundrechte ein und ist häufig von Situationen geprägt, in denen Bürger:innen der Polizei in asymmetrischen Machtverhältnissen gegenüberstehen.

Die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen beruht nicht allein auf deren rechtlicher Zulässigkeit, sondern in erheblichem Maße auch auf der Wahrnehmung von Fairness, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Respekt im konkreten Umgang. Zwar ist polizeiliches Handeln auch ohne diese Faktoren möglich, ihre Berücksichtigung trägt jedoch maßgeblich dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu stärken. Vertrauen bedeutet dabei, dass Menschen zunächst davon ausgehen, dass die Polizei rechtmäßig handelt und ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Entscheidend für dieses Vertrauen in polizeiliches Handeln ist aber nicht nur die objektive Rechtmäßigkeit einer Maßnahme, sondern ebenso deren Nachvollziehbarkeit und die Art und Weise, wie sie gegenüber den Betroffenen vermittelt und umgesetzt wird.

Eine Vertrauenskultur beinhaltet auch eine offene Fehlerkultur. Nach den bisherigen Erfahrungen der Polizeibeauftragten werden Fehler und Kritik innerhalb der Polizei häufig vor allem als individuelles Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt:innen verstanden. Der Fokus liegt regelmäßig auf der Frage persönlicher Verantwortung und individueller Schuld. Diese Perspektive entspricht auch der Logik rechtlicher Verfahren, die auf die Bewertung konkreten Handelns einzelner Personen ausgerichtet sind (Disziplinarverfahren und Strafverfahren).

Als Folge dieser Betrachtungsweise entsteht die Gefahr, dass strukturelle Zusammenhänge und institutionelle Rahmenbedingungen aus dem Blick geraten. Denn das Verhalten einzelner Einsatzkräfte steht oftmals in einem engen Zusammenhang mit den innerhalb der Organisation bestehenden Strukturen, Arbeitsbedingungen und kulturellen Prägungen. Hierzu zählen etwa erlernte und weitergegebene Einsatzroutinen, informelle Erwartungen, gruppendynamische Prozesse, Führungsstrukturen oder auch unbewusste Vorannahmen und implizite Bias³⁰. Polizeiliches Handeln entsteht nicht losgelöst vom institutionellen Kontext, sondern wird wesentlich durch diesen mitgeprägt. Fehler oder

³⁰ Unter unbewussten bzw. impliziten Bias werden unbewusst wirksame Einstellungen und Assoziationen verstanden, die Wahrnehmungen, Bewertungen und Entscheidungen beeinflussen können, ohne dass sich die betreffende Person dieses Einflusses bewusst ist. Vgl: <https://www.hu-berlin.de/zentrum-chancengerechtigkeit/themen/a-z/unconscious-bias> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

problematische Verhaltensweisen können daher nicht immer ausschließlich als individuelles Versagen verstanden werden, sondern können zugleich Ausdruck struktureller Defizite oder organisationaler Dynamiken und Vorgaben sein. Fehlverhalten einzelner Einsatzkräfte kann das Bild von der gesamten Polizei prägen. Für Menschen, die eine negative Erfahrung mit einzelnen Einsatzkräften gemacht haben, kann dieses Erlebnis die Wahrnehmung der Polizei insgesamt beeinflussen. Gleichzeitig stellt der Umgang mit Fehlern die Polizei vor besondere Herausforderungen. Einerseits ist eine offene Auseinandersetzung mit Fehlverhalten erforderlich, um Vertrauen zu erhalten oder wiederherzustellen und um aus Beschwerden und Vorfällen lernen zu können. Andererseits ist die Polizei als sicherheitsrelevante Organisation auf funktionierende Hierarchien, Verlässlichkeit und gegenseitiges Vertrauen innerhalb der Organisation angewiesen. Eine Fehlerkultur, die ausschließlich auf individuelle Schuldzuweisungen ausgerichtet ist oder als Bedrohung der eigenen Organisation wahrgenommen wird, kann dazu führen, dass Probleme defensiv behandelt, Fehler nicht offen angesprochen werden oder Kritik als Angriff auf die Institution verstanden wird.

Vor diesem Hintergrund muss ein „Lernen aus Fehlern“ die schwierige Aufgabe bewältigen, notwendige Reflexions- und Veränderungsprozesse zu ermöglichen, ohne zugleich das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Polizei grundlegend zu gefährden.³¹ Eine konstruktive Fehlerkultur setzt voraus, dass Beschwerden, Kritik und Fehlentwicklungen nicht ausschließlich als Belastung oder Risiko für die Organisation betrachtet werden, sondern auch als Möglichkeit, strukturelle Schwächen zu erkennen und professionelles Handeln weiterzuentwickeln.

Die Erfahrungen der Polizeibeauftragten zeigen, dass insbesondere transparente Kommunikation, nachvollziehbare Verfahren und die ernsthafte Auseinandersetzung mit Kritik mitentscheidend dafür sind, ob Bürger:innen staatliches Handeln als legitim wahrnehmen.

Vertrauen entsteht dabei nicht durch Fehlerfreiheit, sondern maßgeblich durch den erkennbaren Willen, mit Fehlern und Hinweisen offen, rechtsstaatlich und lernorientiert umzugehen. Die nachfolgenden Fallbeispiele stehen vor genau diesem Hintergrund.

4.1 EINSCHREITEN GEGENÜBER JUGENDLICHEN – GRENZEN UND ERWARTUNGEN

Der Umgang der Polizei mit Jugendlichen erfordert ein besonderes Maß an Sensibilität, da Kontakte in dieser Lebensphase einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung des Vertrauens in staatliche Institutionen haben können. Jugendliche befinden sich in einem Entwicklungsprozess, in dem sie Autoritäten zunehmend hinterfragen und eigene Erfahrungen mit staatlichem Handeln bewerten.

³¹ Koerner, Staller, Zaiser in: Seidensticker, (2025), S. 93.

In diesem Zusammenhang besteht das Risiko adultistischer³² Verhaltensweisen. Im polizeilichen Kontext kann sich dies beispielsweise in einer bevormundenden Kommunikation, einer mangelnden Berücksichtigung der Perspektive Jugendlicher oder einer pauschalen Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit äußern. Wenn Jugendliche sich aufgrund ihrer Jugendlichkeit nicht ernst genommen fühlen oder sie einen respektlosen Umgang erleben, kann dies das Vertrauen in die Polizei erheblich beeinträchtigen. Umgekehrt können Begegnungen, die von Augenhöhe, Transparenz und Wertschätzung geprägt sind, dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen und die wahrgenommene Legitimität polizeilichen Handelns nachhaltig zu stärken.

Um die zuvor dargestellten theoretischen Zusammenhänge zu verdeutlichen, werden im Folgenden zwei Beispielfälle betrachtet, die exemplarisch zeigen, wie sich Art und Weise des polizeilichen Handelns auf die Wahrnehmung und das Vertrauen junger Menschen auswirken können.

4.1.1 Strafverfolgung, Prävention oder Erziehung?

Ein Sozialarbeiter wandte sich gemeinsam mit einem von ihm betreuten 12-jährigen Kind an die Polizeibeauftragte. Anlass war ein Vorfall bei der Abholung eines zuvor aufgrund einer strafrechtlichen Verdachtslage beschlagnahmten Mobiltelefons auf einer Polizeidienststelle. Der Sozialarbeiter schilderte, dass das Gespräch bei der Polizei trotz seines vorherigen Hinweises auf eine bereits erfolgte pädagogische Aufarbeitung mit dem Kind, dem Vormund und ihm eskaliert sei, sodass es während des Termins zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Kind und einem Kriminalbeamten und schließlich zu einem körperlichen Eingreifen durch diesen gekommen sei. Letztlich habe der Kriminalbeamte aufgrund des Verhaltens des Kindes das beschlagnahmte Mobiltelefon weiter einbehalten, sodass der Sozialarbeiter erst einige Tage später das Telefon abholen konnte. Das Kind habe den Vorfall als belastend erlebt. Aus Sicht des Sozialarbeiters habe das Ereignis das Vertrauen des Kindes in die Polizei erheblich beeinträchtigt.

Im Gespräch mit der Polizeibeauftragten wurde deutlich, dass die Beschwerdeführenden primär keine straf- oder disziplinarrechtliche Verfolgung anstrebten. Ihre zentrale Erwartung bestand vielmehr darin, die Geschehnisse aufzuarbeiten und Wege zu finden, das Vertrauen des Kindes in die Polizei wieder zu stärken.

Die Polizeibeauftragte griff dieses Anliegen auf und initiierte einen direkten Austausch zwischen dem Kind, dem Sozialarbeiter und hochrangigen Vertretungen der Polizei. Sie schuf damit einen Rahmen, in dem die Beteiligten ihre jeweiligen Wahrnehmungen und Sichtweisen darstellen konnten. Zugleich stellte sie sicher, dass geprüft wurde, ob die geschilderten Vorgänge Anhaltspunkte für straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten boten.

³² Adultismus beschreibt die strukturelle Benachteiligung und Abwertung junger Menschen aufgrund ihres Alters sowie die Annahme, Erwachsene seien Jugendlichen grundsätzlich überlegen.

Im Gespräch schilderte das Kind seine Erlebnisse, während die Vertreter:innen der Polizei die Hintergründe des polizeilichen Handelns erläuterten. Dabei konnten Missverständnisse geklärt und die jeweiligen Perspektiven nachvollziehbar gemacht werden. Hinweise auf straf- oder disziplinarrechtlich relevante Pflichtverletzungen konkretisierten sich nicht.

Auch wenn die verschiedenen Sichtweisen nicht allesamt in Einklang gebracht werden konnten, trug die Begleitung und Vermittlung durch die Polizeibeauftragten dazu bei, einen Gesprächsraum zu schaffen und einen konstruktiven Dialog zu ermöglichen. Nach Einschätzung des Sozialarbeiters und des Kindes führte insbesondere die persönliche Begegnung mit der Polizeiführung dazu, dass sich das Kind ernst genommen fühlte und verloren gegangenes Vertrauen in die Polizei zumindest teilweise wieder aufgebaut werden konnte.

Die Polizeibeauftragte würdigt die von der Polizei dargestellte Absicht, mit dem Kind ein präventives und normverdeutlichendes Gespräch zu führen. Sie erkennt an, dass die Polizei im Rahmen ihrer kriminalpräventiven Aufgaben zur Förderung von Rechtsbewusstsein, zur Verdeutlichung rechtlicher Normen und zur Aufklärung über die Folgen rechtswidrigen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen beitragen kann. Die Vermittlung allgemeiner sozialer Umgangsformen, Höflichkeit oder sonstiger Verhaltenskonventionen gehört hingegen nicht zum Aufgabenbereich der Polizei. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten pädagogischen Begleitung, des Alters des Kindes und der erkennbar angespannten Situation bei der Abholung des Mobiltelefons im Polizeirevier erachtet die Polizeibeauftragte daher ein auf Sanktionierung angelegtes Vorgehen; wie das weitere Zurückbehalten des Mobiltelefons, für nicht angezeigt. Stattdessen wäre ein stärker deeskalierender Umgang situationsangemessener gewesen.

4.1.2 Freiwilligkeit und informierte Zustimmung

Ein 14-jähriger Jugendlicher beschwerte sich über eine polizeiliche Kontrolle auf einem Spielplatz. Er hielt sich dort in Begleitung eines Freundes und einer Freundin auf. Die Freundin rauchte eine Zigarette. Anlass des polizeilichen Einschreitens war ein Verstoß gegen das Rauchverbot. Im Rahmen der Kontrolle wurden nicht nur die rauchende Jugendliche, sondern auch die beiden sie begleitenden Jugendlichen aufgefordert, ihre Taschen zur Einsicht vorzulegen.

Im Mittelpunkt der Beschwerde stand die Frage, ob für die Kontrolle der beiden nicht rauchenden Jugendlichen eine ausreichende rechtliche Grundlage bestand.

Die Polizeibeauftragte überprüfte den Sachverhalt und erhielt zunächst die Antwort, dass Anlass der Kontrolle ein Verstoß gegen das Rauchverbot auf Spielplätzen gewesen sei. In solchen Situationen sei es „durchaus üblich“, auch die Taschen weiterer anwesender Personen in Augenschein zu nehmen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass mögliche Tatmittel durch diese verwahrt würden. Der Sichtung der Taschen hätten alle Beteiligten zugestimmt. Die Durchsuchung sei unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit durchgeführt worden.

Nach Einsicht in die Einsatzunterlagen und ergänzenden Stellungnahmen stellte die Polizeibeauftragte die zentrale Frage, auf welcher konkreten Grundlage die Maßnahmen gegenüber den nicht rauchenden Jugendlichen erfolgt waren und ob eine wirksame freiwillige Einwilligung für die Durchsuchung der Taschen tatsächlich vorgelegen hatte. Sie machte deutlich, dass die bloße Berufung auf ein „übliches Vorgehen“ die Voraussetzungen eines Eingriffs nicht ausreichend begründen kann. Besonderes Augenmerk legte sie auf die Frage der Freiwilligkeit. Gerade bei jungen Menschen besteht die Gefahr, dass polizeiliche Bitten oder Anfragen als verbindliche Anweisungen verstanden werden. Eine wirksame Einwilligung setzt jedoch voraus, dass Betroffene erkennen können, dass sie eine Mitwirkung auch ablehnen dürfen.

Im weiteren Verlauf räumte das Innenressort ein, dass die Maßnahmen gegenüber den beiden nicht rauchenden Jugendlichen rechtlich kritisch zu bewerten wären, sofern keine tatsächliche Freiwilligkeit vorgelegen habe. Zugleich wurde anerkannt, dass der Einsatz nicht optimal verlaufen sei. Der Vorgang wurde daraufhin intern aufgearbeitet und zum Anlass genommen, die Sensibilität der Einsatzkräfte für die rechtlichen Anforderungen freiwilliger Einwilligungen bei Kontrollen zu stärken.

Die Intervention der Polizeibeauftragten führte dazu, dass die rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahme kritisch hinterfragt, bestehende Unsicherheiten benannt und die Einsatzpraxis reflektiert wurden. Der Fall verdeutlicht die Bedeutung einer klaren und verständlichen Kommunikation, insbesondere gegenüber Minderjährigen. Freiwilligkeit darf nicht lediglich vorausgesetzt werden, sondern muss für die Betroffenen erkennbar benannt und nachvollziehbar sein. Zugleich zeigt der Vorgang, dass vermeintlich etablierte oder „übliche“ Vorgehensweisen stets an den konkreten rechtlichen Voraussetzungen des Einzelfalls zu messen sind. Die Bereitschaft, mögliche Fehler offen zu benennen und daraus Konsequenzen für zukünftige Einsätze abzuleiten, stellt dabei einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung professionellen Handelns dar.

Gleichzeitig machte der Fall deutlich, dass eine nachträgliche Aufarbeitung nicht jeden Vertrauensverlust vollständig ausgleichen kann. Der betroffene Jugendliche empfand die Maßnahme weiterhin als schwer nachvollziehbaren Eingriff in seine persönliche Freiheit. Umso wichtiger ist es, bereits im Einsatzgeschehen auf Transparenz, Verständlichkeit und die Wahrung der Freiwilligkeit zu achten.

Aus den dargestellten Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass der Umgang der Polizei mit Jugendlichen weit über die rechtmäßige Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen hinausgeht. Da Begegnungen mit der Polizei die Vertrauensbildung junger Menschen nachhaltig prägen können, sollten diese von Respekt, Transparenz und einer altersgerechten Kommunikation geprägt sein. Gleichzeitig bedarf es einer kontinuierlichen Sensibilisierung für adultistische Handlungsmuster, um unbeabsichtigte Formen der Herabsetzung oder Bevormundung zu vermeiden. Eine reflektierte und faire Interaktion stärkt nicht nur das Vertrauen Jugendlicher in die Polizei, sondern trägt auch langfristig zur Akzeptanz und Legitimität polizeilichen Handelns bei.

4.2 ERKENNUNGSDIENSTLICHE MAßNAHMEN IM FOKUS DER BESCHWERDEPRÜFUNG

Eine Beschwerdeführerin wandte sich an die Polizeibeauftragte und schilderte, dass im Rahmen einer erkenntnisdienlichen Behandlung Lichtbilder ihres Unterleibs gefertigt worden seien. Zum Zeitpunkt der Maßnahme befand sie sich nach eigener Darstellung in einem emotionalen Ausnahmezustand und konnte im Nachgang weder nachvollziehen, aus welchem konkreten Grund diese Aufnahmen angefertigt worden waren, noch welchem Zweck sie im Rahmen der Identifizierung dienen sollten. Sie bat die Polizeibeauftragte um Prüfung der Maßnahme sowie um Unterstützung hinsichtlich der Löschung der betreffenden Aufnahmen.

Auf Nachfrage teilte die Polizei zunächst mit, dass die Beschwerdeführerin nach rassistischen Beleidigungen im öffentlichen Raum einer erkenntnisdienlichen Behandlung unterzogen worden sei. Rechtsgrundlage hierfür sei § 81b Abs. 1, 2. Alt. der Strafprozessordnung (StPO) gewesen. Danach können Lichtbilder, Fingerabdrücke und weitere biometrische Daten erhoben werden, wenn dies für Zwecke des Erkennungsdienstes erforderlich ist, insbesondere wenn aufgrund der bisherigen Straftaten ein besonderes Interesse an der Maßnahme besteht und eine Wiederholungsgefahr angenommen wird.

Die der Maßnahme zugrunde liegende Dokumentation wurde der Polizeibeauftragten trotz wiederholter Nachfragen und Erinnerungen zunächst nicht zur Verfügung gestellt. Um eine weitere Verzögerung der Prüfung zu vermeiden, machte die Polizeibeauftragte schließlich ihr Akteneinsichtsrecht geltend und nahm dort persönlich Einsicht in die Unterlagen.

Im Rahmen dieser Einsichtnahme wurde ein Lichtbild festgestellt, das den unteren Bauchbereich der Beschwerdeführerin ohne Sichtbarkeit der Genitalien zeigte. Es handelte sich um die Aufnahme einer Narbe im unteren Bauchbereich, die zusätzlich in der Dokumentation mit dem Begriff „Kaiserschnittnarbe“ bezeichnet worden war.

Die Polizeibeauftragte beanstandete unmittelbar sowohl die Anfertigung dieses Lichtbildes als auch dessen weitere Speicherung und Verarbeitung in den polizeilichen Systemen. Es war nicht erkennbar, welchen konkreten Zweck diese Aufnahme im Rahmen der erkenntnisdienlichen Behandlung erfüllen sollte und inwiefern die Dokumentation einer solchen körperlichen Besonderheit bei möglichen zukünftigen Delikten, insbesondere bei vergleichbaren Beleidigungsdelikten, zur Identifizierung der betroffenen Person geeignet sein könnte.

Zwischen den anwesenden Führungskräften der Polizei und der Polizeibeauftragten bestand Einigkeit darüber, dass die Anfertigung dieses Lichtbildes unverhältnismäßig war.

Die Löschung der Aufnahme wurde durch die Polizei unmittelbar veranlasst. Darüber hinaus erfolgte eine Nachbereitung mit der für die Durchführung der erkenntnisdienlichen Behandlung zuständigen Dienststelle. In diesem Zusammenhang wurde zunächst eine unmittelbare Sensibilisierung des Kriminaldauerdienstes (KDD) vorgenommen. Dabei wurde nochmals verdeutlicht, dass in jedem Einzelfall die

Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Maßnahme zu prüfen ist und nur solche Lichtbilder gefertigt werden dürfen, die für den konkreten Zweck tatsächlich notwendig und geeignet sind.

Darüber hinaus wurden innerhalb der zuständigen Fachabteilung eine umfassende Überprüfung sowie eine Anpassung interner Abläufe und Vorgaben eingeleitet. So wurde ausdrücklich festgelegt, dass Narben im Intimbereich bzw. in besonders geschützten Körperregionen nur dann dokumentiert werden dürfen, wenn dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und es sich um außergewöhnliche, unverwechselbare Merkmale handelt, die tatsächlich einen relevanten Beitrag zur Identifizierung leisten können.

Diese Konkretisierung soll verhindern, dass körperliche Merkmale ohne ausreichenden sachlichen Bezug dokumentiert werden und dadurch eine unnötige Eingriffsintensität entsteht. Sofern eine entsprechende Bildaufnahme im Einzelfall zur Wahrung des Ermittlungszwecks zwingend erforderlich sein sollte, wurde festgelegt, dass diese unter besonderen Schutzvorkehrungen getrennt und isoliert nach höchsten Sicherheitsstandards gespeichert wird. Der Zugriff soll einem besonders restriktiven Sicherheits- und Berechtigungskonzept unterliegen.

Ergänzend wurden gezielte Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Mitarbeitende des KDD, angekündigt. Diese sollen das Bewusstsein für die Bedeutung einer sorgfältigen Auswahl von Identifikationsmerkmalen stärken und zugleich den respektvollen Umgang mit den persönlichen Grenzen und der Würde betroffener Personen fördern.

Der vorliegende Fall verdeutlicht, dass die grundsätzliche Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b Abs. 1, 2. Alt. StPO nicht automatisch jede einzelne Form der Datenerhebung und -verarbeitung rechtfertigt. Vielmehr ist jede konkrete Maßnahme eigenständig anhand der Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu bewerten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus zeigte die Bildaufnahme im beschriebenen Fall eine erhebliche fehlende Sensibilität im Umgang mit der betroffenen Person und ihren höchstpersönlichen Daten. Bereits die Entscheidung, eine solche Aufnahme anzufertigen, ließ erkennen, dass bei der Erhebung des Lichtbildes offenbar nicht ausreichend berücksichtigt worden war, welche persönliche und intime Bedeutung eine solche Körperdokumentation für die betroffene Person hat. Eine hinreichende Abwägung zwischen dem Zweck der Maßnahme und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte schien nicht erfolgt und auch nicht erläutert worden zu sein. Denn wäre die Maßnahme erläutert worden, hätte die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme auffallen müssen, weil die konkrete Aufnahme zur Personenidentifikation bei zukünftigen Beleidigungsdelikten schon nicht geeignet ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Polizei den festgestellten Mangel unmittelbar aufgegriffen und sowohl im konkreten Einzelfall durch die Löschung der Aufnahme als auch auf struktureller Ebene reagiert hat. Die eingeleiteten Maßnahmen – insbesondere die Präzisierung interner Vorgaben, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie die Einführung ergänzender Schulungs- und Kontrollmechanismen – leisten einen wichtigen Beitrag dazu, vergleichbare Fälle künftig zu vermeiden.

Der vermeintliche Einzelfall verdeutlicht, dass gerade bei polizeilichen Maßnahmen, die mit erheblichen Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die körperliche Integrität verbunden sind, eine kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeitenden allein nicht ausreicht. Umso mehr bedarf es verbindlicher und regelmäßiger Qualitätskontrollen, die die praktische Umsetzung der rechtlichen und ethischen Anforderungen fortlaufend überprüfen. Nur so kann verhindert werden, dass sich Routinen entwickeln, in denen betroffene Menschen auf einzelne körperliche Merkmale reduziert und zu bloßen Objekten polizeilicher Dokumentation werden. Professionelles polizeiliches Handeln setzt voraus, dass die betroffenen Personen während des gesamten Maßnahmenvollzugs als Träger:innen eigener Rechte und eigener Würde wahrgenommen werden. Dies erfordert einen respektvollen, dialogorientierten Umgang, transparente Kommunikation über Anlass und Umfang der Maßnahme sowie die konsequente Wahrung der persönlichen Integrität und Schamgrenzen. Gerade bei eingriffsintensiven Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die notwendige Distanz professionellen Handelns nicht in eine Entpersonalisierung der betroffenen Menschen umschlägt.

4.3 BÜRGER:INNENNÄHE UND WAHRNEHMUNG DER KONTAKTPOLIZEI

Mehrere Bewohner:innen eines Stadtteils wandten sich unabhängig voneinander an die Polizeibeauftragte und beschwerten sich über das Verhalten, die Art des Auftritts, der Ansprache und das Einschreiten ein:er Kontaktpolizist:in.

Im Mittelpunkt der Beschwerden stand der Eindruck, dass polizeiliche Maßnahmen nicht immer nachvollziehbar gewesen und die Gründe für ein Einschreiten häufig unklar geblieben seien. Nachfragen oder der Versuch, das polizeiliche Handeln zu hinterfragen, seien nach Wahrnehmung der Betroffenen nicht selten mit einem als sehr bestimmend, belehrend, unangemessenen dominant oder wenig dialogorientiert empfundenen Auftreten beantwortet worden. In diesem Zusammenhang habe sich bei einem Teil der Anwohner:innenschaft der Eindruck verfestigt, die Kontaktpolizei trete nicht im Sinne einer bürger:innennahen Ansprechperson auf, sondern verstehe die eigene Rolle eher als die einer Polizei, der im Stadtteil vor allem „Law and Order“ durchsetzen wolle. Diese Wahrnehmung habe nach Angaben der Betroffenen dazu beigetragen, dass das Vertrauen in einen offenen Dialog mit der Polizei gelitten habe und polizeiliches Handeln eher als autoritär denn als bürger:innennah empfunden worden sei.

Die Polizeibeauftragte führte Gespräche mit den Beschwerdeführenden, bündelte die Hinweise und brachte die geschilderten Wahrnehmungen gegenüber der Polizei zur Prüfung ein. Die Polizei setzte sich mit den Vorwürfen auseinander und leitete interne Maßnahmen ein. Dazu gehörten insbesondere Gespräche mit der:dem Polizeibeamt:in über die Wirkung des Einschreitens auf Bürger:innen sowie die Sensibilisierung und hohe Bedeutung kommunikativer Aspekte. Diese von der Polizei eingeleiteten Schritte wurden den Beschwerdeführenden schriftlich mitgeteilt.

Einige Monate später wandten sich einige Bewohner:innen des Stadtteils erneut an die Polizeibeauftragte und berichteten über die aus ihrer Sicht weiterhin bestehenden

Probleme. In enger Abstimmung mit den Beschwerdeführenden initiierte die Polizeibeauftragte ein direktes Gespräch zwischen den Beschwerdeführenden und den direkten Führungskräften der:des Polizeibeamt:in. Dadurch wurde ein geschützter Rahmen geschaffen, in dem die Wahrnehmungen der Beschwerdeführenden unmittelbar an die verantwortlichen Führungskräfte herangetragen werden konnten. Die Hinweise wurden von den Führungskräften aufgenommen und ernsthaft erörtert. Den Bewohner:innen wurde zugleich vermittelt, dass aus polizeilicher Sicht bereits hinreichende Maßnahmen ergriffen worden seien und auf die geschilderten Anliegen reagiert wurde. Darüber hinaus wurde allen Beteiligten angeboten, sich bei weiteren Anliegen jederzeit direkt an die zuständigen Vorgesetzten zu wenden.

Im Ergebnis führte das Gespräch zu einer verbesserten Kommunikation und einem erhöhten gegenseitigen Verständnis, auch wenn die Wahrnehmung über den Umfang der eingetretenen Veränderungen zwischen den Beteiligten teilweise unterschiedlich blieb. Die bürger:innennahe Polizeiarbeit (Kontaktpolizei) bildet eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden sowie für die wirksame Prävention von Kriminalität. In diesem Kontext kommt den Kontaktpolizist:innen eine unverzichtbare Rolle zu. Anders als beispielsweise Einsatzkräfte aus der Kriminalpolizei oder dem Einsatzdienst, die häufig nur anlassbezogen tätig werden, begegnen Kontaktpolizist:innen den Menschen regelmäßig über einen langen Zeitraum. Sie sind auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, um Entwicklungen im Stadtteil frühzeitig zu erkennen und präventiv tätig zu werden. Sie sind daher in besonderem Maße auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen. Dieses Vertrauen entsteht jedoch nicht allein durch rechtmäßiges Handeln, sondern auch durch respektvolle Kommunikation, Transparenz und nachvollziehbare Entscheidungen. Ist dies gegeben, wird die Akzeptanz polizeilichen Handelns gestärkt; selbst dann, wenn Maßnahmen für die Betroffenen nachteilig sind.

Der Fall zeigt auf, dass die Wirkung polizeilichen Handelns ebenso bedeutsam sein kann wie dessen rechtliche Zulässigkeit. Wiederkehrende Beschwerden mehrerer Personen können auf strukturelle Kommunikationsprobleme oder einen Vertrauensverlust gegenüber der Polizei hinweisen und sollten daher ernst genommen und sorgfältig geprüft werden. Die Vermittlung durch die Polizeibeauftragte ermöglichte in diesem Fall einen direkten Dialog zwischen den Beschwerdeführenden und den Führungskräften der Polizei. Dieses Format und der offene Dialog haben dazu geführt, dass Möglichkeiten zur Verbesserung entwickelt werden konnten. Dies verdeutlicht, dass eine offene Fehler- und Gesprächskultur wesentlich dazu beiträgt, Vertrauen wiederherzustellen und langfristig zu stärken.

Gerade Kontaktpolizist:innen, die dauerhaft in einem Stadtteil präsent und sichtbar sind und als feste Ansprechpersonen wahrgenommen werden, prägen das Bild der Polizei in besonderem Maße. Ihnen kommt eine wichtige Brückenfunktion zwischen Polizei und Bevölkerung zu. Durch ihre kontinuierliche Präsenz, ihre Orts- und Personenkenntnis sowie den regelmäßigen Austausch mit Anwohner:innen, Gewerbetreibenden, sozialen Einrichtungen und weiteren Akteur:innen können sie Vertrauen aufbauen, Konflikte frühzeitig erkennen und zu einer nachhaltigen Lösung von Problemen beitragen. Ihre Tätigkeit ist daher von erheblicher Bedeutung für eine bürger:innennahe Polizeiarbeit

und lebt in besonderem Maße von Dialogbereitschaft, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitigem Vertrauen.

Die Tätigkeit als Kontaktpolizist:in erfordert neben der fachlichen und rechtlichen Kompetenz daher in besonderem Maße ausgeprägte persönliche und soziale Fähigkeiten. Hierzu gehört insbesondere Kommunikationsstärke, um sich auch in schwierigen Situationen respektvoll, transparent und wertschätzend zu verständigen. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft, das eigene Auftreten kritisch zu reflektieren und Rückmeldungen aus der Bevölkerung und aus Communities in den Stadtteilen ernst zu nehmen.

Der vorliegende Fall verdeutlicht, dass die Qualität der Kommunikation und die Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns maßgeblich dazu beitragen, ob Maßnahmen von der Bevölkerung akzeptiert werden oder nicht.

Zugleich zeigt der Fall, dass die frühzeitige Aufnahme von Kritik, die Bereitschaft zur Selbstreflexion sowie der direkte Austausch mit den Betroffenen wesentliche Voraussetzungen sind, um Vertrauen zu stärken und Konflikte nachhaltig zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Besetzung von Kontaktpolizeistellen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob neben der fachlichen Qualifikation auch die für diese besondere Vertrauensfunktion erforderlichen Faktoren dauerhaft gegeben sind. Die Tätigkeit stellt hohe und besondere Anforderungen, die nicht in gleichem Maße von jede:r Polizei-beamt:in erfüllt werden können. Wo sich über längere Zeit hinweg belastete Beziehungen zwischen Kontaktpolizei und Bevölkerung verfestigen, sollte daher frühzeitig geprüft werden, ob unterstützende Maßnahmen, eine Veränderung der Aufgabenwahrnehmung oder ggf. auch eine personelle Neuordnung geeignet sind, das Vertrauen in die bürger:innennahe Polizeiarbeit nachhaltig zu stärken. Eine solche Neuordnung sollte dabei nicht als Schuldzuweisung oder Sanktion verstanden und vermittelt werden. Sie kann vielmehr auch unabhängig von einem persönlichen Fehlverhalten sachlich geboten sein, wenn sich zeigt, dass eine andere Aufgabenwahrnehmung geeignet ist, die bestehende Situation zu verbessern und Vertrauen neu aufzubauen. Maßgeblich sollte dabei nicht die Frage sein, wem die Verantwortung für eine belastete Beziehung zuzuschreiben ist, sondern welche Lösung dem Ziel einer vertrauensvollen und bürger:innennahen Polizeiarbeit am besten dient.

4.4 VERSTÄNDIGUNGSDEFIZITE

Über eine Familienberatungsstelle wurde der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Polizeibeauftragten hergestellt. Die Beratungsstelle wies darauf hin, dass eine Verständigung in deutscher Sprache nur eingeschränkt möglich sei. Die Polizeibeauftragte traf daher Vorkehrungen, um die bestehenden Sprachbarrieren zu überwinden und das Anliegen des Beschwerdeführers umfassend aufnehmen zu können.

Der Beschwerdeführer schilderte im Gespräch gegenüber der Polizeibeauftragten eine länger andauernde Konfliktsituation im sozialen Nahbereich, die wiederholt zu polizeilichen Kontakten geführt habe. Aus seiner Perspektive hätten bestehende Spannungen zwischen mehreren beteiligten Personen die polizeiliche Wahrnehmung

und Bewertung der jeweils voneinander unabhängigen Vorfälle beeinflusst. Anlass des konkret beanstandeten Einsatzes war ein Vorwurf eines sicherheitsrelevanten Fehlverhaltens, der zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber einer nahestehenden Person des Beschwerdeführers führte. Im weiteren Verlauf kam es zu einer polizeilichen Sachverhaltsaufnahme und der Durchführung weiterer Maßnahmen. Der polizeilichen Dokumentation zufolge sei im Rahmen der Durchführung der polizeilichen Maßnahmen eine Gruppe von etwa 10 bis 15 Personen auf der Polizeidienststelle erschienen, die bereits zuvor am Einsatzort (Mehrparteienhaus) anwesend gewesen sein soll. Der Gruppe wurde der Zutritt zur Wache verwehrt.

Kurze Zeit später wurde die Polizei nach einem Notruf von Dritten wegen einer gemeldeten körperlichen Auseinandersetzung zu einer nahegelegenen Tankstelle gerufen. Vor Ort konnten keine Straftaten festgestellt werden. Die Einsatzkräfte trafen dort jedoch auf dieselbe Personengruppe, die auch die Wache aufgesucht hatte. Es wurden Identitätsfeststellungen durchgeführt und Platzverweise ausgesprochen. Für den Fall der Nichtbefolgung dieses Platzverweises wurde die Ingewahrsamnahme angedroht.

Nachdem die Nachbar:innen in ihre Wohnung zurückgekehrt waren, wurde die Polizei erneut von diesen zum Mehrparteienhaus gerufen. Vor Ort wurden drei Personen, darunter der Beschwerdeführer, zur Verhinderung weiterer Straftaten in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Der Beschwerdeführer beanstandete insbesondere, dass er und seine Familienangehörigen im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen kein ausreichendes Gehör gefunden hätten. Nach seiner Wahrnehmung seien ihre Schilderungen und Hinweise zum Konfliktgeschehen nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die weitere Eskalation sei aus seiner Sicht maßgeblich durch Provokationen des Nachbarn verursacht worden, der sich gegenüber der Polizei als Geschädigter dargestellt habe. Der Beschwerdeführer schilderte, er habe bei einem weiteren Einsatz selbst die Polizei verständigt, nachdem der Nachbar Steine gegen die Fenster geworfen und ihn und seine Familienmitglieder verbal angegriffen habe. Die eintreffenden Einsatzkräfte hätten jedoch überwiegend die Angaben des Nachbarn berücksichtigt und anschließend Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer und seine Familienangehörigen getroffen.

Der Beschwerdeführer habe dies als Ausdruck einer vorgefassten Bewertung seiner Familie empfunden. Insbesondere habe ihn belastet, dass er und seine Angehörigen allesamt als Aggressoren behandelt, kollektiv einer „Clanstruktur“ zugeordnet und in polizeilichen Gewahrsam genommen worden seien. Darüber hinaus zeigte er ein ausgeprägtes Gefühl der Ohnmacht, da er keine Möglichkeit wahrnahm, gegenüber der Polizei seine Sichtweise einzubringen und ernst genommen zu werden. Die abschließende Eskalation des Einsatzes, die auf allen Seiten strafrechtlich relevantes Verhalten zur Folge hatte, markierte schließlich einen Wendepunkt: Das bereits erschütterte Vertrauen in die Polizei wurde endgültig zerstört und weitete sich zu einem grundlegenden Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen aus.

Die Polizeibeauftragte prüfte die Beschwerde anhand der vorliegenden polizeilichen Dokumentation und führte ergänzend ein Gespräch mit Führungskräften der Polizei. Die

Prüfungen ergaben das Bild einer komplexen und dynamischen Einsatzlage mit einer Vielzahl beteiligter Personen. Zugleich ergaben sich Hinweise darauf, dass Sprachbarrieren die Kommunikation zwischen Einsatzkräften und Beteiligten erheblich erschwerten.

So wurde in der Dokumentation unter anderem festgehalten, dass ein Beteiligter beim Öffnen der Wohnungstür lautstark reagiert und die polizeilichen Maßnahmen infrage gestellt habe. Gleichzeitig wurde dokumentiert, dass die betreffende Person nur eingeschränkt Deutsch gesprochen habe und die Kommunikation deshalb in sehr einfacher Sprache habe erfolgen müssen. Vielfach wurde in der polizeilichen Dokumentation festgehalten, dass das konkret Gesagte nicht zu verstehen war. Das Unverständene wurde als wirres Schreien bewertet worden. Die Polizeibeauftragte thematisierte in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit sprachliche Verständigungsschwierigkeiten Einfluss auf die polizeiliche Bewertung des Verhaltens und die Einschätzung der Situation genommen haben könnten.

Darüber hinaus fiel auf, dass in Teilen der Dokumentation nicht nur einzelne Personen, sondern mehrere Familienangehörige gemeinsam als Aggressoren beschrieben wurden. Entsprechend wurden Gefährderansprachen gegenüber mehreren Personen durchgeführt, ohne dass aus den Unterlagen stets eindeutig hervorging, welche konkreten Handlungen den jeweiligen Personen individuell zugerechnet wurden. Zudem enthielten die Dokumentationen Formulierungen, die familiäre Strukturen und Herkunftsmerkmale hervorhoben, etwa durch die Beschreibung einer „Großfamilie“ im Zusammenhang mit der Prognose weiterer Einsätze.

Aus dem Vorgang ergeben sich dadurch mehrere Ableitungen.

4.4.1 Bewertung und Umgang mit der Beschwerde

Zum einen zeigt der Fall die hohe Bedeutung sprachsensibler Kommunikation in konflikthaften Einsatzsituationen. Verständigungsprobleme können sowohl die Sachverhaltsaufklärung als auch die gegenseitige Wahrnehmung erheblich beeinflussen. Zum anderen unterstreicht der Vorgang die Notwendigkeit, polizeiliche Gefahreinschätzungen und Maßnahmen möglichst klar an individuellem Verhalten auszurichten und kollektive Zuschreibungen zu vermeiden. Schließlich verdeutlicht der Fall, wie wichtig es ist, auch in dynamischen und unübersichtlichen Lagen allen Beteiligten erkennbar Gelegenheit zu geben, ihre Sichtweise darzustellen. Dies stärkt nicht nur die Qualität der Sachverhaltsaufklärung, sondern auch das Vertrauen in die Fairness und Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns.

Vor diesem Hintergrund sprach die Polizeibeauftragte gegenüber der Polizei insbesondere die Bedeutung einer konsequent individualisierten Betrachtung von Personen in konflikthaften Einsatzlagen an. Sie wies darauf hin, dass Zuschreibungen zu familiären Strukturen oder Herkunftsmerkmalen die Gefahr bergen können, die Wahrnehmung einzelner Personen unbeabsichtigt zu beeinflussen. Ebenso thematisierte sie die Möglichkeit, dass lautes oder emotionales Kommunikationsverhalten bei

bestehenden Sprachbarrieren vorschnell als Aggressivität interpretiert werden könnte, ohne dass der Inhalt der Äußerungen vollständig verstanden werde.

Zugleich würdigte die Polizeibeauftragte den im Nachgang insgesamt reflektierten und konstruktiven Umgang der Polizei mit dem Vorfall. Insbesondere hob sie hervor, dass die beteiligte Dienststelle die bestehenden Sprachbarrieren erkannt und deren Bedeutung für die Einsatzdynamik nachvollziehbar eingeordnet habe. Positiv bewertete sie ferner, dass die Polizei den Sachverhalt intern nachbereitet und zum Anlass genommen habe, die Möglichkeiten einer frühzeitigen Hinzuziehung von Sprachmittler:innen in vergleichbaren Einsatzsituationen noch stärker in den Blick zu nehmen. Aus Sicht der Polizeibeauftragten trägt eine solche selbstkritische Reflexion dazu bei, die Kommunikation in konfliktbelasteten Lagen weiter zu verbessern und Missverständnissen vorzubeugen.

4.4.2 Weitere Erkenntnisse – Ein Blick auf die Strukturen

Auf die Dynamiken des vorliegenden Falles lassen sich zudem Erkenntnisse aus der Polizeiforschung übertragen.

Im Forschungsprojekt „Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen“³³ der Polizeiakademie Niedersachsen wurde unter anderem untersucht, welche Diskriminierungsrisiken mit polizeilichen Gefahrenbewertungen verbunden sind. Dabei wurde auch betrachtet, inwieweit polizeiliche Verfahren und darin verwendete Merkmale dazu beitragen können, bestimmte Personen als potenziell gefährlich oder risikobehaftet einzuordnen (verfahrensförmige Personentripper). Die Studie zeigt, dass bereits die Annahme einer besonderen Gefährdungslage das polizeiliche Handeln maßgeblich prägen kann, teilweise sogar noch bevor ein unmittelbarer Kontakt mit der betroffenen Person stattgefunden hat.

Ist eine solche Gefahrenannahme erst etabliert, wird die weitere Kontaktaufnahme häufig von dem Bestreben bestimmt, Sicherheit durch Kontrolle und Dominanz über die Situation herzustellen. Autorität und Handlungsfähigkeit werden dann insbesondere durch ein entsprechendes Auftreten sowie die sichtbare Demonstration polizeilicher Stärke vermittelt. Kommunikations- und dialogorientierte Handlungsansätze, etwa eine offene Befragung zum Sachverhalt oder eine gemeinsame Klärung der Situation, treten demgegenüber in den Hintergrund. Dadurch werden bestehende Handlungsspielräume eingeengt, obwohl die konkrete Einsatzlage möglicherweise auch weniger eingriffsintensive Reaktionsmöglichkeiten zugelassen hätte.³⁴

Hieraus ergeben sich mehrere Diskriminierungsrisiken. Zum einen kann die Möglichkeit der betroffenen Person, ihre eigene Perspektive darzustellen, erheblich eingeschränkt

³³ Vgl: https://www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikrisalt/wir_uber_uns/forschung/abgeschlossene_forschungsprojekte/polizeipraxis-zwischen-staatlichem-auftrag-und-offentlicher-kritik-herausforderungen-bewaltigungsstrategien-risikokonstellationen-115525.html (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

³⁴ Jacobsen, Bergmann (2024), S. 120 ff.

werden. Bereits ein erhöhter Kräfteinsatz und eine öffentlich wahrnehmbare Demonstration von Kontrolle und Macht können alternative Formen der Interaktion erschweren oder verdrängen. Zum anderen besteht die Gefahr einer unzureichenden oder einseitigen Sachverhaltsaufklärung. Wird die Aussage einer mutmaßlich geschädigten Person aufgrund der bestehenden Gefahrenbewertung von vornherein als glaubwürdiger angesehen als die Einlassung der beschuldigten Person, besteht das Risiko, dass widersprechende Informationen nicht mehr mit der gebotenen Offenheit berücksichtigt werden.

Für die betroffene Person können hieraus sogenannte Vergeblichkeitserfahrungen entstehen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn sie den Eindruck gewinnt, keinen Einfluss auf den Verlauf der Situation nehmen zu können, nicht gehört zu werden oder keine Möglichkeit zu erhalten, ihre Sichtweise einzubringen. Wiederholen sich solche Erfahrungen, können sie das Vertrauen in die Polizei beeinträchtigen, die Kooperationsbereitschaft verringern und das Risiko zukünftiger Konfliktdynamiken erhöhen.

Diese Erkenntnisse werden durch die Studie „Polizei und Diskriminierung – Risiken, Forschungslücken und Handlungsempfehlungen“ ergänzt.³⁵ Danach besteht ein weiteres Diskriminierungsrisiko darin, dass die Polizei Betroffene in ihren Anliegen nicht ernst nimmt oder Opfer- und Täterrollen verkehrt. Dies kann etwa geschehen, wenn einer geschädigten Person unterstellt wird, sie habe eine Straftat selbst provoziert. Für Angehörige marginalisierter Gruppen besteht deshalb gleichermaßen die Gefahr eines übermäßigen polizeilichen Einschreitens (Overpolicing) wie eines unzureichenden polizeilichen Schutzes (Underprotection).³⁶ Letzterer tritt insbesondere dann auf, wenn Personen aufgrund bestimmter Merkmale – etwa einer psychischen Erkrankung, einer zugeschriebenen ethnischen Zugehörigkeit oder sprachlicher Barrieren – in ihrer Glaubwürdigkeit herabgesetzt oder mit ihren Anliegen nicht ernst genommen werden.

Die beschriebenen Risikokonstellationen haben sich im vorliegenden Fall zulasten des Beschwerdeführers ausgewirkt. Die frühzeitig etablierte Gefahrenbewertung prägte den weiteren Einsatzverlauf, schränkte die Möglichkeiten einer offenen Sachverhaltsaufklärung ein und begrenzte die Gelegenheit des Beschwerdeführers, seine Sichtweise wirksam einzubringen. Gleichzeitig bestand die Gefahr, dass seine Einlassungen gegenüber der Darstellung der mutmaßlich geschädigten Person von vornherein geringeres Gewicht erhielten.

Darüber hinaus verdeutlicht der Fall, dass ein stark autoritäres und öffentlich wahrnehmbares Auftreten der Polizei die Legitimität polizeilichen Handelns beeinträchtigen kann. Für die Akzeptanz polizeilicher Maßnahmen ist nicht allein ihre rechtliche Grundlage maßgeblich. Ebenso entscheidend ist, ob das polizeiliche Handeln von den Betroffenen und der Öffentlichkeit als fair, verhältnismäßig, respektvoll und nachvollziehbar wahrgenommen wird.

³⁵

https://www.antidiskriminierungsstelle.gov.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Polizei_und_Diskriminierung.html (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

³⁶ Hunold, Aden, Thurn, Berger, Ohder, Sticher und Strauß (2025), S. 17.

4.5 KRIMINELL ODER KRIMINALISIERT?

Auch im zweiten Berichtszeitraum haben die Polizeibeauftragte Beschwerden erreicht, in denen sich die Frage stellt, ob rassistische Zuschreibungen und narratives Erfahrungswissen Einfluss auf das polizeiliche Einschreiten genommen haben. Die Beschwerden machen deutlich, dass Betroffene polizeiliches Handeln nicht allein danach bewerten, ob Maßnahmen rechtlich zulässig waren, sondern insbesondere danach, ob sie sich individuell, fair und respektvoll behandelt fühlen.

Gerade in dynamischen Einsatzsituationen, unter Zeitdruck oder in konflikthaften Lagen besteht die Herausforderung, Situationen schnell einzuordnen und Gefahren einzuschätzen. Dabei können jedoch auch Bias, stereotype Wahrnehmungen oder pauschalisierende Zuschreibungen unbewusst Einfluss auf die Bewertung von Personen und Situationen nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sprachbarrieren bestehen, kulturelle Unterschiede hinzukommen oder Personen aufgrund äußerer Merkmale, ihrer Herkunft oder ihres sozialen Umfeldes bestimmten Gruppen zugeordnet werden.³⁷

Die nachfolgenden Fälle zeigen, wie stark sich bereits der Eindruck einer möglichen Ungleichbehandlung auf das Vertrauen in die Polizei auswirken kann – unabhängig davon, ob bewusst oder unbewusst diskriminierende Motive tatsächlich vorlagen oder nicht. Sie machen zugleich deutlich, wie schwierig es häufig ist, Diskriminierung oder rassistisch motiviertes Verhalten im konkreten Einzelfall nachzuweisen. Umso bedeutsamer ist der Umgang mit den Schilderungen und Wahrnehmungen der Betroffenen. Werden individuelle Erfahrungen vorschnell abgesprochen, relativiert oder negiert, kann dies das Vertrauen nicht nur in einzelne Einsatzkräfte, sondern in die Integrität der gesamten Polizei nachhaltig erschüttern. Ein offener, selbstkritischer und transparenter Umgang mit entsprechenden Vorwürfen und Wahrnehmungen hingegen kann dazu beitragen, Vertrauen zu stärken, Verständnis zu fördern und polizeiliches Handeln nachvollziehbarer zu machen.

4.5.1 Lebensmittelgeschäft

Im Rahmen einer Beschwerde wurde der Vorwurf erhoben, eine polizeiliche Maßnahme sei aufgrund rassistischer Zuschreibungen erfolgt. Der Kontakt der Polizeibeauftragten zu der betroffenen Person wurde über einen Betreuer hergestellt. Dieser schilderte seine Irritation darüber, dass der Beschwerdeführer als junger Schwarzer Mann eine Situation erlebt habe, die ihm selbst als weißem, älteren Menschen bislang nicht widerfahren sei. Vor diesem Hintergrund bat er um eine unabhängige Prüfung des Vorgangs.

Der Beschwerdeführer schilderte, er sei mit dem Fahrrad unterwegs gewesen und habe ein Lebensmittelgeschäft aufsuchen wollen, das insbesondere Lebensmittel aus verschiedenen afrikanischen Ländern anbiete. Unmittelbar vor dem Betreten des Geschäfts sei er von Polizeikräften kontrolliert worden. Nach seinen Angaben habe er auf Aufforderung seine Duldungsbescheinigung vorgezeigt. Anschließend sei er aufgefordert

³⁷ Siehe hierzu auch InRa-Studie (2024), S. 58 ff.

worden, seine Taschen zu entleeren. Dabei sei eine größere Menge Bargeld aufgefunden worden, die nach seinen Angaben aus Ersparnissen stammte. Das Bargeld sei beschlagnahmt worden; zugleich hätten ihm die Einsatzkräfte einen Betrag von 100 Euro überlassen, damit er seinen unmittelbaren Lebensunterhalt bestreiten könne. Gegen ihn sei darüber hinaus eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Sozialhilfebetrugs gefertigt worden. Das Ermittlungsverfahren wurde im Nachgang eingestellt.

Der Beschwerdeführer stellte die polizeilichen Maßnahmen infrage. Für ihn sei nicht nachvollziehbar gewesen, warum die Polizei überhaupt seine Identität habe feststellen wollen. Zudem sei seine Identität bereits durch die vorgelegte Duldungsbescheinigung geklärt gewesen. Ohne die Durchsuchung hätten die Einsatzkräfte das Bargeld nicht beschlagnahmt, welches ihm erst nach Einstellung des Verfahrens wieder ausgezahlt worden sei und für mehrere Monate gefehlt habe.

Die Polizeibeauftragte nahm den Vorgang zum Anlass, die polizeilichen Unterlagen umfassend zu prüfen. Daraus ergab sich zunächst, dass der Beschwerdeführer im Rahmen von Gewerbekontrollmaßnahmen aufgefallen sei, weil er mit dem Fahrrad den Gehweg befahren habe und ein Geschäft habe betreten wollen, in dem zeitgleich eine Kontrollmaßnahme durchgeführt worden sei. Die Einsatzkräfte hätten sich daraufhin zu einer Personenkontrolle entschlossen. Weiter wurde dokumentiert, der Betroffene habe keine Angaben zu seinen Personalien gemacht, weshalb eine Durchsuchung zur Identitätsfeststellung erfolgt sei.

Da diese Darstellung in wesentlichen Punkten von der Schilderung des Beschwerdeführers abwich, forderte die Polizeibeauftragte eine ergänzende Stellungnahme an. In dieser wurde nunmehr ausgeführt, der Beschwerdeführer sei wegen der ordnungswidrigen Nutzung des Gehwegs angehalten worden. Da er sein Fehlverhalten nicht eingesehen und sich auf Aufforderung nicht ausgewiesen habe, sei eine Durchsuchung zur Identitätsfeststellung erfolgt. Hierbei seien die Duldungsdokumente sowie das Bargeld aufgefunden worden. Hinsichtlich des Verkehrsverstößes sei lediglich eine mündliche Verwarnung ausgesprochen worden.

Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Polizeibeauftragte fest, dass die polizeiliche Dokumentation teilweise widersprüchliche Angaben enthielt. Während die Strafanzeige und die erste Stellungnahme den Eindruck vermittelten, der Entschluss zum Einschreiten sei erst im Zusammenhang mit dem Betreten des kontrollierten Geschäfts gefasst worden, wurde in einer späteren schriftlichen Stellungnahme die Maßnahme ausschließlich mit dem Verkehrsverstoß begründet und als unabhängig vom Geschäftsbesuch dargestellt. Die Polizeibeauftragte konfrontierte die Polizei mit diesen Widersprüchen und gab Gelegenheit, die unterschiedlichen Darstellungen nachvollziehbar aufzulösen. Eine Klärung erfolgte jedoch nicht.

Aufgrund der verbleibenden Unstimmigkeiten war eine abschließende Rekonstruktion des Sachverhalts nicht möglich. Insbesondere konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Identitätsfeststellung aufgrund des Verkehrsverstößes oder im Zusammenhang mit dem Betreten des Geschäfts erfolgte. Dass der Verkehrsverstoß letztlich lediglich mündlich verwarnt und nicht weiterverfolgt wurde, nährte weitere

Zweifel daran, dass die Identitätsfeststellung einzig der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit dienen sollte.

Ebenso ließ sich nicht verlässlich klären, ob die Identität des Beschwerdeführers bereits durch die vorgelegte Duldungsbescheinigung festgestellt werden konnte oder ob die Durchsuchung erforderlich war, um entsprechende Dokumente aufzufinden.

Die Polizeibeauftragte wies darauf hin, dass die bestehenden Widersprüche und Dokumentationslücken eine nachträgliche rechtliche und tatsächliche Überprüfung der Maßnahme erheblich erschweren. Offen blieb insbesondere, auf welcher Rechtsgrundlage die polizeiliche Maßnahme letztlich beruhte und welche konkreten Erwägungen für die einzelnen Eingriffe maßgeblich waren. Diese Fragen sind jedoch sowohl für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Handelns als auch für die Wahrnehmung und Akzeptanz durch den Betroffenen von erheblicher Bedeutung.

Da keine weiteren erfolgversprechenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung standen, informierte die Polizeibeauftragte den Beschwerdeführer darüber, dass die offenen Fragen im Rahmen der Prüfung nicht abschließend geklärt werden konnten. Gleichzeitig hob sie hervor, dass Hinweise von Bürger:innen einen wichtigen Beitrag zur Reflexion und Weiterentwicklung polizeilicher Arbeitsweisen leisten, auch wenn einzelne Sachverhalte im Nachhinein nicht vollständig aufgeklärt werden können.

Im Zuge ihrer Prüfung fiel der Polizeibeauftragten zudem auf, dass der Beschwerdeführer in der polizeilichen Dokumentation als „Proband“ [sic] bezeichnet wurde. Die Polizeibeauftragte thematisierte die Wirkung dieser Begriffswahl gegenüber der Polizei, da der Begriff üblicherweise in wissenschaftlichen oder medizinischen Zusammenhängen verwendet wird und geeignet sein kann, bei Betroffenen den Eindruck einer entpersonalisierten Betrachtung hervorzurufen. Nach dem Hinweis erfolgte eine interne Nachbereitung innerhalb der Polizei. Dabei wurde herausgestellt, dass die Bezeichnung nicht situationsangemessen war und künftig auf eine präzisere und respektvolle Ausdrucksweise geachtet werden soll. Darüber hinaus wurde die Referentin für Vielfalt und Antidiskriminierung der Polizei Bremen über den Vorgang informiert, damit das Fallbeispiel ggf. in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einfließen kann.

Der Vorgang verdeutlicht die zentrale Bedeutung einer sorgfältigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Dokumentation polizeilicher Maßnahmen. Nur wenn Anlass, Rechtsgrundlage und Ablauf eines Einsatzes klar dokumentiert werden, können Entscheidungen im Nachhinein überprüft und das Vertrauen der Betroffenen in die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gestärkt werden. Zugleich zeigt der Fall, dass auch die verwendete Sprache in Berichten und Akten eine wichtige Rolle spielt. Eine präzise, respektvolle und diskriminierungssensible Ausdrucksweise trägt dazu bei, Menschen als individuelle Betroffene wahrzunehmen und Missverständnissen oder dem Eindruck von Vorfestlegungen entgegenzuwirken. Der Fall unterstreicht damit die Bedeutung einer transparenten Dokumentationspraxis, einer reflektierten Kommunikation und einer kontinuierlichen Sensibilisierung für die Wirkung behördlicher Sprache.

Besonders bedauerlich ist, dass die im Rahmen der Beschwerde aufgeworfene Frage einer möglicherweise rassifizierten Behandlung letztlich nicht abschließend geklärt werden konnte. Die vorhandenen Unterlagen ließen weder eine Bestätigung noch eine belastbare Widerlegung dieses Eindrucks zu. Damit konnte auch die für den Beschwerdeführer zentrale Frage, ob sachfremde Erwägungen bei der Maßnahme eine Rolle gespielt haben könnten, nicht abschließend beantwortet werden.

Gerade in Fällen, in denen Betroffene Diskriminierungserfahrungen schildern oder den Eindruck einer Ungleichbehandlung äußern, kommt einer vollständigen, widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Dokumentation besondere Bedeutung zu. Sie dient nicht nur der rechtlichen Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns, sondern auch dem Schutz der eingesetzten Polizeikräfte vor unbegründeten Vorwürfen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die bestehenden Unklarheiten nicht auf die Komplexität des Einsatzgeschehens zurückzuführen sind, sondern auf vermeidbare Dokumentationslücken oder unzureichend festgehaltene Entscheidungsprozesse. Eine sorgfältige Dokumentation schafft die Grundlage dafür, polizeiliches Handeln nachvollziehbar zu machen, berechtigte Kritik zu prüfen und ggf. auch entlastende Umstände sichtbar werden zu lassen. Fehlt diese Grundlage, bleibt Raum für Zweifel und unterschiedliche Interpretationen, die weder im Interesse der Betroffenen noch der Polizei liegen.

Der vorliegende Fall verdeutlicht daher auch, dass eine präzise und konsistente Dokumentationspraxis wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Vorwürfe einer diskriminierenden oder rassifizierenden Behandlung nicht nur wirksam geprüft, sondern unbegründete Verdachtsmomente ausgeräumt und das Vertrauen in die Fairness und Professionalität polizeilichen Handelns gestärkt werden können.

4.5.2 Nachvollziehbarkeit von Verkehrskontrollen

Auch der folgende Fall verdeutlicht die besondere Bedeutung der Nachvollziehbarkeit von polizeilichen Maßnahmen, insbesondere wenn diese gegenüber Personen erfolgen, denen kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die nachstehenden Ausführungen stehen dabei vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer eine Schwarze Person ist.

Während im vorangegangenen Fall insbesondere Widersprüche und Dokumentationslücken einer abschließenden Klärung entgegenstanden, steht im vorliegenden Fall die Frage im Mittelpunkt, ob der vom Beschwerdeführer geäußerte Verdacht ausgeräumt werden konnte, die Kontrolle sei ausschließlich deshalb erfolgt, weil er Schwarz sei und sich am Bremer Hauptbahnhof aufgehalten habe. Entscheidend für den Beschwerdeführer war dabei, ob der Anlass der polizeilichen Kontrolle hinreichend konkret, objektiv und nachvollziehbar dargelegt werden konnte.

Beide Fälle verbindet, dass der von den Betroffenen geäußerte Eindruck einer möglicherweise rassifizierten Behandlung im Nachhinein weder bestätigt noch überzeugend entkräftet werden konnte. Dies macht deutlich, dass eine so nachvollziehbare Begründung polizeilicher Maßnahmen nicht nur der rechtlichen Überprüfbarkeit dient, sondern auch von zentraler Bedeutung ist, um das Vertrauen der Bevölkerung in die

Polizei zu stärken und dem Eindruck diskriminierenden Handelns wirksam entgegenzutreten.

Der Beschwerdeführer beanstandete eine allgemeine Verkehrskontrolle im Bereich des Hauptbahnhofs durch Einsatzkräfte der Polizei Bremen. § 36 der Straßenverkehrsordnung (StVO) berechtigt Polizeibeamt:innen, Verkehrsteilnehmer:innen zum Zweck einer Verkehrs- oder Verkehrstüchtigkeitskontrolle anzuhalten. Bestandteil solcher Maßnahmen können sowohl die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit der kontrollierten Person als auch die Überprüfung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sein.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrolle wurden die Personalien des Beschwerdeführers überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass aufgrund zweier offener Forderungen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren (in Höhe von jeweils ca. 65 Euro) die Vollstreckung einer Erzwingungshaft ausgeschrieben war.

Der Beschwerdeführer wies die Polizeikräfte eindringlich darauf hin, dass hinsichtlich der offenen Forderungen bereits Ratenzahlungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden getroffen worden seien und diese ordnungsgemäß bedient würden. Er bat darum, dies bei der Staatsanwaltschaft zu überprüfen, und versuchte zudem, seinen Betreuer zu kontaktieren. Eine Klärung gelang vor Ort jedoch nicht. Nach Auskunft der Polizei seien weder der Betreuer, noch die Staatsanwaltschaft erreichbar gewesen und hätten daher die Angaben des Beschwerdeführers nicht verifiziert werden können. Der Beschwerdeführer wurde in die Justizvollzugsanstalt verbracht und verbrachte dort eine Nacht. Später stellte sich heraus, dass die vereinbarte Ratenzahlung systemseitig nicht zwischen den beteiligten Behörden hinterlegt worden war. Etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Freiheitsentziehung machte der Beschwerdeführer gesondert geltend; diese waren nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bei der Polizeibeauftragten.

Im Mittelpunkt der Beschwerde stand die Frage nach dem Anlass der Verkehrskontrolle. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass seine Schwarze Hautfarbe sowie sein Aufenthalt im Bereich des Hauptbahnhofs ausschlaggebend für die Kontrolle gewesen seien. Sein Fahrzeug sei ordnungsgemäß geparkt gewesen und habe sich in einem technisch einwandfreien Zustand befunden. Die vermeintliche Kontrolle des Fahrzeugs sei reiner Deckmantel gewesen, um einen Grund zu haben, ihn als Schwarze Person am Hauptbahnhof zu kontrollieren. Diesen Eindruck sah er darin bestätigt, dass der abgelaufene Verbandskasten schließlich nicht ordnungsrechtlich geahndet wurde.

Die Polizeibeauftragte erfragte die Hintergründe der Kontrolle bei der Polizei. In ihrer Stellungnahme führte die Polizei aus, die eingesetzten Kräfte seien auf einen Opel Corsa aufmerksam geworden, der sich augenscheinlich in einem schlechten Allgemeinzustand befunden habe. Aus diesem Grund habe die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs überprüft werden sollen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sei nicht erkennbar gewesen, wer das Fahrzeug geführt habe oder wie viele Personen sich darin befunden hätten. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, der Beschwerdeführer habe schon dort den Vorwurf erhoben, lediglich aufgrund seines „Migrationshintergrundes“ [sic] kontrolliert worden zu sein.

Da die Begründung eines „schlechten Allgemeinzustandes“ aus Sicht der Polizeibeauftragten zu unbestimmt blieb, bat sie um eine Konkretisierung des Kontrollanlasses.

Die Polizei ergänzte daraufhin, dass es sich um ein Fahrzeugmodell aus den frühen 2000er-Jahren gehandelt habe. Aufgrund des Alters des Fahrzeugs habe man dessen Verkehrssicherheit überprüfen wollen.

Die Polizeibeauftragte setzte sich mit den vorgetragenen Gründen kritisch auseinander. Sie stellte fest, dass weder die ursprüngliche noch die ergänzende Begründung konkrete Anhaltspunkte für die Begründung verkehrssicherheitsrelevanter Mängel erkennen ließen. Die Beschreibung eines „schlechten Allgemeinzustandes“ blieb allgemein und wurde auch auf Nachfrage nicht durch überprüfbare Tatsachen unterlegt. Ebenso erschien das Alter eines Fahrzeugs allein nicht geeignet, Zweifel an dessen Verkehrssicherheit zu begründen. Hinzu kam, dass die Kontrolle letztlich zu keiner verkehrsrechtlich relevanten Beanstandung führte.

Im Ergebnis konnten die vorliegenden Unterlagen und Erklärungen den Vorwurf eines Handelns aufgrund rassistischer Zuschreibungen weder bestätigen noch entkräften. Dadurch blieb offen, welche tatsächlichen Erwägungen für die Kontrolle ausschlaggebend waren. Gleichzeitig wäre es nicht sachgerecht, allein aus den festgestellten Unklarheiten auf ein Handeln aufgrund rassistischer Zuschreibungen der Polizeikräfte zu schließen. Ebenso wenig kann dies jedoch ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund konnten die Erklärungen der Polizei den Eindruck des Beschwerdeführers, aufgrund seines Erscheinungsbildes oder seines Aufenthaltsortes kontrolliert worden zu sein, nicht ausräumen.

Die Polizeibeauftragte suchte daher das Gespräch mit der Polizei, um die Wahrnehmung des Beschwerdeführers darzulegen, zudem die hohe Bedeutung nachvollziehbarer Kontrollanlässe zu erörtern und eine Reflexion des polizeilichen Handelns anzuregen, um so auf mögliche Zuschreibungen und Bias im Rahmen anlassloser zulässiger Verkehrskontrollen aufmerksam zu machen.

In diesem Gespräch war es der Polizeibeauftragten wichtig, auf die Erkenntnis hinzuweisen, dass polizeiliches Handeln nicht allein durch gesetzliche Vorgaben bestimmt wird, sondern auch durch die Ermessensentscheidungen einzelner Polizeibeamt:innen und deren eigene und institutionell gelernte Definitionsmacht.³⁸ Dadurch besteht die Gefahr, dass institutionell geprägte Narrative und eigene stereotype Vorstellungen die Wahrnehmung und Verdachtsbildung beeinflussen (sehr alte Fahrzeuge, „relativ neuwertige, hochmotorisierte Fahrzeuge“).³⁹ Werden bestimmte Fahrzeuge und Orte mit Kriminalität verknüpft, kann dies zu nicht nachvollziehbaren Kontrollen und (wahrgenommenen) Ungleichbehandlungen führen.

Genau hier liegt die Herausforderung: Die Berechtigung der Einsatzkräfte, anlasslose Fahrzeugkontrollen durchzuführen und der Eindruck der kontrollierten Person, dass diese Kontrolle einzig aufgrund ihres Erscheinungsbildes oder aufgrund von Narrativen durchgeführt wurde (wer fährt welches Fahrzeug und welche Zuschreibungen sind damit verbunden?).

³⁸ Dangelmaier (2021), S. 373.

³⁹ Dangelmaier (2025), S. 77.

Der vorliegende Fall unterstreicht deshalb die Notwendigkeit kontinuierlicher Sensibilisierungs-, Reflexions- und Professionalisierungsmaßnahmen innerhalb der Polizei. Diese dienen nicht nur dazu, mögliche unbewusste Vorannahmen und Zuschreibungen im Einsatzhandeln zu erkennen und zu minimieren. Sie leisten zugleich einen wichtigen Beitrag dazu, polizeiliche Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen, diskriminierungssensibel zu kommunizieren und das Vertrauen aller Bevölkerungsgruppen in die Unvoreingenommenheit staatlichen Handelns zu stärken. Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit Fragen von Vielfalt, Antidiskriminierung und institutioneller Fairness ist daher nicht lediglich ergänzend, sondern ein wesentlicher Bestandteil professioneller Polizeiarbeit.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt daher die Einsatzkräfte regelmäßig auf genau diese Herausforderungen und die notwendigen Abwägungsprozesse aufmerksam zu machen und eine ständige Reflexion der eigenen und der institutionellen Bias einzufordern. Auch der Abschlussbericht der InRa-Studie empfiehlt die Schaffung von Reflexionsräumen und Beratungsstrukturen.⁴⁰ Dafür braucht es verbindliche, praxisnahe Fortbildungs- und Reflexionsformate und geschützte Reflexionsräume. Diese sollten dauerhaft in Aus- und Fortbildung sowie in den Führungsstrukturen verankert werden, damit Reflexion nicht vom Engagement Einzelner abhängt. Das erfordert ausreichend Ressourcen und Kapazitäten.

Die Polizeibeauftragte weist – auch vor dem Hintergrund weiterer Hinweise auf verzögerte Mitteilungen in vergleichbaren Fällen – mit Nachdruck darauf hin, dass Informationen über geleistete Zahlungen oder sonstige Umstände, die Auswirkungen auf die Vollstreckung eines Haftbefehls haben, unverzüglich zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere der Bußgeldstelle und der Staatsanwaltschaft, übermittelt und abgeglichen werden müssen. Nur durch einen zeitnahen und verlässlichen Informationsaustausch lassen sich Vollstreckungsmaßnahmen auf Grundlage veralteter oder unvollständiger Daten weitestgehend ausschließen.

Diese Anforderung dient nicht allein der Effizienz behördlicher Abläufe, sondern vor allem dem Schutz der Grundrechte der Betroffenen. Zudem reichen die Folgen einer solchen Freiheitsentziehung häufig weit über die eigentliche Dauer der Inhaftierung hinaus und können das Vertrauen der Betroffenen in staatliches Handeln dauerhaft erschüttern.

Denn für Betroffene ist häufig nicht nachvollziehbar, welche Behörde für den Fehler verantwortlich ist; sie erleben vielmehr den Staat als Ganzes. Die Folge ist ein erheblicher Vertrauensverlust nicht nur gegenüber der Polizei, sondern auch gegenüber Justiz- und Verwaltungsbehörden. Dieses Vertrauen ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Legitimität und Wirksamkeit staatlichen Handelns.

Gerade aber für die Polizeiarbeit haben vermeidbare Fehlvollstreckungen erhebliche Auswirkungen. Polizeibeamt:innen setzen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig in dem Vertrauen um, dass die zugrunde liegenden Informationen aktuell und zutreffend sind. Werden sie aufgrund unzureichender behördenübergreifender Kommunikation mit

⁴⁰ InRa-Studie (2024), S. 67.

der Vollstreckung überholter Haftbefehle konfrontiert, geraten sie in Situationen, in denen sie gegenüber den Betroffenen Grundrechtseingriffe vornehmen müssen, die sich im Nachhinein als vermeidbar erweisen. Dies belastet nicht nur die betroffenen Personen, sondern kann auch das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der Polizei beeinträchtigen, obwohl die Ursache des Fehlers an anderer Stelle im Verwaltungsablauf liegt.

4.5.3 Identitätsfeststellung am Bremer Hauptbahnhof

Ausgangspunkt des Verfahrens war eine Beschwerde der Geschäftsführung einer ambulanten Suchthilfestelle. Gegenstand der Beschwerde war der Vorwurf des Racial Profiling⁴¹ gegenüber einem Mitarbeiter der Einrichtung. Der unmittelbar betroffene Mitarbeiter erhob anschließend Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit einer gegen ihn durchgeführten Identitätsfeststellung feststellen zu lassen.

Die Polizeibeauftragte begleitete das Verfahren und nahm an den mündlichen Verhandlungen als Beobachterin teil. Mit Urteil vom 26. Februar 2026 (2 K 1721/25) wies das Verwaltungsgericht Bremen die Klage ab und bewertete die Identitätsfeststellung als rechtmäßig.⁴²

Dem Verfahren lag ein Vorfall vom 14. Mai 2025 zugrunde. Mitarbeitende einer ambulanten Suchthilfestelle Bremen führten im Bereich des Tivoli-Hochhauses nahe des Bremer Hauptbahnhofs eine Hepatitis-C-Aktion durch. Mehrere Streetworker:innen waren vor Ort tätig. Während einige Testungen durchführten oder Beratungsleistungen erbrachten, informierte der Kläger vor Ort befindliche Klient:innen über das Angebot und verteilte Kaffee, Tee, Süßigkeiten sowie Konsumutensilien.

Polizeieinsatzkräfte wurden auf die Situation aufmerksam und beobachteten nach ihren Angaben den Austausch unbekannter Gegenstände zwischen mehreren Personen, von denen sie einige der Drogenszene zuordneten. In der Folge entschlossen sich die Einsatzkräfte zur Durchführung von Identitätskontrollen. Der Kläger wurde daraufhin von einer Polizeibeamtin angesprochen und zur Ausweisvorlage aufgefordert. Nach einer verbalen Auseinandersetzung über Anlass und Durchführung der Maßnahme händigte er seinen Dienstausweis aus. Die Beamtin notierte seine Personalien; weitere Maßnahmen erfolgten nicht.

Der Kläger machte geltend, dass er bereits in der Vergangenheit wiederholt von Polizeikräften kontrolliert worden sei. Nach seiner Darstellung erfolgten diese Kontrollen

⁴¹ Racial Profiling bezeichnet verdachtsunabhängige Personenkontrollen, einzig aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds (z. B. der Hautfarbe oder anderer ethnischer oder religiöser Merkmale). Häufig sind unbewusst wirkende gesellschaftlich vermittelte oder beruflich bedingte Stereotype ursächlich dafür. Racial oder Ethnic Profiling stellt in Deutschland eine grundsätzlich unzulässige Ungleichbehandlung dar und ist daher, von sehr engen Ausnahmen abgesehen, rechtswidrig.

⁴² <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/entscheidungssuche-12796?ges%5Baktenzeichen%5D=&ges%5Bbegriff%5D=racial+profiling&ges%5Bext%5D=&ges%5Bnormen%5D=&submit=Suchen> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

regelmäßig in beruflichen Zusammenhängen, während seine weiß gelesenen Kolleg:innen von vergleichbaren Maßnahmen nicht betroffen gewesen seien. Auch bei dem Streitgegenständlichen Vorfall seien andere Mitarbeitende nicht kontrolliert worden. Der Kläger führte aus, dass die Aktion durch deutlich gekennzeichnete Lastenräder und die Anwesenheit weiterer Mitarbeitender als Angebot der Suchthilfe erkennbar gewesen sei. Gleichwohl sei ausschließlich er kontrolliert worden, obwohl Kolleg:innen seine dienstliche Funktion bestätigt hätten. Die Kontrolle habe er als erniedrigend erlebt. Die wiederholten Erfahrungen vergleichbarer Kontrollen hätten ihn nach eigenen Angaben psychisch belastet und zu einer psychologischen Behandlung geführt.

Die Polizei begründete die Maßnahme mit einem Gefahrenverdacht im Bereich des Hauptbahnhofs sowie mit dem ausgewiesenen besonderen Kontrollort. Die Einsatzkräfte hätten zunächst nicht erkannt, dass es sich bei der Menschenansammlung um ein Hilfsangebot der Suchthilfe gehandelt habe. Der Kläger sei nicht als Streetworker erkennbar gewesen und habe sich aus Sicht der Polizeibeamt:innen aus der unübersichtlichen Situation entfernen wollen. Die Polizei bestritt, dass die Hautfarbe des Klägers für die Maßnahme ursächlich gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht folgte im Wesentlichen der Darstellung der Polizei. Es stellte darauf ab, dass die Streetworker:innen nicht ohne Weiteres als solche erkennbar gewesen seien und sich die Beteiligten räumlich verteilt hätten. Dass zunächst ausschließlich der Kläger kontrolliert worden sei, erklärte das Gericht mit den konkreten Umständen vor Ort. Zudem hätten die handelnden Polizeibeamt:innen den Kläger nicht gekannt. Das Gericht gelangte daher zu dem Ergebnis, dass die Identitätsfeststellung auf die einschlägigen Vorschriften des Bremischen Polizeigesetzes gestützt werden konnte und keine Rechtsverletzung des Klägers vorlag.

Der Polizeibeauftragten ist es an dieser Stelle ein unbedingtes Anliegen, hervorzuheben, dass diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine generelle Entkräftung oder Negierung der vom Kläger vorgetragenen Diskriminierungserfahrungen oder eine grundsätzliche Widerlegung der Risiken von Racial Profiling im polizeilichen Alltag bedeutet. Gegenstand des Verfahrens war die Rechtmäßigkeit einer konkreten Identitätsfeststellung unter den Umständen einzig dieses konkreten Einzelfalls. Das Gericht hatte nicht darüber zu entscheiden, ob der Kläger insgesamt häufiger kontrolliert wird als seine weiß gelesenen Kolleg:innen oder ob in früheren Situationen diskriminierende Kontrollanlässe vorlagen.

Bemerkenswert bleibt daher die Schilderung des Klägers, wonach sich die Kontrollen über einen längeren Zeitraum wiederholt hätten und dabei regelmäßig er, nicht jedoch vergleichbar eingesetzte Kolleg:innen von polizeilichen Maßnahmen betroffen gewesen seien. Diese Wahrnehmung wurde durch das Urteil weder bestätigt noch widerlegt. Das Verfahren bot aufgrund seines begrenzten Streitgegenstandes keine Grundlage für eine umfassende Prüfung möglicher Muster wiederkehrender Ungleichbehandlung.

Unabhängig von der gerichtlichen Bewertung des konkreten Vorfalls verdeutlicht der Fall daher weiterhin strukturell diskriminierende Risiken und Gefahren polizeilichen Ein-

schreitens an stark kontrollierten Räumen und insbesondere an besonderen Kontrollorten. Insbesondere dort und infolge einer erhöhten Polizeipräsenz und Kontrolldichte können subjektive Wahrnehmungen, Zuschreibungen und situative Einschätzungen Einfluss auf Entscheidungen der Einsatzkräfte nehmen. Werden einzelne Personen wiederholt kontrolliert, während andere Personen in vergleichbaren Situationen von Maßnahmen verschont bleiben, kann dies bei den Betroffenen den Eindruck einer diskriminierenden Behandlung verstärken und das Vertrauen in staatliches Handeln beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betroffenen die Kontrollen als wiederkehrendes Muster erleben.

Der Fall zeigt damit die Bedeutung transparenter Entscheidungsgrundlagen, nachvollziehbarer Kommunikation und einer kontinuierlichen Reflexion polizeilicher Entscheidungen. Auch wenn das Verwaltungsgericht die konkrete Maßnahme als rechtmäßig bewertet hat, bleibt die Herausforderung bestehen, tatsächliche oder wahrgenommene Ungleichbehandlungen frühzeitig zu erkennen, ihnen entgegenzuwirken und das Vertrauen aller Betroffenen in ein diskriminierungssensibles Handeln zu stärken.

Denn Vorurteile und stereotype Zuschreibungen können polizeiliches Handeln auf unterschiedliche Weise beeinflussen.⁴³ Dabei beschränkt sich das Risiko nicht auf mögliche eigene Vorannahmen oder unbewusste Denkmuster von Polizeibeamt:innen. Polizeiliche Entscheidungen beruhen häufig auch auf Informationen, die von Bürger:innen, Zeug:innen oder Geschädigten übermittelt werden. Diese Informationen sind nicht frei von subjektiven Wahrnehmungen und können ihrerseits von gesellschaftlich verbreiteten Stereotypen oder individuellen Vorurteilen geprägt sein.

Besonders deutlich wird dies bei Tat- oder Täter:innenbeschreibungen. Personen können bestimmte Merkmale und Attribute hervorheben oder mit einer besonderen Bedeutung versehen, weil sie diese aus ihrer subjektiven Perspektive mit Kriminalität, Gefährlichkeit oder anderen Eigenschaften assoziieren. Werden solche Zuschreibungen nicht ausreichend durch die Einsatzkräfte hinterfragt, besteht die Gefahr, dass sie in polizeiliche Lagebewertungen, Ermittlungsansätze oder Verdachtsmomente einfließen, obwohl ihr tatsächlicher Aussagewert begrenzt ist.

Professionelle Polizeiarbeit erfordert daher nicht nur die Reflexion eigener Wahrnehmungs- und Bewertungsmuster, sondern auch einen kritischen Umgang mit den Informationen Dritter. Angaben von Zeug:innen sind wichtige Erkenntnisquellen, müssen jedoch stets im Kontext ihrer Entstehung betrachtet und anhand weiterer Erkenntnisse überprüft werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass Vorurteile oder stereotype Annahmen – unabhängig davon, ob sie von Polizeibediensteten oder von Bürger:innen

⁴³ Dieser Annahme versucht das Projekt „Aktives Begegnen“ entgegenzuwirken. Es bietet Polizeistudierenden die Möglichkeit, durch gemeinsame Aktivitäten und Begegnungen mit Menschen mit Fluchterfahrung, gruppenbezogene Vorurteile zu abbauen. Die Projektidee basiert auf der Annahme, dass positive Erfahrungen im Projekt gruppenbezogenen Vorurteilen präventiv entgegenwirken können. Mittlerweile wird „Aktives Begegnen“ als festes Wahlpflichtmodul im Studiengang Polizeivollzugsdienst angeboten. Siehe hierzu <https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kurzbeschreibung-projekt-aktives-begegnen-179524> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

ausgehen – die Wahrnehmung von Personen und Sachverhalten unangemessen beeinflussen.

Zur Veranschaulichung dient der folgende Fall:

4.5.4 Verdachtsbildung auf Grundlage von Hinweisen Dritter

Im Sommer 2025 wandte sich ein Beschwerdeführer an die Polizeibeauftragte. Er schilderte, im öffentlichen Bereich in der Nähe eines privaten Vereinsgeländes ohne erkennbaren Anlass von einer anderen Person angesprochen und zu seinem Aufenthalt sowie zu seinem Fahrrad befragt worden zu sein. Nachdem er darauf hingewiesen habe, dass es sich um öffentlich zugängliches Gelände handle und er sich dort rechtmäßig aufhalte, sei er in ein nahegelegenes Hotel gegangen, um dort ein wichtiges Telefonat zu führen. Die andere Person sei ihm dorthin gefolgt und habe die Polizei verständigt.

Zwei Polizeibeamt:innen suchten den Beschwerdeführer in der Hotellobby auf. Nach seiner Darstellung forderten sie ihn zunächst auf, das Telefonat zu beenden, griffen anschließend nach seinem Mobiltelefon und verlangten, dass er seine Taschen leere. Obwohl er seinen Namen und seine Wohnanschrift angegeben habe, sei er mangels mitgeführter Ausweisdokumente zur Polizeiwache verbracht worden. Dort habe seine Identität festgestellt werden können. Hinweise auf eine Straftat hätten sich nicht ergeben.

Der Beschwerdeführer beanstandete eine mögliche diskriminierende Behandlung aufgrund einer zugeschriebenen Migrationsgeschichte sowie die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung und der Verbringung zur Polizeiwache.

Die Polizeibeauftragte nahm Einsicht in die polizeilichen Unterlagen und bat die Senatorin für Inneres und Sport um Stellungnahme. Nach dem Einsatzbericht war die Polizei durch eine Person alarmiert worden, die den Beschwerdeführer im Bereich von Fahrradständern des Vereinsgeländes bemerkt hatte. Der Anrufer begründete die Verständigung der Polizei mit einer Häufung von Fahrrad- und E-Bike-Akkudiebstählen in der Vergangenheit. Zugleich erklärte er gegenüber den Einsatzkräften, dass der Beschwerdeführer nach seinen Beobachtungen nichts Konkretes gemacht habe und er keine Strafanzeige erstatten wolle. Die Polizeibeamt:innen suchten den Beschwerdeführer daraufhin in der Hotellobby auf. Da dieser nach ihrer Darstellung keine ausreichenden Angaben zu seiner Identität gemacht habe, sei er zur Identitätsfeststellung zur Polizeiwache gebracht worden.

Auf Nachfrage der Polizeibeauftragten führte das Innenressort aus, die Einsatzkräfte hätten aufgrund der Angaben des Anrufers Anhaltspunkte für eine Straftat, insbesondere einen möglichen Hausfriedensbruch, angenommen. Zur Fertigung einer entsprechenden Berichterstattung seien die Personalien der Beteiligten erforderlich gewesen. Zudem hätte ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs innerhalb der gesetzlichen Frist auch noch nachträglich gestellt werden können.

Die Polizeibeauftragte beanstandete die polizeilichen Maßnahmen gegenüber der Senatorin für Inneres und Sport gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 BremPolBG. Nach ihrer rechtlichen Bewertung lagen die Voraussetzungen für die Identitätsfeststellung sowie die daran anschließende Durchsuchung und Verbringung zur Polizeiwache nicht vor.

Hinsichtlich des angenommenen Verdachts eines Hausfriedensbruchs verwies die Polizeibeauftragte darauf, dass der Anrufer ausdrücklich erklärt habe, keine Strafanzeige erstatten zu wollen. Da es sich bei § 123 Strafgesetzbuch (StGB) um ein absolutes Antragsdelikt handele, habe bereits ein Verfolgungshindernis bestanden. Zudem sei nicht dokumentiert worden, ob der Anrufer überhaupt zur Ausübung des Hausrechts und damit zur Stellung eines Strafantrags berechtigt gewesen sei.

In ihrer Stellungnahme zu der Beanstandung hielt die Polizei die Maßnahmen weiterhin für rechtmäßig. Sie verwies darauf, dass aufgrund der Schilderungen des Anrufers und der in der Vergangenheit vorgekommenen Diebstähle von Fahrrädern und E-Bike-Akkus von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit habe ausgegangen werden dürfen. Die Identitätsfeststellung sei als Maßnahme der Gefahrenforschung das mildeste geeignete Mittel gewesen. Die Durchsuchung nach Ausweispapieren habe gegenüber einer unmittelbaren Verbringung zur Dienststelle das weniger eingriffsintensive Vorgehen dargestellt.

Die Polizeibeauftragte blieb bei ihrer Auffassung, dass weder ein strafprozessualer Anfangsverdacht noch ein polizeirechtlicher Gefahrenverdacht vorgelegen habe. Die bloße Anwesenheit einer Person auf oder in der Nähe eines Vereinsgeländes, an dem es in der Vergangenheit zu Diebstählen gekommen sei, begründet für sich genommen keine konkrete Gefahr. Aus den vorliegenden Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer sich an Fahrrädern zu schaffen gemacht, einschlägige Werkzeuge mitgeführt oder sonst ein Verhalten gezeigt hätte, das auf einen unmittelbar bevorstehenden Diebstahl hindeutete. Ebenso lagen keine Erkenntnisse vor, wonach er in der Vergangenheit mit vergleichbaren Taten in Verbindung gebracht worden wäre.

Nach Auffassung der Polizeibeauftragten stützte sich die Gefahrenprognose damit im Wesentlichen allein auf die Einschätzungen, Zuschreibungen und Vermutungen des Anrufers. Eigene Wahrnehmungen der Einsatzkräfte oder weitere objektive Erkenntnisse, die einen Verdacht hätten erhärten können, waren nicht dokumentiert. Dabei fiel insbesondere ins Gewicht, dass der Anrufer selbst keine konkrete Tatbeobachtung geschildert, sondern vielmehr erklärt hatte, der Beschwerdeführer habe tatsächlich nichts gemacht. Gleichwohl wurden aus dessen Anwesenheit im Umfeld eines zuvor von Diebstählen betroffenen Geländes Rückschlüsse auf eine mögliche Gefahrenlage gezogen. Dies möglicherweise deshalb, weil der Beschwerdeführer aufgrund seiner äußeren Merkmale als vereinsfremd angesehen wurde.

Die Polizeibeauftragte kam deshalb zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gefahrenabwehrrechtliche Identitätsfeststellung nicht vorlagen. Mangels rechtmäßiger Grundlage seien auch die Durchsuchung nach Ausweispapieren sowie die anschließende Verbringung zur Polizeiwache rechtswidrig gewesen. Sie hielt ihre Beanstandung daher auch nach der Stellungnahme der Polizei aufrecht.

Der Fall verdeutlicht die Risiken eines polizeilichen Einschreitens, das maßgeblich auf subjektive Einschätzungen Dritter gestützt wird, ohne dass diese durch eigene Feststellungen oder weitere objektive Anhaltspunkte überprüft und bestätigt werden können. Ein solches Vorgehen birgt die Gefahr, dass Vermutungen, Vorannahmen oder persönliche Zuschreibungen an die Stelle einer hinreichend tragfähigen Tatsachengrundlage treten. Dies kann nicht nur zu rechtlich problematischen Grundrechtseingriffen führen, sondern auch das Risiko diskriminierender Wirkungen erhöhen, wenn Personen aufgrund äußerer Merkmale, ihrer Anwesenheit an bestimmten Orten⁴⁴ oder anderer nicht belastbarer Kriterien in Verdacht geraten.

Im Rahmen des Verfahrens wurde zugleich deutlich, dass die Polizei ein Bewusstsein für diese Problematik gezeigt hat. Sie setzte sich mit den vorgetragenen Bedenken auseinander und signalisierte die Bereitschaft, entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen aufzugreifen. Dies betrifft insbesondere die Bedeutung einer eigenständigen Tatsachenprüfung durch Einsatzkräfte sowie die Notwendigkeit, subjektive Verdachtsäußerungen Dritter kritisch zu hinterfragen und nicht ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte zur Grundlage eingriffsintensiver Maßnahmen zu machen.

4.5.5 Zusammenfassende Bewertung

Alle Fälle eint, dass den kontrollierten Personen letztlich kein Vorwurf zu machen war. Alle Personen hätten ohne polizeilichen Kontakt ungestört ihrem Beruf nachgehen, unbeschwert ihre Einkäufe erledigen und sogar von einer unrechtmäßigen Inhaftierung verschont bleiben können.

Damit wird deutlich, dass die Annahme, die Anwesenheit von Polizei vermittele grundsätzlich ein Gefühl von Sicherheit, zu kurz greift. Während viele Menschen Polizeipräsenz als beruhigend empfinden, gilt dies nicht für alle. Für einen Teil der Bevölkerung kann die Begegnung mit der Polizei aus ganz individuellen Gründen Unsicherheit, Anspannung oder sogar Angst auslösen – insbesondere dann, wenn Menschen ohne eigenes Fehlverhalten in polizeiliche Kontrollen geraten.

Wer ohne Anlass oder aufgrund einer Fehleinschätzung kontrolliert wird, erlebt eine Situation, die als belastend, beschämend oder entwürdigend empfunden werden kann. Nicht selten entstehen die eigentlichen negativen Erfahrungen erst durch die Kontrolle selbst und führen zu weiteren Eskalationen. Ohne das polizeiliche Einschreiten hätten die betroffenen Personen ihren Tag unbeschwert fortgesetzt. Stattdessen bleibt häufig das Gefühl zurück, zu Unrecht unter Verdacht geraten oder nicht als gleichwertige Bürger:innen behandelt worden zu sein.

Diese Perspektive ist für die Bewertung polizeilichen Handelns von zentraler Bedeutung. Die Wirkung einer Maßnahme bemisst sich nicht allein an ihrer rechtlichen Zulässigkeit oder ihrem sicherheitspolitischen Ziel, sondern auch daran, wie sie von den Bürger:innen erlebt wird. Wiederholte oder als unbegründet wahrgenommene Kontrollen können das

⁴⁴ Gutschmidt, Czudnochowski in: Hunold, Singelstein, (2022), S. 208.

Vertrauen in die Polizei nachhaltig beeinträchtigen. Nicht selten wirken sie traumatisierend und gefährlich, weil sie Eskalationsrisiken beinhalten. Wer die Polizei vor allem als Institution erlebt, die unbegründet in das eigene Leben eingreift, wird ihr mit größerer Skepsis begegnen und ihre Legitimität eher infrage stellen.

Vertrauen in die Polizei entsteht daher nicht allein durch die Gewährleistung von Sicherheit, sondern auch durch einen respektvollen, verhältnismäßigen und nachvollziehbaren Umgang mit allen Menschen. Die Anerkennung unterschiedlicher Erfahrungen mit Polizeiarbeit ist keine Relativierung ihrer wichtigen Aufgaben, sondern eine Voraussetzung dafür, das Vertrauen in staatliche Institutionen langfristig zu stärken. Eine Polizei, die sich auch mit den negativen Erfahrungen unbeteiligter oder zu Unrecht kontrollierter Personen auseinandersetzt, kann ihre Legitimität und Akzeptanz in der Gesellschaft nachhaltig fördern.

4.6 FOLLOW-UP: POLIZEILICHE KOMMUNIKATION UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DAS VERTRAUEN IN DIE POLIZEI

Im Berichtszeitraum war bei 74 Beschwerden unter anderem eine als unangemessen empfundene Ansprache, ein entsprechendes Verhalten oder Auftreten Anlass der Beschwerde. Dabei richtet sich die Kritik häufig weniger gegen die polizeilichen Maßnahmen als gegen die Art und Weise, in der diese durchgeführt wurden. Insbesondere Schilderungen über als respektlos oder herabwürdigend empfundene Äußerungen oder Verhaltensweisen stellen alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Die Bearbeitung solcher Beschwerden erfordert eine sorgfältige und ergebnisoffene Prüfung, da subjektive Wahrnehmungen und objektiv feststellbare Tatsachen nicht immer deckungsgleich sind. Zugleich hat sich im Berichtszeitraum wiederholt gezeigt, dass Betroffene, die Kritik am Verhalten von Polizeibeamt:innen äußern oder entsprechende Vorwürfe erheben, häufig mit Ablehnung oder Gegenvorwürfen konfrontiert werden. Diese Haltung spiegelte sich mitunter auch in den Stellungnahmen im Rahmen des Beschwerdemanagements, etwa in den Antworten auf Dienstaufsichtsbeschwerden, wider. Dadurch kann die notwendige Auseinandersetzung mit den geschilderten Wahrnehmungen und Erfahrungen erschwert werden. An diesen Stellen wird deutlich, ob verloren gegangenes Vertrauen wiedererlangt werden kann.

Die nachfolgenden Beschwerden verdeutlichen exemplarisch die Bedeutung einer professionellen, respektvollen und reflektierten Kommunikation für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. Sie zeigen zugleich, wie wichtig ein offener und selbstkritischer Umgang mit Beschwerden im Sinne einer gelebten Fehlerkultur ist. Eine solche Fehlerkultur schafft Raum für unterschiedliche Perspektiven, ermöglicht eine konstruktive Aufarbeitung von Beschwerden und trägt dazu bei, aus ihnen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung polizeilichen Handelns zu gewinnen.

4.6.1 Verhalten im Straßenverkehr und Beschwerdebearbeitung

Anfang Oktober 2024 wandte sich ein Beschwerdeführer an die Polizeibeauftragte. Er schilderte einen Vorfall, den er als respektloses und aggressives Verhalten seitens zweier Polizeibeamt:innen wahrgenommen habe. Nach seiner Darstellung habe ein Polizeifahrzeug ohne eingeschaltetes Blaulicht die Fahrbahn blockiert. Nachdem er eine Weile gewartet habe und nichts passiert sei, habe er kurz gehupt, um auf die Verkehrsbehinderung aufmerksam zu machen. Ein:e Polizeibeamt:in sei darauf zu seinem Fahrzeug gekommen, habe ihn in scharfem Ton angesprochen und einer Kontrolle unterzogen. Der Beschwerdeführer habe den Eindruck gewonnen, seine Sichtweise nicht darlegen zu können. Zudem sei seinem Wunsch nach Mitteilung der Dienstnummern der Einsatzkräfte nicht entsprochen worden.

Der Beschwerdeführer empfand die Situation als ungerecht und belastend. Er äußerte die Vermutung, dass seine zugeschriebene Migrationsgeschichte sowie das von ihm geführte auffällige Fahrzeug Einfluss auf die Behandlung durch die Einsatzkräfte gehabt haben könnten. Seine Beschwerde richtete sich insbesondere gegen das aus seiner Sicht respektlose und bedrohliche Auftreten der Polizeibeamt:innen. Er regte eine Untersuchung des Vorfalls durch die Polizeibeauftragte sowie Maßnahmen zur künftigen Vermeidung vergleichbarer Situationen an.

Mit Einreichung seiner Beschwerde äußerte der Beschwerdeführer gegenüber der Polizeibeauftragten die Sorge, dass die Beschwerde nachträglich zu einem Bußgeldverfahren wegen des von ihm abgegebenen Hupsignals führen könnte. Die Polizeibeauftragte konnte in Erfahrung bringen, dass bislang kein entsprechendes Verfahren eingeleitet war.

Zwei Monate nachdem die Beschwerde an die Polizei weitergeleitet wurde, erhielt der Beschwerdeführer jedoch eine Verwarnung zu einer Ordnungswidrigkeit aufgrund des missbräuchlichen Nutzens der Hupe. Das Verwarnungsgeld in Höhe von fünf Euro beglich er unmittelbar. Nach Prüfung der Aktenlage ergaben sich Hinweise darauf, dass die Ordnungswidrigkeitenanzeige erst gefertigt worden war, nachdem die beteiligten Polizeibeamt:innen im Rahmen der Beschwerdebearbeitung um Stellungnahme gebeten worden waren. Für den Beschwerdeführer verstärkte dieser zeitliche Zusammenhang den Eindruck, dass die Einleitung des Verfahrens eine Reaktion auf seine Beschwerde gewesen sein könnte.

Die Polizeibeauftragte begleitete das Verfahren kontinuierlich und setzte sich für Transparenz gegenüber dem Beschwerdeführer ein. Sie verfolgte den Fortgang der Bearbeitung, hinterfragte die Abläufe und sorgte dafür, dass offene Fragen gegenüber den zuständigen Stellen adressiert wurden. Insbesondere vor dem Hintergrund der anfänglichen Sorge des Beschwerdeführers hinsichtlich möglicher Konsequenzen seiner Beschwerde kam ihrer vermittelnden und aufklärenden Rolle besondere Bedeutung zu.

Die spätere Stellungnahme der Polizei griff die Schilderungen des Beschwerdeführers im Wesentlichen auf und begründete das Blockieren der Fahrbahn durch das Polizeifahrzeug mit einem umfangreichen, weiträumigen Polizeieinsatz. Zwar wurde bedauert,

dass bei dem Beschwerdeführer ein negativer Eindruck entstanden sei, eine vertiefte Auseinandersetzung mit den konkreten Vorwürfen erfolgte jedoch nicht. Auch die nachträgliche Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde seitens der Polizei zwar kritisch eingeordnet, jedoch nicht weitergehend aufgearbeitet oder erklärt.

Der Beschwerdeführer bewertete die Rückmeldung aus der Polizei als unzureichend. Aus seiner Sicht blieben wesentliche Fragen unbeantwortet. Insbesondere die lange Dauer der Bearbeitung sowie das Ausbleiben einer nachvollziehbaren inhaltlichen Auseinandersetzung mit seinen Erfahrungen verstärkten sein Gefühl, nicht ernst genommen worden zu sein. Trotz der begleitenden Gespräche mit der Polizeibeauftragten und ihrer Bemühungen um Transparenz und Nachvollziehbarkeit blieb sein Vertrauen in die polizeiliche Beschwerdebearbeitung nachhaltig beeinträchtigt.

Der Fall verdeutlicht die besondere Bedeutung einer transparenten, zeitnahen und nachvollziehbaren Bearbeitung von Bürger:innenbeschwerden. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung einzelner Maßnahmen ist für das Vertrauen in staatliches Handeln entscheidend, dass Betroffene den Eindruck gewinnen, mit ihren Anliegen ernst genommen zu werden und eine ergebnisoffene Prüfung zu erfahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Bürger:innen den Eindruck haben, ungerecht behandelt worden zu sein.

Die Begleitung der Polizeibeauftragten zeigt in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit unabhängiger Ansprechstellen für die Vermittlung zwischen Bürger:innen und Polizei auf. Durch ihre Begleitung des Verfahrens, ihre Nachfragen bei den beteiligten Behörden und ihre kontinuierliche Kommunikation mit dem Beschwerdeführer konnte sie Transparenz schaffen und dazu beitragen, Verfahrensabläufe nachvollziehbar zu machen. Auch wenn dies den entstandenen Vertrauensverlust nicht vollständig ausgleichen konnte, wurde deutlich, dass unabhängige Beschwerdestrukturen einen wichtigen Beitrag zur Kontrolle staatlichen Handelns und zur Stärkung rechtsstaatlicher Verfahren leisten.

4.6.2 Anzeigenaufnahme – unangemessene Äußerungen

Die Beschwerde betraf den Vorwurf eines unangemessenen und grenzüberschreitenden Verhaltens eines Polizeivollzugsbeamten im Rahmen einer Anzeigenaufnahme. Die Beschwerdeführerin schilderte, dass sie sich durch Äußerungen des Beamten, die sie als persönlich und unangebracht wahrnahm, irritiert und verunsichert gefühlt habe. Aus ihrer Sicht überschritt das Verhalten die Grenzen einer professionellen dienstlichen Kommunikation.

Die Polizeibeauftragte leitete die Beschwerde zur Prüfung an die Polizei weiter. Im Rahmen der internen Bearbeitung wurde der Beamte angehört. Da keine weiteren Erkenntnisquellen zur Verfügung standen, konnte der Gesprächsverlauf nicht abschließend rekonstruiert werden. Die Stellungnahme der Polizei stellte daher maßgeblich auf die fehlende Aufklärbarkeit des Sachverhalts ab und verwies ergänzend auf die allgemeinen Verhaltensstandards der Polizei sowie auf eine Sensibilisierung des Mitarbeiters für einen respektvollen Umgang mit Bürger:innen.

Die Polizeibeauftragte bewertete diese Form der Rückmeldung kritisch. Aus ihrer Sicht wurde dadurch zwar die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung benannt, die eigentliche Beschwerde und die dahinterstehende Problematik jedoch nicht hinreichend aufgegriffen. Gerade bei Vorwürfen, die sich auf mögliche Grenzüberschreitungen im persönlichen Umgang und auf die Wahrung professioneller Distanz beziehen, kommt der Art und Weise der behördlichen Reaktion besondere Bedeutung zu. Die Antwort der Polizei ließ nach Auffassung der Polizeibeauftragten nicht ausreichend erkennen, dass die Schwere des geschilderten Vorwurfs und dessen mögliche Wirkung auf die Betroffene in den Blick genommen worden war.

Unabhängig von der Frage, ob sich der konkrete Sachverhalt im Nachhinein zweifelsfrei aufklären ließ, verdeutlicht der Fall eine zentrale Herausforderung der Beschwerdebearbeitung: Bürger:innen wenden sich häufig nicht nur mit dem Wunsch nach einer Sachverhaltsaufklärung an staatliche Stellen, sondern auch mit dem Bedürfnis, dass ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen ernst genommen werden.

Die Polizeibeauftragte machte gegenüber der Polizei und der Senatorin für Inneres und Sport deutlich, dass eine moderne und bürger:innenorientierte Beschwerdebearbeitung nicht allein auf die Feststellung eines nachweisbaren Fehlverhaltens ausgerichtet sein sollte. Gerade in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht und nur zwei Personen anwesend waren, kann häufig keine eindeutige Wahrheit ermittelt werden. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, die Wahrnehmungen von Beschwerdeführenden ernst zu nehmen, die Wirkung des geschilderten Verhaltens zu reflektieren und deutlich zu machen, welche Erwartungen an professionelle Kommunikation und den Umgang mit Bürger:innen bestehen. Dies setzt kein Eingeständnis der erhobenen Vorwürfe voraus, signalisiert aber, dass die geschilderte Erfahrung als relevantes Anliegen wahrgenommen und ernstgenommen wird.

Um diese Perspektive zu verdeutlichen, initiierte die Polizeibeauftragte einen Austausch mit der Beschwerdestelle der Polizei und hochrangigen Vertreter:innen von Polizei und Innenressort. In diesem Gespräch formulierte sie ihre Kritik an der bisherigen Bearbeitung und ihre Erwartungen an eine stärker wirkungsorientierte Beschwerdekultur. Dabei hob sie hervor, dass sich die Qualität einer Beschwerdebearbeitung nicht allein daran bemisst, ob ein Vorwurf bewiesen werden kann, sondern auch daran, ob die dahinterstehenden Erfahrungen und Befürchtungen der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Der Austausch wurde von den Beteiligten aufgegriffen und als Anlass genutzt, bestehende Verfahren zu reflektieren und mögliche Prozessanpassungen zu diskutieren. Der Dialog zwischen Polizeibeauftragter, Polizei und Innenressort wird seitdem fortgeführt.

Die Tätigkeit der Polizeibeauftragten bestand hier insbesondere darin, den Blick von der reinen Sachverhaltsaufklärung auf die Wirkung des geschilderten Verhaltens und die Erwartungen an professionelles polizeiliches Handeln zu erweitern und damit einen Impuls für die Weiterentwicklung der Beschwerdekultur zu setzen. Der Fall verdeutlicht, dass insbesondere bei Vorwürfen persönlicher Grenzüberschreitungen eine bloß formale Bearbeitung häufig nicht ausreicht, um das Anliegen der Betroffenen angemessen aufzugreifen. Die von der Polizeibeauftragten angestoßene Diskussion hat dazu beigetragen, den Fokus stärker auf die Wahrnehmung und Wirkung polizeilichen Handelns zu richten. Darin liegt ein wichtiger Ansatz, um eine professionelle Fehler- und Beschwerdekultur weiterzuentwickeln und das Vertrauen der Bürger:innen in staatliche Institutionen nachhaltig zu stärken.

Ähnlich verhält es sich in dem folgenden Fall:

4.6.3 Stadtteilst – Sprache, Vorbildfunktion und Verantwortung

Eine Beschwerdeführerin wandte sich an die Polizeibeauftragte, nachdem sie auf einem Stadtteilst eine Äußerung eines Polizeibeamten gehört hatte, die sie als verstörend und unangemessen empfand. Der Beamte betreute an einem Informationsstand der Polizei eine Buttonmaschine und stand dabei im Austausch mit zahlreichen Kindern und Familien. Nach Schilderung der Beschwerdeführerin entwickelte sich ein kurzer Wortwechsel zwischen dem Beamten und ein:er vorbeigehenden Besucher:in. Auf den scherzhaften Hinweis, der Beamte werde nach der körperlich eintönigen Tätigkeit am Ende des Tages seine Belastung spüren, soll dieser sinngemäß geantwortet haben, dass er „heute Abend seine Frau nicht schlagen werde“.

Die Beschwerdeführerin kritisierte, dass mit dieser Aussage Gewalt gegen Frauen in humoristischer Form aufgegriffen und dadurch verharmlost worden sei. Aus ihrer Sicht werde ein gesellschaftlich hoch relevantes Gewaltphänomen auf eine Pointe reduziert. Besonders problematisch erschien ihr, dass die Äußerung von einem Polizeibeamten ausgegangen sei, der sich in einer öffentlichen Situation befunden habe, zahlreiche Kinder anwesend gewesen seien und die Polizei dort als bürger:innennahe Institution in Erscheinung getreten sei. Sie äußerte die Erwartung, dass innerhalb der Polizei Maßnahmen ergriffen würden, um vergleichbare Vorfälle künftig zu verhindern.

Die Polizeibeauftragte leitete die Beschwerde an die Polizei weiter. In ihrer Stellungnahme brachte die Polizeiführung deutlich zum Ausdruck, dass sie die geschilderte Äußerung missbillige. Sie stellte fest, dass derartige Aussagen – auch wenn sie möglicherweise scherzhaft gemeint gewesen sein sollten – unangemessen seien und insbesondere von Beschäftigten der Polizei nicht getätigt werden dürften. Die Polizeiführung hob hervor, dass eine solche Äußerung dem Werteverständnis der Polizei widerspreche und vor dem Hintergrund des Veranstaltungsrahmens, eines Familienfestes mit zahlreichen Kindern, besonders kritisch zu bewerten sei.

Der Beamte wurde auch direkt mit dem Vorwurf konfrontiert. Nach Angaben der Polizei bedauerte er seine Aussage. Durch die Führungskraft wurde verdeutlicht, dass ein

solches Verhalten nicht den Erwartungen an professionelles polizeiliches Auftreten entspricht und künftig zu vermeiden ist.

Im weiteren Verlauf führte die Polizeibeauftragte eine Abschlusskommunikation mit der Beschwerdeführerin. Diese bewertete die Reaktion der Polizei insgesamt als angemessen und zeigte sich mit der Bearbeitung ihrer Beschwerde zufrieden. Sie bedankte sich für die Begleitung durch die Polizeibeauftragte und betrachtete den Vorgang damit als abgeschlossen.

Hier zeigt sich die besondere Verantwortung, die mit dem Polizeiberuf verbunden ist. Polizeibeamt:innen repräsentieren den Staat und treten täglich mit Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen in Kontakt – darunter auch Betroffene von Gewalt. Aussagen, die körperliche Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand von Scherzen machen oder diese verharmlosen, sind inakzeptabel. Sie sind bereits im allgemeinen gesellschaftlichen Umgang nicht hinnehmbar und erst recht mit der besonderen Stellung, Verantwortung und Vorbildfunktion des Polizeiberufs unvereinbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine solche Äußerung ernst gemeint ist oder lediglich als spontane Pointe verstanden werden soll. Bereits die Bezugnahme auf Gewalt gegen Frauen als humoristisches Motiv birgt die Gefahr, Gewalt zu bagatellisieren, Betroffene zu verletzen und gesellschaftliche Problemlagen zu verharmlosen, die für viele Menschen mit realen Erfahrungen von Angst, Kontrolle und körperlichen Übergriffen verbunden sind.

Hinzu kommt, dass die Aussage in einem öffentlichen Rahmen und im Beisein von Kindern gefallen sein soll. Gerade dort, wo Polizei Vertrauen schaffen, Vorbild sein und demokratische Werte vermitteln möchte, kommt Sprache eine besondere Bedeutung zu. Die öffentliche Wahrnehmung polizeilichen Handelns wird nicht allein durch Einsätze und Entscheidungen geprägt, sondern auch durch alltägliche Kommunikation. Vor diesem Hintergrund ist eine klare Abgrenzung von jeder Form der Verharmlosung von Gewalt unverzichtbar.

Die Polizeibeauftragte begrüßt ausdrücklich, dass die Polizeiführung die Äußerung unmissverständlich missbilligt und deutlich gemacht hat, dass sie nicht den Werten der Polizei entspricht. Die schnelle Reaktion, die Konfrontation des Beamten mit seinem Verhalten und die klare Erwartungshaltung für die Zukunft stellen wichtige Signale dar. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass Fälle dieser Art nicht allein als unbedachte Einzeläußerungen betrachtet werden sollten. Gerade weil die Aussage einen besonders sensiblen Bereich gesellschaftlicher Gewalt berührt, wäre es aus Sicht der Polizeibeauftragten wünschenswert gewesen, die Reaktion stärker für eine institutionelle und wertebezogene Auseinandersetzung zu nutzen. Nicht zwingend härtere, wohl aber deutlichere Konsequenzen im Sinne einer vertieften Reflexion, Sensibilisierung oder thematischen Aufarbeitung hätten die klare Haltung der Polizei noch sichtbarer unterstreichen können.

Die Polizeibeauftragte vertritt die klare Auffassung, dass Äußerungen dieser Art mit den Werten einer modernen, bürger:innennahen und rechtsstaatlich handelnden Polizei unvereinbar sind. Die deutliche Ablehnung durch die Polizeiführung war daher richtig und notwendig. Zugleich zeigt der Fall, wie wichtig es ist, problematische Aussagen nicht

nur im Einzelfall zu beanstanden, sondern sie auch als Anlass für eine vertiefte, übergreifende und sichtbare Auseinandersetzung mit professioneller Haltung, Sprache und Vorbildfunktion im Polizeidienst zu nutzen.

4.6.4 Bewertung

Bereits im 1. Tätigkeitsbericht hat die Polizeibeauftragte auf die hohe Bedeutung polizeilicher Kommunikation und Interaktion hingewiesen. Auch der Senat hat in seiner Stellungnahme zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten⁴⁵ bestätigt, dass ein professionelles, respektvolles und bürger:innennahes Auftreten eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei bilde und einen zentralen Bestandteil polizeilicher Arbeit darstellt. Es sei ein erklärtes Ziel der beiden Polizeivollzugsbehörden, die Qualität der polizeilichen Kommunikation kontinuierlich weiter zu verbessern. Daher würden alle gemeldeten Vorfälle sorgfältig geprüft, um mögliche Handlungsbedarfe zu identifizieren und bestehende Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die wiederkehrende Argumentation, wonach die Anzahl der Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl polizeilicher Bürger:innenkontakte als gering bewertet wird. Diese rein quantitative Gegenüberstellung ist nur eingeschränkt geeignet, die tatsächliche Problemlage angemessen abzubilden, da Beschwerden naturgemäß lediglich einen Ausschnitt der realen Vorkommnisse darstellen und von verschiedenen Faktoren wie Beschwerdeverhalten, Zugangshürden oder subjektiver Bewertungsschwelle abhängig sind. Eine solche Relativierung kann daher zu einer Verzerrung der Problemdarstellung führen, wenn sie nicht durch eine qualitative und strukturelle Auswertung ergänzt wird.

Die Polizeibeauftragte kommt nach ihren Bewertungen zu dem Ergebnis, dass die Bearbeitung der gemeldeten Sachverhalte innerhalb der Polizeien überwiegend in einer Einzelfalllogik verbleibt. Die Prüfung einzelner Vorfälle ist zwar notwendig, ersetzt jedoch nicht das Erfordernis einer übergreifenden, systematischen Auswertung. Eine solche strukturelle Analyse, die wiederkehrende Muster, Konstellationen, mögliche situative Einflussfaktoren oder organisationsbezogene Rahmenbedingungen identifiziert, ist bislang nicht in hinreichendem Maße erkennbar. Dadurch bleibt unklar, ob und in welcher Form aus den vorliegenden Fällen übergreifende Schlussfolgerungen für Organisation, Einsatzpraxis und Kommunikation gezogen werden.

In der Gesamtschau ergibt sich der Eindruck, dass die vorhandenen Rückmeldungen und Beschwerden bislang nicht ausreichend in eine systematische Lern- und Veränderungsstruktur überführt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit aus den Einzelfällen organisationsbezogene Konsequenzen gezogen und in überprüfbare,

⁴⁵ § 13 Abs. 1 S. 4 BremPolBG legt fest, dass der Senat der Bürgerschaft innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten vorlegt (Drucksache 21/1199). Die Stellungnahme ist abrufbar unter https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=1199+AND+DART=d (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

konkrete Maßnahmen kanalisiert werden. Eine transparente Rückkopplung über tatsächlich umgesetzte Veränderungen ist nur in begrenztem Umfang erkennbar.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die anhaltende Wahrnehmung einer unzureichenden strukturellen Aufarbeitung geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu beeinträchtigen. Gerade die polizeiliche Kommunikation im unmittelbaren Bürger:innenkontakt ist ein zentraler Faktor für die Legitimität und Akzeptanz staatlichen Handelns. Wenn der Eindruck entsteht, dass Kritik primär statistisch relativiert und nicht systematisch ausgewertet wird, kann dies langfristig zu einer Erosion dieses Vertrauens beitragen.

Die Polizeibeauftragte hält daher weiterhin fest, dass über die Einzelfallbearbeitung hinaus eine konsequent strukturierte, organisationsbezogene Analyse der Kommunikationsvorfälle erforderlich ist. Nur auf dieser Grundlage kann gewährleistet werden, dass wiederkehrende Problemlagen erkannt, adressiert und nachhaltig bearbeitet werden. Eine solche Weiterentwicklung erscheint auch vor dem Hintergrund der fortbestehenden Beschwerdelage geboten.

4.6.5 Bedeutung des Beschwerdemanagements

Aufbauend auf dieser Empfehlung hebt die Polizeibeauftragte die Wichtigkeit eines wirksamen Beschwerdemanagements als ein wesentlicher Bestandteil einer modernen, lernenden und bürger:innennahen Polizeiorganisation hervor.

Es dient nicht allein der Prüfung möglicher dienst-, disziplinar- oder strafrechtlich relevanter Sachverhalte, sondern erfüllt zugleich eine wichtige Funktion für die Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung und Vertrauensbildung. Beschwerden von Bürger:innen sowie Hinweise und Anregungen von Beschäftigten liefern wertvolle Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen im polizeilichen Handeln und eröffnen Chancen zur kontinuierlichen Verbesserung.

Voraussetzung für ein wirksames Beschwerdemanagement ist eine Organisationskultur, die Kritik nicht als Angriff auf einzelne Beschäftigte oder die Institution Polizei versteht, sondern als legitime und wichtige Rückmeldung und Möglichkeit sich weiterzuentwickeln. Beschwerden ermöglichen es, Fehlentwicklungen sichtbar zu machen, Handlungsbedarfe zu erkennen und bestehende Verfahren kritisch zu hinterfragen. Eine konstruktive Fehlerkultur fördert Transparenz, klärt Verantwortlichkeiten und leitet aus erkannten Defiziten konkrete Verbesserungen ab.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Unterscheidung zwischen der Aufarbeitung von Fehlern und der Prüfung möglicher Sanktionen. Zwar müssen individuelle Pflichtverletzungen konsequent verfolgt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass tatsächlich ein individuelles Fehlverhalten vorliegt. Nicht jede problematische Situation oder Fehlentwicklung lässt sich auf das Verhalten einzelner Beschäftigter zurückführen. Ursachen können ebenso in organisatorischen Rahmenbedingungen, unklaren Vorgaben, Führungsdefiziten, unzureichender Qualifizierung oder gewachsenen Verhaltensmustern innerhalb der Organisation liegen.

In solchen Fällen greift eine ausschließlich auf individuelles Fehlverhalten gerichtete Betrachtung zu kurz. Wo Beschäftigte im Rahmen gelebter Routinen, etablierter Erwartungen oder unzureichender organisatorischer Rahmenbedingungen handeln, ist zu prüfen, inwieweit die Verantwortung auch bei der Organisation selbst liegt. Eine wirksame Fehlerrückmeldung muss daher neben dem individuellen Verhalten stets die strukturellen, kulturellen und organisatorischen Ursachen eines Vorfalls in den Blick nehmen.

Nicht jede als unangemessen empfundene Situation erfordert deshalb disziplinarrechtliche Maßnahmen. Vielmehr sollten auch unterhalb dieser Schwelle geeignete Verfahren, wie z. B. dienstliche Besprechungen, Beschwerde- und Konfliktgespräche oder Fallbesprechungen erfolgen, um Verantwortung zu übernehmen, Konflikte aufzuarbeiten, Ursachen zu analysieren und verlorenes Vertrauen wiederherzustellen.

Ein wirksames Beschwerdemanagement setzt darüber hinaus eine sorgfältige, individuelle und ergebnisoffene Bearbeitung voraus. Beschwerdeführende erwarten zu Recht, dass ihre Anliegen ernst genommen, Sachverhalte umfassend geprüft und Entscheidungen nachvollziehbar begründet werden. Hierzu gehört die Auswertung relevanter Unterlagen, die Anhörung beteiligter Personen, die kritische Würdigung unterschiedlicher Perspektiven sowie eine möglichst objektive Rekonstruktion des Geschehens.

Nach den Erfahrungen der Polizeibeauftragten wird dieser Anspruch in den Rückmeldungen auf Dienstaufsichtsbeschwerden nicht immer erfüllt. Teilweise entsteht der Eindruck, dass Beschwerden primär unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung polizeilichen Handelns bearbeitet werden. In einzelnen Fällen wurde den Beschwerdeführenden eine Mitverantwortung für die Situation zugeschrieben oder es wurden allgemeine Verhaltensempfehlungen für zukünftige Begegnungen mit der Polizei ausgesprochen. Formulierungen, wonach Beschäftigte lediglich hinsichtlich ihres „Fingerspitzengefühls“ sensibilisiert worden seien, wurden von Betroffenen teilweise als pauschal und wenig selbstkritisch wahrgenommen.

Solche Rückmeldungen können dazu führen, dass bereits bestehende Vertrauensverluste weiter vertieft werden. Mehrere Beschwerdeführende schilderten gegenüber der Polizeibeauftragten, dass sie ihre Beschwerde nach Erhalt der Antwort nicht als aufgearbeitet, sondern als zurückgewiesen empfunden hätten. Dies kann die Bereitschaft beeinträchtigen, zukünftige Beschwerden vorzubringen, und damit wichtige Rückmeldungen für die Weiterentwicklung der Organisation verloren gehen lassen.

Umso wichtiger sind respektvolle Kommunikation, Transparenz im Verfahren und nachvollziehbare Entscheidungen. Auch dann, wenn sich eine Beschwerde nicht bestätigt, kann ein fairer und wertschätzender Umgang dazu beitragen, Akzeptanz für das Ergebnis zu schaffen und Vertrauen zu erhalten.

Beschwerden erfüllen darüber hinaus eine zentrale Funktion für die Organisationsentwicklung. Die systematische Erfassung, Auswertung und Analyse von Beschwerden ermöglicht es, wiederkehrende Konfliktlagen, strukturelle Defizite, Führungsprobleme, Fortbildungsbedarfe oder organisatorische Schwachstellen frühzeitig zu erkennen.

Beschwerden stellen damit eine wichtige Erkenntnisquelle für Prävention, Qualitätsentwicklung und Steuerung dar.

Die Polizeibeauftragte hat die Bedeutung eines solchen Ansatzes seit Beginn ihrer Tätigkeit wiederholt gegenüber den Polizeibehörden und dem Innenressort angesprochen. Trotz entsprechender Nachfragen konnte bislang jedoch nicht festgestellt werden, dass die Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement systematisch und bereichsübergreifend für die Weiterentwicklung der Organisation genutzt werden. Nach Einschätzung der Polizeibeauftragten fehlt es weiterhin an einer strukturierten Gesamtauswertung, die über die Bearbeitung einzelner Beschwerden hinausgeht und wiederkehrende Muster sowie organisationsbezogene Ursachen analysiert.

Damit Hinweise und Beschwerden wirksam bearbeitet werden können, müssen sie zudem unabhängig vom Eingangskanal zuverlässig an die zuständige Beschwerdestelle weitergeleitet werden. Es muss insofern gewährleistet sein, dass jede Beschwerde und jede Rückmeldung zu polizeilichem Handeln nach klaren Vorgaben in die Analyse eingesteuert werden. Dazu zählen ausdrücklich auch positive Rückmeldungen, die zweifelsohne zahlreich eingehen und aus denen sich ebenfalls gewinnbringende Erkenntnisse ziehen lassen.

Beschwerden und Feedback sollten daher als Bestandteil eines umfassenden Qualitätsmanagements verstanden und regelmäßig mit Erkenntnissen aus Innenrevision, Qualitätsmanagement, Fortbildung, Disziplinarwesen und weiteren Kontrollbereichen zusammengeführt werden. Zudem sollten einheitliche und verbindliche Melde- und Steuerungswege definiert werden. Erst eine solche Gesamtbetrachtung ermöglicht es, Erfolgsmodelle, aber auch strukturelle Fehlentwicklungen zuverlässig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Die konsequente Nutzung dieser Erkenntnisse dient nicht nur der Verbesserung polizeilicher Arbeit. Sie stärkt zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit der Polizei, eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen, Fehler transparent aufzuarbeiten und aus ihnen zu lernen. Ebenso bedeutsam ist die Wirkung nach innen: Beschäftigte entwickeln nur dann Vertrauen in die Integrität und Fairness ihrer Organisation, wenn sie erleben, dass Fehler differenziert betrachtet, strukturelle Ursachen ernst genommen und notwendige Verbesserungen tatsächlich umgesetzt werden. Zudem sollten Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten im Beschwerdeprozess klar definiert werden. Dabei sind strategische, operative und methodische Aufgaben klar voneinander abzugrenzen.

Auf strategischer Ebene ist festzulegen, welche Ziele mit dem Beschwerdemanagement verfolgt werden, welche Themen besondere Aufmerksamkeit erfordern und wie die gewonnenen Erkenntnisse in Führungs- und Steuerungsprozesse einfließen. Die operative Verantwortung umfasst die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden, die Koordination der beteiligten Organisationseinheiten, die Einhaltung von Standards sowie die Sicherstellung transparenter und nachvollziehbarer Verfahren. Eine besondere

Bedeutung kommt dabei der Fachaufsicht der Polizei bei der Senatorin für Inneres und Bremen zu. Beschwerden betreffen häufig nicht nur das Verhalten einzelner Beschäftigter, sondern werfen Fragen zur Auslegung fachlicher Standards, zur Anwendung von Verfahren, zur Qualität von Entscheidungsprozessen oder zur praktischen Umsetzung strategischer Vorgaben auf. Die Fachaufsicht verfügt daher über eine zentrale Perspektive, um aus Beschwerden Rückschlüsse auf fachliche, organisatorische und strukturelle Verbesserungsbedarfe zu ziehen.

Damit Beschwerdemanagement seine Funktion als Instrument der Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung wirksam erfüllen kann, muss die Fachaufsicht systematisch in die entsprechenden Prozesse eingebunden werden. Die Verantwortung für die Bearbeitung und Nutzung von Beschwerden sollte nicht allein den für das Beschwerdemanagement zuständigen Stellen überlassen sein.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt daher, Beschwerden als eigenständiges Instrument der Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung zu etablieren und diese systematisch auszuwerten und regelmäßig auf wiederkehrende Muster, Risiken und Entwicklungstendenzen zu analysieren. Dabei sollten die Erkenntnisse des Beschwerdemanagements mit Ergebnissen aus Disziplinarverfahren, Innenrevision, Qualitätsmanagement, Fortbildung und weiteren Kontroll- und Evaluationsinstrumenten zusammengeführt werden. Es sollten regelmäßig Berichte über identifizierte Problemfelder und daraus abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen erstellt werden, um die gewonnenen Erkenntnisse verbindlich in Führungs-, Fortbildungs- und Organisationsentwicklungsprozesse einfließen zu lassen. Schließlich sollte auch die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Kommunikation mit Beschwerdeführenden zu einem stärker dialogorientierten Umgang weiterentwickelt werden. Die Basis dafür ist, dass einheitliche Meldewege, klare Zuständigkeiten und verbindliche Weiterleitungsprozesse etabliert sind.

4.7 DIENSTKLEIDUNG, SYMBOLIK UND DAS VERTRAUEN IN STAATLICHE NEUTRALITÄT

Das Vertrauen in die Polizei wird nicht allein durch die Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen oder das Ergebnis eines Einsatzes geprägt. Von erheblicher Bedeutung ist auch das äußere Erscheinungsbild der Polizeibediensteten. Gerade in Situationen, in denen Bürger:innen der Polizei begegnen oder auf ihre Unterstützung angewiesen sind, entstehen erste Eindrücke häufig innerhalb weniger Augenblicke. Diese können die Wahrnehmung der Polizei insgesamt nachhaltig beeinflussen.

Ein professionelles, gepflegtes und situationsangemessenes Erscheinungsbild vermittelt Kompetenz, Verlässlichkeit, Neutralität und Handlungsfähigkeit. Die Uniform kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie steht als sichtbares Symbol staatlicher Autorität und repräsentiert die Polizei als Institution. Relevant sind hierbei auch zur Uniform getragene Abzeichen oder Accessoires. Diese können die Wahrnehmung polizeilicher Neutralität beeinflussen.

Die gebotene Neutralitätspflicht ist in Artikel 33 des Grundgesetzes festgelegt: Beamte:innen dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben

unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamt:innen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Beamt:innen haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Die Neutralitätspflicht verlangt mithin, dass Polizeibeamt:innen ihre Aufgaben unparteiisch und nach Recht und Gesetz erfüllen.

Zur Abgrenzung zu dem Tragen von religiösen Symbolen ist hervorzuheben, dass das Tragen eines religiösen Symbols kein Ausdruck von politischer Positionierung oder Parteilichkeit darstellt. Sie ist allein Ausdruck der Religionszugehörigkeit.

Artikel 4 des Grundgesetzes sichert die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Polizeibeamt:innen behalten dieses Grundrecht grundsätzlich auch im Dienst. Ein religiöses Symbol kann Ausdruck der persönlichen Identität sein, ohne die berufliche Pflichterfüllung zu beeinträchtigen. Eine Polizei, die die religiöse und kulturelle Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt, kann zeigen, dass staatliche Institutionen allen Menschen offenstehen. Dies kann insbesondere das Vertrauen von Minderheiten fördern. Vielfalt kann Vertrauen der Bevölkerung stärken.

Davon zu unterscheiden sind Accessoires oder Symbole, die als Ausdruck einer politischen, weltanschaulichen oder ideologischen Haltung verstanden werden können. Bereits ihr sichtbares Tragen kann geeignet sein, das Vertrauen in die Unparteilichkeit polizeilichen Handelns zu beeinträchtigen. Als politisch bewertbares Auftreten und Erscheinungsbild sind daher keine bloßen Äußerlichkeiten, sondern wesentliche Bestandteile einer professionellen und vertrauenswürdigen Polizeiarbeit. Sie tragen dazu bei, dass die Polizei als neutrale, rechtsstaatlich handelnde und für alle Menschen gleichermaßen zuständige Institution wahrgenommen wird.

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte zwei Beschwerden, in denen Bürger:innen Zweifel an der politischen Neutralität von Polizeivollzugsbeamt:innen äußerten.

4.7.1 Frei.Wild und „Blue Lives Matter“

Ein Bürger wandte sich an die Polizeibeauftragte, nachdem er bei der Erstattung einer Anzeige auf einer Polizeidienststelle eine:n Polizeibeamt:in wahrgenommen hatte, die:der zwei Silikonarmbänder trug. Eines der Armbänder trug den Schriftzug „Frei.Wild“, das andere die Aufschrift „Blue Lives Matter⁴⁶“. Der Beschwerdeführer fragte, ob durch das Tragen dieser Armbänder eine politische Haltung zum Ausdruck

⁴⁶ „Blue Lives Matter“ ist eine US-amerikanische Bewegung, die sich unter anderem für eine stärkere Bestrafung für Gewalt gegen Polizist:innen einsetzt. Initiator:innen waren aktive und bereits pensionierte Polizist:innen, die als Ziel angaben, den angeblichen Lügen der Black-Lives-Matter-Bewegung entgegenzutreten zu wollen. Vgl: https://de.wikipedia.org/wiki/Blue_Lives_Matter (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

gebracht werde und ob dies mit der besonderen Neutralitätspflicht des öffentlichen Dienstes vereinbar sei.

Die Polizeibeauftragte nahm die Beschwerde auf und leitete die Fragestellung an die Polizei weiter. Auf ihren Hinweis hin wurde mit der:dem Beamt:in ein sensibilisierendes Gespräch über die mögliche Außenwirkung der Armbänder geführt. Nach Auskunft der Polizei zeigte sich die:der Beamt:in einsichtig und sagte zu, die Armbänder künftig nicht mehr in Verbindung mit der Uniform zu tragen.

Die Polizeibeauftragte informierte den Beschwerdeführer über die erfolgte Bearbeitung und die ergriffenen Maßnahmen. Dieser bedankte sich ausdrücklich für den offenen und konstruktiven Umgang mit seinem Hinweis.

4.7.2 „Thin Blue Line“

In einem weiteren Fall wandte sich ein Bürger an die Polizeibeauftragte, nachdem er auf einem privaten Social-Media-Kanal eine:r Polizeibeamt:in einen deutlich sichtbar an der Uniform getragenen „Thin Blue Line“-Patch wahrgenommen hatte. Der Beschwerdeführer bat um Auskunft, wie die Polizeibeauftragte und die Polizei Bremen das Tragen solcher Symbole auf Dienstkleidung bewerten.

Die „Thin Blue Line“ steht für die Vorstellung einer Polizei als „dünne blaue Linie“ zwischen gesellschaftlicher Ordnung und Chaos. Diese Symbolik impliziert eine klare Abgrenzung und Aufteilung in „Gut“ und „Böse“ und trägt damit zu einem stark vereinfachten Gesellschaftsbild bei. Von ihren Befürworter:innen wird die „Thin Blue Line“ häufig als Ausdruck von Zusammenhalt und Solidarität innerhalb der Polizei verstanden. Gleichzeitig wird sie zunehmend von politischen Gruppierungen vereinnahmt und steht insbesondere in den USA in Verbindung mit der „Blue Lives Matter“-Bewegung. Aufgrund dieser gesellschaftlichen und politischen Aufladung kann das Symbol unterschiedliche und zum Teil kontroverse Assoziationen hervorrufen⁴⁷.

Die Polizeibeauftragte bewertete das Tragen der „Thin Blue Line“ sowie von Symbolen und Slogans der „Blue Lives Matter“-Bewegung im dienstlichen Kontext als problematisch und bat das Innenressort um Stellungnahme.

Die Einschätzung der Polizeibeauftragten wurde sowohl vom Innenressort als auch von den Polizeien des Landes geteilt. Es wurde festgestellt, dass entsprechende Symbolik nicht dem neutralen Erscheinungsbild der Polizei entspricht. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Patch um ein Abzeichen im Sinne der Uniformordnung der Polizei⁴⁸, für dessen Verwendung die erforderliche Genehmigung nicht vorlag.

Die:der Beamt:in wurde daraufhin in einem Mitarbeitendengespräch auf die geltenden dienstlichen Regelungen hingewiesen. Das weitere Tragen des Patches wurde untersagt. Nach Angaben der Polizei zeigte sich die:der Beamt:in einsichtig und sagte zu, das

⁴⁷ Wall (2019), S. 320.

⁴⁸ <https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/erlass-si-3-11-200-uniformordnung-der-polizei-221569> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Symbol künftig nicht mehr zu verwenden. Zudem wurde das Abzeichen in dem betreffenden Video nachträglich unkenntlich gemacht.

Darüber hinaus nahm die Polizei Bremen die Beschwerde zum Anlass, eine interne Weisung zum Tragen von Orden, Abzeichen und Patches zu erlassen. Darin wird klargestellt, dass ausschließlich die in den einschlägigen Regelungen vorgesehenen Abzeichen getragen werden dürfen. Das Tragen von „Thin Blue Line“-Symbolen sowie von Symbolen mit Bezug zu politischen oder gesellschaftlichen Bewegungen wird ausdrücklich untersagt. Dienstvorgesetzte wurden verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Für Verstöße wurden disziplinarische Konsequenzen in Aussicht gestellt.

4.7.3 Bewertung

Die beiden Beschwerden verdeutlichen die wichtige Funktion der Polizeibeauftragten als unabhängige Anlaufstelle für Bürger:innen, die Fragen oder Bedenken hinsichtlich des polizeilichen Auftretens haben. In beiden Fällen griff die Polizeibeauftragte die Hinweise auf, brachte die aufgeworfenen Fragestellungen gegenüber den zuständigen Stellen ein und trug dazu bei, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Wirkung der beanstandeten Symbolik erfolgte.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Beschwerden nicht nur zu einer Sensibilisierung der unmittelbar betroffenen Beschäftigten führten, sondern darüber hinaus organisationsbezogene Lernprozesse anstießen. Während im ersten Fall die Reflexion der Außenwirkung bestimmter Botschaften im Vordergrund stand, führte die zweite Beschwerde zu einer landesweiten Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben zum Tragen von Symbolen auf der Dienstkleidung.

Die Fälle zeigen zugleich, dass die Frage des äußeren Erscheinungsbildes von Polizeivollzugsbeamten:innen nicht auf die formale Einhaltung von Bekleidungs- und Uniformvorschriften reduziert werden kann. Uniformen und die mit ihnen verbundenen Symbole besitzen eine hohe kommunikative Wirkung. Bürger:innen nehmen über sie nicht nur staatliche Autorität wahr, sondern bilden sich zugleich einen Eindruck von der Haltung, Professionalität und Unvoreingenommenheit der handelnden Personen. Symbole oder Botschaften, die als politisches Statement verstanden werden können oder Zweifel an der gebotenen Neutralität hervorrufen, bergen das Risiko, dieses Vertrauen zu beeinträchtigen – selbst dann, wenn eine entsprechende Botschaft nicht beabsichtigt war. Mithin kommt dem sichtbaren Erscheinungsbild der Beschäftigten der Polizeien eine erhebliche Bedeutung zu.

Dabei darf es jedoch nicht bei der bloßen Vermeidung problematischer Symbolik bleiben. Ergeben sich aus Symbolen, Äußerungen oder sonstigen Beobachtungen Hinweise auf möglicherweise problematische oder mit der gebotenen politischen Neutralität unvereinbare Einstellungen, besteht auch die Verantwortung, diesen Hinweisen ernsthaft nachzugehen und sie angemessen zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Polizeiberuf, in dem

staatliche Eingriffsbefugnisse mit einer besonderen Verantwortung für Unparteilichkeit, Gleichbehandlung und den Schutz der Grundrechte verbunden sind.

Gleichzeitig sind Polizeibeschäftigte selbst Träger von Grundrechten. Auch für sie gelten die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit. Ihre individuellen Rechte dürfen nicht allein deshalb eingeschränkt werden, weil ihr äußeres Erscheinungsbild von dem abweicht, was in Teilen der Gesellschaft oder innerhalb der Polizei als üblich oder mehrheitsgesellschaftlich akzeptiert angesehen wird. Frisur, Gesichtsbehaarung, Körperschmuck und andere Formen des äußeren Erscheinungsbildes können Ausdruck der individuellen Persönlichkeit sein und unterliegen zugleich einem ständigen gesellschaftlichen Wandel. Was heute als ungewöhnlich wahrgenommen wird, kann bereits morgen gesellschaftlich selbstverständlich sein.

Die Wahrnehmung von Vielfalt und Individualität ist dabei jedoch nicht mit politischer Positionierung oder Parteilichkeit gleichzusetzen. Eine vielfältige Polizei darf sich auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild in angemessener Weise in der Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln, ohne dadurch ihre Verpflichtung zu neutralem und unparteiischem Handeln aufzugeben. Entscheidend ist vielmehr, bei dieser Abwägung zwischen einer zulässigen individuellen Ausdrucksform und einem tatsächlichen Hinweis auf eine aus dieser Ausdrucksform ableitbare, mit den dienstlichen Pflichten unvereinbare Haltung zu unterscheiden.

Es bedarf daher eines angemessenen Ausgleichs zwischen der individuellen Freiheit der Polizeibeschäftigten und den besonderen Anforderungen, die an die politische Neutralität und das Vertrauen in die Polizei gestellt werden. Maßgeblich sollte nicht die bloße Abweichung von mehrheitsgesellschaftlichen oder dienstlichen Vorstellungen über ein „angemessenes“ Erscheinungsbild sein, sondern die konkrete Frage, ob und inwieweit ein Verhalten oder eine Äußerung tatsächlich geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit und rechtsstaatlichen Bindung polizeilichen Handelns zu begründen.

Die fortlaufende Sensibilisierung für die Wirkung von Symbolen, Sprache und äußerem Erscheinungsbild stellt vor diesem Hintergrund einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in die Polizei und ihrer Akzeptanz in einer vielfältigen Gesellschaft dar. Sie sollte zugleich dazu beitragen, Hinweise auf problematische Einstellungen frühzeitig wahrzunehmen und einen verantwortungsvollen Umgang damit sicherzustellen. Ebenso wichtig ist es, zwischen tatsächlichen Hinweisen auf eine fehlende politische Neutralität und bloßen Ausdrucksformen individueller Persönlichkeit zu unterscheiden. Eine solche differenzierte Betrachtung trägt dazu bei, sowohl die Neutralität und Professionalität der Polizei als auch die Grundrechte und die Vielfalt ihrer Beschäftigten zu wahren.

4.8 AUßERDIENSTLICHES EINSCHREITEN

Der Polizeibeauftragten wurden verschiedene Fallkonstellationen bekannt, in denen Polizeibeamt:innen außerhalb ihrer regulären Dienstzeit gegenüber Bürger:innen eingeschritten sind.

In einem Fall soll die beschwerdeführende Person mit ihrem Fahrrad an einer Ampel an einem anfahrenden Radfahrer vorbeigefahren und anschließend abgebogen sein. Nach Darstellung des Vorgangs handelte es sich bei dem Radfahrer um einen Polizeibeamten. Dieser sah sich durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers geschnitten und gefährdet und fertigte eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen die beschwerdeführende Person. In diesem Fall war der Beschwerdeführer durch die Situation so irritiert, dass er der festen Überzeugung war, es müsse sich um einen falschen Polizisten gehandelt haben, sodass er den Vorfall an der nächsten Wache zur Anzeige brachte. Diese Annahme konnte durch die Polizei ausgeräumt werden.

In einem weiteren Fall wurde ein Parkverstoß durch einen sich in Freizeit befindlichen Polizeibeamten registriert und dies zum Anlass genommen, ordnungsrechtlich gegen die betroffene Person vorzugehen.

In beiden Fällen kritisierten die Beschwerdeführenden insbesondere die Art und Weise der Ansprache sowie die Kommunikation durch die einschreitenden Polizeibeamten. Darüber hinaus wurde die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen grundsätzlich in Zweifel gezogen. Aus Sicht der Betroffenen stellte sich insbesondere die Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen für ein wirksames Sich-in-den-Dienst-Versetzen überhaupt vorgelegen hatten und die getroffenen Maßnahmen daher auf einer ausreichenden rechtlichen Grundlage beruhten.

4.8.1 Rechtlicher Rahmen

Unumstritten ist die Pflicht zur Strafverfolgung bei dem Anfangsverdacht einer Straftat, die Pflicht zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen sowie die Pflicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei dienstlicher Kenntniserlangung. Die rechtliche Bewertung gestaltet sich jedoch deutlich komplexer, wenn Polizeibeamt:innen außerhalb ihrer Dienstzeit Kenntnis von einem entsprechenden Sachverhalt erhalten.

Nach dem Legalitätsprinzip sind Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat Ermittlungen aufzunehmen.⁴⁹

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Polizeibeamt:innen verpflichtet, bei jeder außerdienstlich erlangten Kenntnis einer Straftat einzuschreiten, existiert nicht. Gleichwohl wird in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass sich Polizeibeamt:innen bei bestimmten Deliktgruppen wirksam in den Dienst versetzen können

⁴⁹ § 152 Abs. 2 und § 163 StPO.

und teilweise auch müssen. Der Hintergrund liegt darin, dass Polizeibeamt:innen andernfalls Gefahr laufen könnten, strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Pflichten zu verletzen. In Betracht kommt insbesondere der Tatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB).

Anders als im Strafrecht gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht das Opportunitätsprinzip. Nach § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Außerdienstlich erlangte Kenntnisse über Ordnungswidrigkeiten begründen daher regelmäßig keine generelle Verpflichtung zum Einschreiten (außerhalb des Dienstes).

Auch das Gefahrenabwehrrecht enthält keine ausdrücklichen Regelungen über eine Verpflichtung zum In-den-Dienst-Versetzen außerhalb der regulären Dienstzeit. Während aber eine wirksame Dienstaufnahme regelmäßig verneint wird, wenn ausschließlich private Interessen verfolgt werden, wird sie dort anerkannt, wo gewichtige öffentliche Schutzinteressen betroffen sind⁵⁰.

Die der Polizeibeauftragten bekannt gewordenen Sachverhalte zeigen vor diesem Hintergrund, dass die Frage eines außerdienstlichen Einschreitens rechtlich keineswegs selbstverständlich zu beantworten ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen es um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geht oder die:der einschreitende Polizeibeamt:in selbst unmittelbar in das Geschehen involviert ist.

4.8.2 Anforderungen an Auftreten und Kommunikation

Die Fallkonstellationen verdeutlichen aber die besonderen Herausforderungen, die mit einem Einschreiten aus der Freizeit heraus verbunden sind:

Für die betroffenen Bürger:innen treten Polizeibeamt:innen in diesen Fällen nicht als erkennbare Repräsentant:innen staatlicher Autorität auf, sondern zunächst als Privatpersonen. Die Uniform als wesentliches Identifikations- und Legitimationselement fehlt. Häufig entsteht die Situation spontan und unerwartet. Die betroffene Person muss daher zunächst nachvollziehen können, dass es sich tatsächlich um die Polizei handelt und dass diese Person berechtigt ist, hoheitlich tätig zu werden.

Anders als bei einer regulären Polizeikontrolle können Bürger:innen nicht ohne Weiteres erkennen, weshalb eine Person in ziviler Kleidung plötzlich polizeiliche Befugnisse für sich in Anspruch nimmt. Dies erfordert daher ein besonders professionelles Auftreten. Die Legitimation der Maßnahme wird in diesen Fällen nicht durch Uniform, Streifenwagen oder den institutionellen Rahmen vermittelt, sondern in erheblichem Maße durch das Verhalten und die Kommunikation der einschreitenden Person.

Hinzu kommt, dass Bürger:innen nachvollziehen können müssen, weshalb ein Einschreiten überhaupt erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einschreitenden Polizeibeamt:innen selbst von dem Geschehen betroffen sind. In solchen Situationen besteht die

⁵⁰ Faber, Kiske-Kunter (2024).

Gefahr, dass Maßnahmen aus Sicht der Betroffenen nicht als Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, sondern als Durchsetzung persönlicher Interessen verstanden werden.

Gerade bei Verkehrsordnungswidrigkeiten oder vergleichbaren Sachverhalten mit begrenzter Eingriffsintensität stellt sich deshalb die Frage nach der Erforderlichkeit eines außerdienstlichen Einschreitens in besonderer Weise. Wenn für die betroffene Person nicht erkennbar wird, weshalb ein Sachverhalt ein sofortiges Tätigwerden erforderlich macht und auf welcher Grundlage die Voraussetzungen eines Sich-in-den-Dienst-Versetzens angenommen werden, kann die Maßnahme als unverhältnismäßig oder als Ausdruck persönlicher Machtausübung wahrgenommen werden.

Die der Polizeibeauftragten bekannt gewordenen Beschwerden verdeutlichen, dass die Akzeptanz polizeilichen Handelns in solchen Situationen maßgeblich von der Professionalität des Auftretens abhängt. Dazu gehört insbesondere eine eindeutige Legitimation als Polizeibeamt:in, eine sachliche und respektvolle Kommunikation, die transparente Erläuterung des Anlasses des Einschreitens sowie eine nachvollziehbare Erklärung, weshalb ein Tätigwerden außerhalb des Dienstes für erforderlich gehalten wird.

4.8.3 Rechtsdurchsetzung und Vertrauen in die Polizei

Die beschriebenen Fallkonstellationen verdeutlichen schließlich einen möglichen Zielkonflikt polizeilichen Handelns:

Ziel polizeilicher Maßnahmen ist die Durchsetzung der Rechtsordnung. Wird ein Rechtsverstoß verfolgt, dient dies grundsätzlich der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände und der Durchsetzung geltenden Rechts. Gleichzeitig kann jedoch ein unprofessionelles oder für die Betroffenen nicht nachvollziehbares Vorgehen das Vertrauen in die Polizei beeinträchtigen.

Es wäre widersprüchlich, wenn durch die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit oder die Verfolgung eines Rechtsverstoßes zwar die Rechtsordnung im konkreten Einzelfall gestärkt werden soll, gleichzeitig aber das Vertrauen der Bürger:innen in die Neutralität, Verhältnismäßigkeit und Professionalität polizeilichen Handelns Schaden nimmt. Die Akzeptanz staatlicher Eingriffe beruht nicht allein auf deren rechtlicher Zulässigkeit, sondern in erheblichem Maße auch auf ihrer Nachvollziehbarkeit und Fairness.⁵¹

Gerade deshalb kommt dem Auftreten von Polizeibeamt:innen bei einem außerdienstlichen Einschreiten besondere Bedeutung zu. Je weniger offensichtlich die rechtliche Verpflichtung zum Einschreiten ist und je stärker der Eindruck persönlicher Betroffenheit entstehen kann, desto höher sind die Anforderungen an Kommunikation, Zurückhaltung und professionelle Rollenwahrnehmung.

Die Wiederherstellung der Rechtsordnung und die Sicherung des Vertrauens in die Polizei dürfen dabei nicht als konkurrierende Ziele verstanden werden. Vielmehr setzt eine nachhaltige und rechtsstaatlich überzeugende Durchsetzung des Rechts voraus,

⁵¹ Piening, Habermann, Singelstein (2024), S. 376; von Eick, Künkel, Piening (2025).

dass polizeiliches Handeln auch außerhalb des Dienstes transparent, nachvollziehbar und professionell erfolgt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Durchsetzung von Recht nicht zugleich zu Zweifeln an der Legitimität staatlichen Handelns führt.

Angesichts der erheblichen Außenwirkung eines Einschreitens aus der Privatsphäre sowie der damit verbundenen Überraschungsmomente für die Betroffenen erachtet die Polizei-beauftragte eine offene, nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation der Gründe für das Einschreiten aus der Freizeit heraus als unerlässlich. Die hierzu existierende Mitarbeitendeninformation bei der Polizei beschränkt sich im Wesentlichen auf den Hinweis, nach einem Sich-in-den-Dienst-Versetzen die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation ist von zentraler Bedeutung. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen nachträglich überprüft und nachvollzogen werden kann. Schließlich sollten auch verbindliche Anforderungen an die Art und den Umfang der Dokumentation festgelegt werden.

Darüber hinaus erscheint es aus Sicht der Polizeibeauftragten erforderlich, das Einschreitverhalten aus der Freizeit heraus systematisch zu erfassen, um typische Fallkonstellationen zu identifizieren und ermessenslenkende Hinweise oder Orientierungshilfen für die Praxis zu entwickeln. Dies darf die individuelle Ermessensentscheidung nicht ersetzen, könnte jedoch zu einer einheitlicheren Handhabung beitragen und die Rechtssicherheit für Polizeivollzugs-beamt:innen wie auch für Bürger:innen stärken. Verbindliche Vorgaben für sämtliche Fallkonstellationen können und sollten nicht bestehen, da jedes Einschreiten eine im Einzelfall zu prüfenden Ermessensentscheidung der Beamt:innen erfordert. Gleichwohl muss bei einer rechtlich zulässigen Entscheidung zum Einschreiten die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund stehen. Es muss gewährleistet bleiben, dass persönliche Betroffenheit oder emotionale Reaktionen auf das beanstandete Verhalten nicht die maßgeblichen Beweggründe für das polizeiliche Handeln sind.

5 WEITERE BESCHWERDEN

Um einen Einblick in die Themenvielfalt der Beschwerden zu ermöglichen, werden beispielhaft weitere Fälle aufgeführt:

5.1 FOLLOW-UP: ERFASSUNG QUEERFEINDLICHER ÜBERGRIFFE

Im Berichtszeitraum erreichten die Polizeibeauftragte zwei Beschwerden mit Bezug zu Erfahrungen von LSBTIQ*-Personen. Aufgrund der geringen Fallzahl werden diese Beschwerden nicht gesondert in der statistischen Auswertung dargestellt. Gleichwohl geben sie wichtige Hinweise darauf, welche Bedeutung ein sensibler und vertrauensvoller Umgang mit queeren Menschen im Kontakt mit staatlichen Institutionen haben kann.

In einem Fall wandte sich ein:e Beschwerdeführer:in an die Polizeibeauftragte, nachdem sie sich durch ihren früheren Vermieter beleidigt, bedroht und nicht ausreichend geschützt gefühlt hatte. Die betroffene Person schilderte, die geäußerten Drohungen sehr ernst genommen zu haben. Dabei spielte auch die Sorge eine Rolle, aufgrund ihrer queeren Identität besonders verletzlich zu sein. Nachdem die strafrechtlichen Verfahren unterschiedlich ausgegangen waren, entstand bei der:dem Beschwerdeführenden der Eindruck, von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz nicht ausreichend wahrgenommen und geschützt worden zu sein. Darüber hinaus kritisierte die:der Betroffene, dass wiederholte Kontaktaufnahmen zur LSBTIQ*-Ansprechstelle der Polizei zunächst unbeantwortet geblieben seien.

Die Polizeibeauftragte erläuterte zunächst ihren gesetzlichen Aufgabenbereich. Sie machte deutlich, dass ihre Prüfung auf das Handeln und die Abläufe innerhalb der Polizei beschränkt ist und sie gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen nicht überprüfen kann. Zugleich nahm sie die Schilderungen der:des Beschwerdeführenden ernst und prüfte die polizeilichen Abläufe aus ihrer unabhängigen Perspektive.

Im Rahmen dieser Prüfung stellte sich heraus, dass die Polizei nach Bekanntwerden der Vorwürfe eine Gefährderansprache gegenüber dem früheren Vermieter durchgeführt hatte. Damit waren Maßnahmen ergriffen worden, die dem:der Beschwerdeführer:in nicht bekannt gewesen waren. Zudem konnte geklärt werden, dass die zeitweise ausbleibende Erreichbarkeit der LSBTIQ*-Ansprechstelle auf eine personelle Vakanz zurückzuführen war, die zwischenzeitlich wieder besetzt wurde.

Über die reine Sachverhaltsklärung hinaus erkannte die Polizeibeauftragte, dass die Beschwerde auch grundsätzliche Fragen des Vertrauens und der Wahrnehmung queerer Menschen im Kontakt mit staatlichen Stellen berührte. Um hierfür einen Raum des direkten Austauschs zu schaffen, initiierte sie ein gemeinsames Gespräch zwischen

dem:der Beschwerdeführer:in und der LSBTIQ*-Ansprechperson der Polizei⁵². Dieses Gespräch ermöglichte es, Erfahrungen, Erwartungen und Wahrnehmungen unmittelbar anzusprechen und gegenseitige Perspektiven zu erläutern. Darüber hinaus wurde ein weiterer Kontakt vereinbart, um den begonnenen Dialog fortzuführen. Nach Einschätzung der Polizeibeauftragten leistete dieser offene Austausch einen wichtigen Beitrag dazu, verloren gegangenes Vertrauen wieder aufzubauen.

Der Fall verdeutlicht die besondere Bedeutung spezialisierter Ansprechpersonen innerhalb der Polizei. Sie schaffen niedrigschwellige Zugänge, fördern Verständnis für spezifische Lebensrealitäten und können dazu beitragen, Unsicherheiten und Hemmschwellen im Kontakt mit der Polizei abzubauen. Die Polizeibeauftragte begrüßt daher ausdrücklich die Bemühungen der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, den Anforderungen einer vielfältigen und pluralen Gesellschaft durch entsprechende Ansprechstrukturen Rechnung zu tragen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Funktion der LSBTIQ*-Ansprechperson innerhalb der Polizei Bremen mittlerweile mit einer vollen Stelle ausgestattet wurde und damit dauerhaft gestärkt werden konnte.

Ein weiterer wichtiger Schritt erfolgte im Jahr 2025 mit der Einrichtung einer queersensiblen Anzeigenaufnahme in geschützten Räumen bei der Polizei. Dort können sich Menschen beraten lassen, Unterstützung erhalten oder an geeignete Hilfsangebote vermittelt werden. Die Inanspruchnahme dieses Angebots setzt keine Strafanzeige voraus. Das Angebot richtet sich zudem ausdrücklich an Zeug:innen und Betroffene von queerfeindlichen Vorfällen und soll dazu beitragen, Hemmschwellen für eine Kontaktaufnahme mit der Polizei abzubauen. Ergänzend wurde im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Organisationsteam des Christopher Street Day Bremen und Bremerhaven e. V. und der Polizei Bremen eine queere Zeitleiste entwickelt, die die Geschichte queerer Menschen und ihrer Rechte sichtbar macht.⁵³ Auch solche Projekte tragen dazu bei, Verständnis, Sichtbarkeit und Dialog zu fördern.

Die beschriebenen Entwicklungen zeigen, dass die Polizei in den vergangenen Jahren wichtige Schritte unternommen hat, um den Bedürfnissen queerer Menschen stärker Rechnung zu tragen. Die Einrichtung spezialisierter Ansprechpersonen, die Schaffung geschützter Räume für Beratung und Anzeigenaufnahme sowie die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen sind Ausdruck einer professionellen und lernbereiten Organisationskultur. Sie verdeutlichen das Bestreben, Vertrauen aufzubauen und den Zugang zur Polizei für alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu erleichtern.

Der vorliegende Fall macht deutlich, dass für viele queere Menschen nicht allein die rechtliche Bearbeitung eines Vorfalls entscheidend ist, sondern auch die Frage, ob ihre Sorgen, Erfahrungen und Schutzbedürfnisse wahrgenommen werden. Sensibilität für unterschiedliche Lebensrealitäten sowie Kenntnisse über mögliche Diskriminierungs- und

⁵² Nähere Informationen unter <https://www.polizei.bremen.de/ueber-uns/praesidialstab/ansprechperson-lsbtiq-der-polizei-bremen-57723>; <https://polizei.bremerhaven.de/pm-leser/polizei-bremerhaven-bietet-queersensible-anzeigenaufnahme-in-der-alten-buerger-an.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

⁵³ <https://www.csd-bremen.org/queere-timeline/> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Bedrohungserfahrungen sind daher wichtige Voraussetzungen für einen vertrauensvollen Umgang. Geschützte Räume im Kontext der Anzeigenaufnahme können dazu beitragen, Ängste abzubauen, Sicherheit zu vermitteln und Betroffenen die Möglichkeit zu geben, belastende Erfahrungen offen zu schildern. Sie schaffen Rahmenbedingungen, in denen Menschen sich ernst genommen fühlen und Vertrauen in staatliche Institutionen entwickeln können. Die Polizei hat mit der Stärkung ihrer LSBTIQ*-Ansprechstrukturen und der Einrichtung queersensibler Angebote wichtige und zukunftsweisende Schritte unternommen. Diese Entwicklungen zeigen, dass eine bürger:innennahe Polizei nicht nur durch konsequentes Handeln, sondern auch durch Empathie, Zugänglichkeit und die Bereitschaft zum Dialog Vertrauen stärken kann. Die Polizeibeauftragte begleitet diesen Prozess weiterhin als unabhängige Ansprechstelle und unterstützt Menschen dabei, ihre Anliegen gegenüber der Polizei einzubringen.

5.2 EINSATZSTEUERUNG BEI EINER GEFÄHRDUNGSLAGE IN EINEM KINDERGARTEN

Ein Mitglied eines Elternvereins wandte sich an die Polizeibeauftragte. Es berichtete, dass es im Außenbereich eines Kindergartens zu einem Vorfall mit einer unbekannten Person gekommen sei. Diese habe sich laut schreiend um das Außengelände bewegt. Trotz mehrmaliger Ansprache durch die Erzieherinnen habe die Person sich nicht entfernt. Durch das bedrohliche Verhalten der Person hätten die Kinder Angst bekommen und die Erzieherinnen hätten die Polizei gerufen.

Die Polizei sei binnen zehn Minuten nicht eingetroffen, sodass sie erneut alarmiert worden sei. Die Person habe sich dann entfernt und die Erzieher:innen konnten die Kinder sicher zurück in den Kindergarten bringen. Die Polizei sei während dieses Vorfalls trotz der zweifachen Alarmierung nicht eingetroffen. Später hätten Einsatzkräfte sich in dem Kindergarten gemeldet und für die verspätete Ankunft entschuldigt.

Dem Beschwerdeführer ging es darum, Aufmerksamkeit für die potenzielle Gefährdung von Kindern und die Bedeutung einer schnellen Reaktion seitens der Polizei bei solchen Situationen zu erzeugen.

Die Polizeibeauftragte stellte gegenüber dem Beschwerdeführer zunächst heraus, dass nach ihrer festen Überzeugung einer Gefährdungslage von Kindern immer eine entsprechend hohe Priorität zukomme. Sie sagte eine Prüfung zu.

Die Polizei teilte auf die Beschwerde hin mit, dass die Bearbeitung dieses Einsatzes nicht der eigenen Erwartungshaltung entsprochen habe.

Gerade bei Kindern handelt es sich um eine vulnerable Gruppe, die einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterlegen ist. Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in Schulen und Kindergärten bzw. -tagesstätten wird daher gesondert priorisiert. Bei einem einsatzauslösenden Notruf einer Erzieherin, dessen Dringlichkeit durch einen zweiten Anruf unterstrichen wird, hätte spätestens dann die Kategorisierung in der Leitstelle auf eine Anpassung hin überprüft werden müssen. Damit hätte zeitnah einer möglichen Gefahr durch die fremde Person begegnet und die Sicherheit sowie das Sicherheitsgefühl

insbesondere der Kinder und der Erzieher:innen gestärkt werden können. Durch eine Aufklärung des Vorfalles und Anpassung von Prozessen sollten Wiederholungsfälle nahezu auszuschließen sein. Die Polizei bedankte sich ausdrücklich für die Beschwerde und die dadurch entstandene Möglichkeit, den Einsatz in der Leitstelle in seinen Einzelheiten mit allen betroffenen Mitarbeitenden sachgerecht nachbereiten zu lassen und notwendige Angleichungen in die Wege zu leiten.

Die Polizeibeauftragte begrüßt den konstruktiven Umgang mit der Beschwerde und die proaktiv eingeleiteten Veränderungsprozesse innerhalb der Polizei.

5.3 AUFNAHME EINES VERKEHRSUNFALLS

„Sehr geehrte Frau Riedel,

Ich habe gesehen, dass Sie es sind, an die ich mich wenden kann, weil ich ganz unglücklich bin über die Begegnung mit einem Polizisten.“

Mit diesen Worten wandte sich Anfang 2026 eine Bürgerin an die Polizeibeauftragte.

Die Beschwerdeführerin schilderte eine belastende Begegnung mit einem Polizeibeamten nach einer Auseinandersetzung zwischen ihr als Radfahrerin und einem Autofahrer. Sie hatte den Eindruck, dass ihre Schilderung nicht ernst genommen, sie nicht über ihre Rolle im Verfahren informiert und keine Strafanzeige aufgenommen worden sei. Besonders belastend sei für sie gewesen, dass sie sich von der Polizei Schutz und Unterstützung erhofft hatte und stattdessen enttäuscht wurde. Zugleich betonte sie ausdrücklich, dass sie bislang ausschließlich positive Erfahrungen mit der Polizei gemacht habe und ihr Vertrauen in die Polizei grundsätzlich fortbestehe.

Als sie sich anschließend an ein Polizeirevier wandte, wurde sie dort von einer Polizeibeamtin aufmerksam und einfühlsam betreut. Nach einem Gespräch mit der Beamtin und der Vorgesetzten wurde deutlich, dass die erforderliche Strafanzeige von dem Polizeibeamten bislang nicht aufgenommen worden war. Dies wurde umgehend nachgeholt, die Verletzungen der Beschwerdeführerin dokumentiert und ein Strafverfahren gegen den Autofahrer eingeleitet.

Nach Weiterleitung der Beschwerde durch die Polizeibeauftragte überprüfte die Polizei den Sachverhalt umfassend. Dabei stellte sich heraus, dass auch das Verhalten des zuerst eingesetzten Polizeibeamten intern aufgearbeitet wurde. Neben einer Anzeige gegen den Beamten wurden weitere dienstrechtliche und organisatorische Maßnahmen eingeleitet. Ziel war es, vergleichbare Situationen künftig zu vermeiden und die Qualität polizeilichen Handelns weiter zu verbessern.

Für die Polizeibeauftragte war die ernsthafte, transparente und konsequente interne Aufarbeitung innerhalb der Polizei Anlass, keinen weiteren Handlungsbedarf zu sehen. Der vorliegende Fall zeigt, dass eine offene Fehlerkultur und eine konsequente interne Aufarbeitung geeignet sind, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen – und dass dies hier gelungen ist.

6 EINGABEN AUS DER POLIZEI

Die Polizeibeauftragte hat sich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Anliegen von Polizei-beschäftigten befasst. Die Darstellung konkreter Fälle ist jedoch nur eingeschränkt und teilweise in stark abstrahierter Form möglich. Dies beruht zum einen darauf, dass sich die Betroffenen vertraulich an die Polizeibeauftragte gewandt und um Begleitung sowie Unterstützung gebeten haben. Zum anderen betreffen die Eingaben überwiegend personalrechtliche Sachverhalte, sodass aufgrund der geringen Fallzahlen und der konkreten Umstände Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich wären.

Darüber hinaus sieht das BremPolBG vor, dass die Polizeibeauftragte die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Untersuchungen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens, das denselben Sachverhalt betrifft, nicht veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend unter Wahrung der Vertraulichkeit nur über einige ausgewählte Fälle berichtet.

Weitere Themen und Fälle hat die Polizeibeauftragte mit der Polizeiführung oder dem Innenressort direkt erörtert, Lösungsvorschläge unterbreitet und sich dabei für die Belange der Beschäftigten eingesetzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen ebenso wie die Erfahrungen aus der Bearbeitung einzelner Eingaben fortlaufend in die Tätigkeit der Polizeibeauftragten ein und werden bei der Bewertung und Bearbeitung künftiger Sachverhalte berücksichtigt.

6.1 FOLLOW-UP: UMGANG MIT MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN UND IN PSYCHISCHEN AUSNAHME- SITUATIONEN – AUS SICHT DER POLIZEI- BESCHÄFTIGTEN

Die besonderen polizeilichen Herausforderungen im Umgang mit Menschen in psychischen und emotionalen Ausnahmesituationen sind ein wiederkehrendes Thema in Beschwerden aus der Bevölkerung, sowie aufgrund tragischer Verläufe von Einsatz-situationen auch in der medialen Berichterstattung und in folgenden Berichten von Polizeibeamt:innen.

So erreichten die Polizeibeauftragte Hinweise von Polizeibeamt:innen zu einer seit mittlerweile längerer Zeit andauernden Einsatzlage im Zusammenhang mit einer psychisch erkrankten Person. Nach den Schilderungen kommt es regelmäßig zu akuten Krisensituationen, in denen die Person Suizidabsichten äußert und sich teilweise sehr schwer und mitunter auch lebensbedrohlich selbst verletzt. Die Einsätze erfordern häufig ein unmittelbares Eingreifen der Polizeibeamt:innen, um Gefahren für die Gesundheit und das Leben der betroffenen Person abzuwenden. Im Austausch mit der Polizeibeauftragten schilderten die Polizeibeamt:innen, dass solche wiederkehrenden Einsätze mit akuter Suizidgefahr, schwerwiegenden Selbstverletzungen und ungewissem

Ausgang emotional besonders herausfordernd seien und von vielen Beschäftigten als dauerhaft belastend erlebt würden. Hinzu komme die Sorge, dass sich die Gefährdungslage künftig weiter zuspitzen könnte. Nach Angaben der Einsatzkräfte habe die betroffene Person wiederholt Äußerungen getätigt, die als Hinweise auf ein mögliches Szenario verstanden werden, in dem Polizeikräfte gezielt in eine lebensgefährliche Konfliktsituation hineingezogen werden könnten. Unabhängig von der tatsächlichen Bewertung solcher Äußerungen verdeutlicht bereits deren Wahrnehmung durch die Einsatzkräfte das hohe Maß an Anspannung und Unsicherheit, mit denen diese Einsätze verbunden sein können.

Die Beschäftigten berichteten zudem von einem Kreislauf wiederkehrender Interventionen. Nach ihren Schilderungen wird die Person immer wieder von der Polizei in psychiatrische Behandlungseinrichtungen verbracht. Einzelne Einsatzkräfte äußerten dabei die Einschätzung, dass bestehende rechtliche Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr möglicherweise nicht immer ausgeschöpft würden⁵⁴. Denn häufig komme es jedoch nach kurzer Zeit erneut zu Krisensituationen und weiteren Polizeieinsätzen.

Die Polizeibeauftragte weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Einschätzungen ausschließlich auf den Berichten von Polizeibeschäftigten beruhen. Gespräche mit Mitarbeitenden der behandelnden Einrichtungen haben hierzu nicht stattgefunden.

Nach Angaben der Einsatzkräfte bestehen innerhalb der Polizei Möglichkeiten zur Nachbesprechung belastender Einsätze. Zudem werde das Thema von den unmittelbaren Vorgesetzten und nach Wahrnehmung der Beschäftigten auch auf Führungsebene sehr ernst genommen. Gleichwohl wurde berichtet, dass die vorhandenen Unterstützungsangebote die strukturellen Herausforderungen der langandauernden Einsatzlage nur begrenzt auffangen könnten.

Aus Sicht der Polizeibeauftragten zeigen die Schilderungen deutlich auf, dass wiederkehrende Einsätze im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen sowie psychischen Ausnahmesituationen nicht nur für die betroffene Person selbst, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeschäftigten mit erheblichen Belastungen verbunden sein können. Die Kombination aus akuter Eigengefährdung, unvorhersehbaren Entwicklungen, hoher emotionaler Belastung und der Sorge vor einer möglichen Eskalation stellt besondere Anforderungen an die Einsatzkräfte.

Der Fall zeigt exemplarisch, dass Polizeibeschäftigte zunehmend und regelmäßig mit komplexen psychosozialen Krisenlagen konfrontiert werden. Solche Einsätze gehören zu den besonders belastenden Aufgaben des Polizeidienstes. Umso wichtiger erscheint es, neben einer angemessenen Unterstützung der Betroffenen auch nachhaltig wirksame Strukturen zum Schutz, zur Entlastung und zur psychosozialen Begleitung der eingesetzten Beschäftigten zu schaffen und weiterzuentwickeln

⁵⁴ z. B. Zurückhalten bei Gefahr in Verzug nach § 20 Bremisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG).

Bereits in ihrem 1. Tätigkeitsbericht hat die Polizeibeauftragte die besonderen Herausforderungen, Risiken und Gefahren solcher Einsätze dargestellt.⁵⁵ Sie empfahl verpflichtende und regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen sowie spezielle Einsatztrainings für alle Polizeibeschäftigten mit Bürger:innenkontakt. Zudem wurde angeregt, die Polizei stärker zu entlasten, indem Zuständigkeiten dort wahrgenommen werden, wo entsprechende fachliche Expertise – insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich – vorhanden ist. Dann gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass betroffene Personen angemessen geschützt und versorgt werden. Einsätze dürfen nicht allein deshalb wiederkehrend von Polizeibeschäftigten bewältigt werden, weil andere zuständige Stellen nicht ausreichend erreichbar sind.

Darüber hinaus wurde hervorgehoben, dass ausreichende Zeit für die Einsatzbearbeitung sowie für die emotionale Nachbereitung erforderlich sind. Eine offene Fehlerkultur und die regelmäßige, nicht sanktionierende Aufarbeitung von Einsätzen sind wesentliche Voraussetzungen dafür Einsätze zu reflektieren, ggf. Optimierungspotentiale zu erkennen sowie daraus als ganze Organisation zu lernen.

In der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten wird die Empfehlung der Polizeibeauftragten grundsätzlich geteilt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass verpflichtende Fortbildungen angesichts der hohen Einsatzbelastung eine erhebliche organisatorische und personelle Herausforderung darstellen. Zudem wird auf bestehende Ausbildungsinhalte verwiesen, wonach der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen bereits seit 2006 einen Schwerpunkt im Polizeistudium bildet.

Darüber hinaus wurde eine strategische Weiterentwicklung im Rahmen der „Ständigen Konferenz zu psychisch kranken Menschen mit Gefährdungspotenzial“ (StÄKO)⁵⁶ angekündigt.

Die StÄKO hat ihre Arbeit aufgenommen und im Berichtszeitraum vier Mal getagt. Die Polizeibeauftragte hat sich um eine Teilnahme gebeten, um dort über ihr bekannt gewordene Fallkonstellationen sowie Rückmeldungen aus der Praxis zu berichten.

In dem eingangs geschilderten Fall sah die Polizeibeauftragte Handlungsbedarf sowohl zum Schutz potentiell betroffenen Personen als auch zum Schutz der Polizeibeschäftigten. Vor diesem Hintergrund regte die Polizeibeauftragte an, die StÄKO als Forum für eine behördenübergreifende Befassung mit dem beschriebenen Fall zu nutzen und eine Fallkonferenz einzuberufen. Aus ihrer Sicht bedurfte es einer behördenübergreifenden Betrachtung der langandauernden Fallkonstellationen, um wiederkehrende Krisenlagen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere die gemeinschaftliche Prüfung geeigneter Kooperationsstrukturen zwischen Polizei, Gesundheitswesen und weiteren beteiligten Stellen sowie

⁵⁵ Siehe hierzu Kapitel 6.2 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

⁵⁶ Die StÄKO hat die Aufgabe, einen institutions- und behördenübergreifenden Informationsaustausch in einem standardisierten Verfahren durchzuführen und Absprachen über den Umgang mit psychisch kranken Menschen mit besonderem Gefährdungspotenzial zu treffen, um in Gefährdungssituationen durch kooperatives Vorgehen Schaden/Gefahr für die betroffene Person und/oder für Dritte zu verhindern oder zu minimieren (Beschlussvorlage der Staatlichen Deputation für Inneres vom 17.04.2025 – VL 21/4662).

die Entwicklung von Maßnahmen zur Entlastung der regelmäßig eingesetzten Polizeikräfte.

Aus den dargestellten Entwicklungen lässt sich ableiten, dass Einsätze im Zusammenhang mit Menschen in psychischen und emotionalen Krisensituationen eine wachsende Herausforderung für die Polizei darstellen und einen erheblichen und steigenden Teil des polizeilichen Alltags ausmachen⁵⁷.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gesundheitswesen, Sozialdiensten und weiteren beteiligten Institutionen zunehmend an Bedeutung. Nur durch ein funktionierendes multiprofessionelles Zusammenwirken können betroffene Personen bedarfsgerecht unterstützt, polizeiliche Ressourcen entlastet und die gesetzlich vorgesehene Aufgabenverteilung wirksam umgesetzt werden.

6.2 (KEIN) FOLLOW-UP: POLIZEISTUDIUM UNABHÄNGIGE KONTROLLE UND DER ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGE INFORMATIONS- GEWÄHRLEISTUNG

Bereits im 1. Tätigkeitsbericht hatte die Polizeibeauftragte über Hinweise zu möglichen Problemlagen im Polizeistudium berichtet. Im Mittelpunkt standen insbesondere Fragen der Qualität sowie der strukturellen Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Polizeikommissaranwärter:innen.

Die Polizeien haben auf die Empfehlungen der Polizeibeauftragten im 1. Tätigkeitsbericht sehr schnell reagiert. Der Senat teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass mit dem Projekt „QuAPo – Qualitätsverbesserung in der Ausbildung der Polizeikommissaranwärter:innen der Polizei im Land Bremen“ seit dem 1. März 2025 ein gemeinsames Vorhaben der HfÖV, der Polizei Bremen sowie der Senatorin für Inneres und Sport initiiert worden sei. Ziel des Projekts sei die Evaluation bestehender Ausbildungsstrukturen sowie die Weiterentwicklung der fachpraktischen Ausbildung.

Im Rahmen der Fortführung ihrer Prüfungen bat die Polizeibeauftragte die Senatorin für Inneres und Sport u. a. um eine schriftliche Stellungnahme zur Ausgestaltung, Methodik, Zielsetzung und zum Umsetzungsstand des Projekts. Darüber hinaus wurde um Übersendung des Projektauftrags sowie weiterer Unterlagen gebeten, die eine unabhängige Bewertung der eingeleiteten Maßnahmen ermöglichen sollten.

Die von der Polizeibeauftragten erbetenen Auskünfte und Unterlagen wurden bislang lediglich teilweise und nur rudimentär übermittelt. Zahlreiche wesentliche Nachfragen blieben unbeantwortet. Der Polizeibeauftragten fehlen damit weiterhin zentrale

⁵⁷ <https://www.weser-kurier.de/bremen/politik/psychisch-kranksteigende-einsatzzahlen-der-polizei-in-bremen-doc7qmjhb8m61v1iqpf48m5> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Informationen, die für eine eigenständige und belastbare Bewertung des Projektfortschritts sowie der Wirksamkeit der angekündigten Maßnahmen erforderlich sind. Eine fundierte Einschätzung gegenüber der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit wird dadurch erheblich erschwert.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der Auskunftersuchen plötzlich die Frage nach dem Umfang der Zuständigkeit der Polizeibeauftragten gegenüber Polizeikommissaranwärter:innen aufgeworfen wurde. Diese erst nachträglich von der senatorischen Behörde in den Vordergrund gerückte Zuständigkeitsdebatte stellt einen deutlichen Bruch mit der bisherigen Praxis dar und erweckt den Eindruck, dass die Auskunftsorderungen nunmehr mit formalen Zuständigkeitsbedenken abgewehrt werden sollen. Dadurch wird die Wahrnehmung der gesetzlichen Kontroll- und Bewertungsfunktion der Polizeibeauftragten erheblich erschwert und die notwendige Transparenz gegenüber Bürgerschaft und Öffentlichkeit beeinträchtigt.

Überdies steht das Mandat der Polizeibeauftragten in Bezug auf die Ausbildungsbedingungen der Polizeistudierenden außer Frage. Polizeikommissaranwärter:innen befinden sich in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes und sind Beschäftigte der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Nach § 4 Abs. 2 BremPolBG sind Beschäftigte der Behörden im Zuständigkeitsbereich der Polizeibeauftragten berechtigt, sich ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne vorherige Remonstration unmittelbar an die Polizeibeauftragte zu wenden.

Die rechtliche Stellung der Anwärter:innen als Studierende der Hochschule für Öffentliche Verwaltung lässt ihre Stellung als Angehörige des öffentlichen Dienstes unberührt (§ 15 Abs. 2 S. 2 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung). Polizeikommissaranwärter:innen können während des Studiums zu polizeilichen Einsätzen herangezogen werden (§ 3 Abs. 2 Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei).

Diese gesetzliche Ausgestaltung sorgt dafür, dass ihre Stellung als Angehörige des Polizeivollzugsdienstes auch während des Studiums gegeben ist.

Diese Bewertung wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass die Ausbildung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung stattfindet und damit teilweise in einer organisatorisch von den Polizeibehörden getrennten Einrichtung erfolgt. Maßgeblich ist nicht die institutionelle Zuordnung der Hochschule, sondern die Stellung der Polizeikommissaranwärter:innen als Beschäftigte des Polizeivollzugsdienstes. Die Bedingungen, unter denen sie ausgebildet werden, stellen einen wesentlichen Teil ihres dienstlichen Umfelds dar und prägen ihre spätere Berufsausübung. Fragen der Ausbildungs-, Lern- und Studienbedingungen betreffen daher zugleich die Arbeitsbedingungen von Polizeikommissaranwärter:innen und fallen grundsätzlich in den Aufgaben- und Kontrollbereich der Polizeibeauftragten.

Eine Verlagerung der Ausbildung an eine organisatorisch von der Polizei getrennte Einrichtung kann nicht dazu führen, dass ein zentraler Abschnitt der beruflichen Sozialisation und Qualifizierung von Polizeibeschäftigten der unabhängigen Kontrolle entzogen wird. Dass die Polizeibeauftragte ausdrücklich befugt ist, Defiziten der

polizeilichen Aus- und Fortbildung nachzugehen (§ 7 Abs. 4 BremPolBG), trägt diesem Umstand Rechnung und stellt sicher, dass sich die unabhängige Kontrolle nicht durch organisatorische Auslagerungen der Ausbildung umgehen lässt. Es verdeutlicht vielmehr die gesetzgeberische Erwartung, dass auch Vorgänge im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung Gegenstand unabhängiger Kontrolle sein können. Soweit dabei rechtliche Grenzen – etwa aufgrund verfassungsrechtlich geschützter Bereiche akademischer Selbstverwaltung oder Wissenschaftsfreiheit – zu beachten sind, hat der Gesetzgeber dies ausdrücklich berücksichtigt (§ 7 Abs. 6 BremPolBG). Die Zuständigkeit der Polizeibeauftragten als solche wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Im Bereich der polizeilichen Ausbildung kommt unabhängiger Kontrolle eine besondere Bedeutung zu. Das Studium der Polizeikommissaranwärter:innen bildet die Grundlage für die spätere Berufsausübung. Die dort vermittelten fachlichen, rechtlichen und berufsethischen Standards und insbesondere der Umgang mit Studierenden prägen das polizeiliche Handeln häufig über viele Jahre hinweg. Damit hat die Polizeiausbildung maßgeblichen Einfluss auf die polizeiliche Sozialisation. Daher ist es von besonderer Relevanz, sich der Wirkung der Systemstrukturen in der polizeilichen Ausbildung bewusst zu sein. Die Polizei ist einer der wichtigsten Bestandteile der Sicherheitsarchitektur des Staates. Ihr steht das Gewaltmonopol zu. Fragen der Lern- und Studienbedingungen betreffen daher nicht nur die Studierenden selbst, sondern berühren mittelbar auch die zukünftige Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben und wirken sich direkt auf die Bevölkerung aus.

Die Möglichkeit, Hinweise auf strukturelle Probleme oder Fehlentwicklungen auch außerhalb behördeninterner Strukturen an eine unabhängige Stelle heranzutragen, ist deshalb von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Polizeikommissaranwärter:innen. Wie in jeder Ausbildung besteht auch während des Polizeistudiums ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Ausbildenden und Vorgesetzten. Dieses wird im Polizeidienst durch die ausgeprägte hierarchische Organisationsstruktur verstärkt. Hinzu kommt, dass die Ausbildung überwiegend in festen Gruppen stattfindet und die Anwarter:innen bereits Teil des Polizeivollzugsdienstes sind. Diese besonderen Rahmenbedingungen können es erschweren, Probleme, Konflikte oder Fehlentwicklungen innerhalb der behördeninternen Strukturen offen anzusprechen.

Die im Berichtszeitraum geführten Gespräche mit Polizeikommissaranwärter:innen zeigen, dass das Bedürfnis nach einer vertraulichen und unabhängigen Ansprechstelle, außerhalb der Polizei und der HfÖV vorhanden ist. In den Gesprächen stand häufig nicht die Bearbeitung eines konkreten Einzelfalls im Vordergrund. Vielmehr ging es den Studierenden darum, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Einschätzungen zu Entwicklungen im Polizeistudium zu schildern und sicherzustellen, dass diese bei der unabhängigen Beobachtung und Bewertung des Themenfeldes berücksichtigt und Missstände und Fehlentwicklungen erkannt und beseitigt werden.

Eine wirksame unabhängige Kontrolle setzt jedoch voraus, dass die Polizeibeauftragte die Möglichkeit hat, Hinweise aufzugreifen, Entwicklungen nachzuverfolgen und die hierfür erforderlichen Informationen zu erhalten. Werden Auskünfte nicht oder nur eingeschränkt erteilt oder wird die Zuständigkeit der Kontrollinstanz in Bereichen der

polizeilichen Ausbildung grundsätzlich infrage gestellt, kann dies die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Polizeibeauftragten erschweren. Unabhängige Kontrolle entfaltet ihre vertrauensbildende Wirkung nur dann in vollem Umfang, wenn sie nicht allein formal besteht, sondern auch tatsächlich ausgeübt werden kann.

Dies ist nicht zuletzt für das Vertrauen in die Polizei von Bedeutung. Die Bereitschaft, externe Kontrolle zuzulassen, Hinweise ernst zu nehmen und Transparenz gegenüber unabhängigen Kontrollinstanzen zu gewährleisten, stärkt die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns. Gerade dort, wo die Ausbildung künftiger Polizeibeamt:innen betroffen ist, kommt einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit mit unabhängigen Kontrollinstanzen besondere Bedeutung zu. Sie trägt dazu bei, Vertrauen in die Qualität der Ausbildung, die Lernkultur innerhalb der Institutionen und die Fähigkeit zur kontinuierlichen Weiterentwicklung zu fördern.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Rahmenbedingungen für unabhängige Kontrolle weiter zu schärfen und ihre praktische Wirksamkeit sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der bereits bestehende gesetzliche Informations- und Auskunftsanspruch der Polizeibeauftragten vollumfänglich, zeitnah und ohne einschränkende Verwaltungspraxis gewährleistet wird. Dieser Anspruch darf weder durch Verzögerungen noch durch selektive Informationsübermittlung oder faktische Zuständigkeitsverneinung unterlaufen werden. Er ist als verbindliche Grundlage einer wirksamen parlamentarisch-demokratischen Kontrolle konsequent umzusetzen.

Darüber hinaus sollten Verfahren etabliert werden, die eine schnelle, verbindliche und überprüfbare Klärung von Informations- und Zuständigkeitsfragen ermöglichen. Ziel muss es sein, unabhängige Kontrolle nicht nur formal zu gewährleisten, sondern ihre tatsächliche Durchsetzbarkeit im Verwaltungshandeln sicherzustellen.

Die Polizeibeauftragte befasst sich weiterhin mit dem Vorgang und wird zu gegebener Zeit berichten.

6.3 FOLLOW-UP: UMGANG MIT DISZIPLINARVERFAHREN

Im Berichtszeitraum haben sich zehn Polizeibeamt:innen mit Eingaben die das weite Feld der Disziplinarverfahren betreffen, an die Polizeibeauftragte gewandt. Die wiederkehrenden Themen lassen vermuten, dass dem in der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten bekundeten Anspruch, weiterhin daran zu arbeiten, die Verfahren so transparent und effizient wie möglich zu gestalten, ohne dabei die notwendigen rechtsstaatlichen Abläufe zu gefährden, leider noch nicht ausreichend Rechnung getragen wird.⁵⁸ Zudem stieß die Polizeibeauftragte bei ihren Prüfungen auf weitere optimierungsbedürftige Punkte.

⁵⁸ Siehe hierzu Kapitel 2.5.1 in der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

6.3.1 Trennung von Konfliktbearbeitung und Sanktionierung

Die Polizeibeauftragte hat in einigen laufenden Disziplinarverfahren Vermischungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einer reinen Konfliktklärung und der Einleitungsnotwendigkeit von Disziplinarverfahren beobachtet.

Nach Bewertung der Polizeibeauftragten bedarf dieser Aspekt einer näheren Betrachtung um diese verschiedenen Instrumente voneinander zu trennen.

Bei der Betrachtung und Bearbeitung von Konflikten ist eine der zentralen Herausforderungen die saubere Trennung zwischen dem eigentlichen Konfliktgeschehen und möglicherweise sanktionierbarem und disziplinarisch zu ahndendem Fehlverhalten. Wird diese Grenze unscharf, kann das erhebliche negative Folgen für die Konfliktlösung haben.

Problematisch ist eine Vermischung vor allem deshalb, weil Konfliktbearbeitung und Sanktionierung unterschiedlichen Logiken folgen.

Konflikte am Arbeitsplatz sind aus dem Berufsalltag nicht wegzudenken, entscheidend ist daher der Umgang mit ihnen. Konflikthafte Situationen müssen frühzeitig und rechtzeitig bearbeitet werden, um eine verträgliche Lösung zu erzielen. Deshalb ist es notwendig, dass der konstruktive Umgang mit Konflikten ein selbstverständlicher Bestandteil des Berufsalltags wird. Nur so können Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter:innen hergestellt werden, die die Motivation und Leistungsfähigkeit in einem konstruktiven Arbeitsklima gewährleisten.⁵⁹ Konfliktbearbeitung zielt mithin darauf ab, Verständigung zu ermöglichen, Interessen sichtbar zu machen und gemeinsame Lösungen im Sinne eines störungsfreien Dienstablaufs zu entwickeln.

Sanktionierung hingegen bewertet Verhalten normativ und zieht entsprechende arbeitsrechtliche, beamt:innenrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Wenn beides vermischt wird, verschiebt sich der Rahmen: Beteiligte fühlen sich nicht mehr in einem sicheren und ergebnisoffenen Raum der Klärung und des gegenseitigen Dialogs, sondern in einem Verfahren der Bewertung und möglichen Bestrafung. Dadurch sinkt die Bereitschaft zur Offenheit, und wichtige Informationen bleiben eher unausgesprochen.

Dass diese Vermischung leicht passiert, liegt unter anderem daran, dass Konflikte häufig emotional aufgeladen sind. In angespannten Situationen neigen Menschen dazu, Verhalten nicht mehr differenziert als Teil einer konkreten Auseinandersetzung zu sehen, sondern als Ausdruck von Absicht, Charakter oder Schuld. Hinzu kommt, dass bestimmte Konflikthandlungen tatsächlich Überschneidungen mit Regelverletzungen haben können. Wenn diese Grenzen überschritten werden, kann der Impuls entstehen, sofort in eine bewertende oder disziplinarische Logik zu wechseln, ohne zuvor den konflikthaften Kontext ausreichend zu klären. Auch institutionelle Rahmenbedingungen

⁵⁹ Dienstvereinbarung Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz

https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/dienstvereinbarung-konfliktbewaeltigung-am-arbeitsplatz-73374?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

begünstigen dies, wenn klare Verfahren zur Trennung von Konfliktklärung und disziplinarischer Prüfung fehlen.

Gerade deshalb ist es entscheidend, Konfliktverhalten zunächst als solches zu betrachten: als Teil einer wechselseitigen Dynamik, in der unterschiedliche und sehr individuelle Wahrnehmungen, Interessen und Kommunikationsmuster aufeinander-treffen. Eine vorschnelle Bewertung im Sinne von „richtig“ oder „falsch“ kann die Komplexität dieser Dynamik verdecken und dazu führen, dass die eigentlichen Ursachen des Konflikts nicht bearbeitet werden.

Eine bewusste Haltung der Neutralität im Prozess bedeutet dabei nicht, problematisches Verhalten zu ignorieren oder zu verharmlosen. Vielmehr geht es darum, zunächst den Konflikt und die wechselseitigen Beiträge der Konfliktparteien zu verstehen, bevor bewertet wird. Erst wenn die konflikthafte Situation klar herausgearbeitet ist, kann geprüft werden, ob zusätzlich eine unabhängige Bewertung oder Sanktionierung notwendig ist. Diese Trennung schafft Klarheit, schützt die Vertrauenswürdigkeit und Fairness des Konfliktlösungsprozesses und erhöht letztlich die Chance auf nachhaltige Klärung.

Die Polizeibeauftragte wiederholt daher ihre Empfehlung aus dem 1. Tätigkeitsbericht, wonach die Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ konsequent umgesetzt und Kompetenzen im Erkennen und im Umgang mit Konfliktsituationen bei den Führungskräften insgesamt aber vor allem an zentralen Konfliktklärungsstellen weiter vertieft werden sollten.⁶⁰

6.3.2 Aussetzung bei parallellaufenden Strafverfahren

Die Polizeibeauftragte stellte im Rahmen ihrer Prüfungen sowie bei der Auswertung der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten fest, dass Disziplinarverfahren innerhalb der Polizei während laufender strafrechtlicher Ermittlungen regelhaft und pauschal ausgesetzt werden, ohne die hierfür erforderlichen Ermessenserwägungen vorzunehmen und hinreichend zu dokumentieren.

§ 22 BremDG regelt das Zusammentreffen von Disziplinar- und Strafverfahren. Danach kann ein Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn wegen desselben Sachverhalts öffentliche Klage erhoben wurde. Die Aussetzung hat jedoch zu unterbleiben, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn das Strafverfahren aus Gründen nicht betrieben werden kann, die in der Person der:des Beamt:in liegen.

Nach Auffassung der Polizeibeauftragten stehen unterschiedliche rechtliche Bewertungen desselben Sachverhalts im Einklang mit den eigenständigen Maßstäben des Disziplinarrechts und sind daher grundsätzlich zulässig.

⁶⁰ Siehe hierzu Kapitel 8 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

Unter Bezugnahme auf § 22 BremDG wandte sich die Polizeibeauftragte an die zuständige Fachaufsicht bei der Senatorin für Inneres und Sport und übermittelte ihre rechtliche Einschätzung.

Die Polizeibeauftragte stellte auch dar, dass pauschale Aussetzungen dem in § 4 BremDG normierten Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen können. Ziel des Beschleunigungsgebots ist es, die für die betroffenen Beamt:innen regelmäßig belastenden Disziplinarverfahren möglichst zeitnah abzuschließen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen und eine Aussetzung nach § 22 Abs. 1 S. 2 BremDG deshalb nicht angezeigt ist. In solchen Konstellationen tritt der Zweck, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, regelmäßig in den Hintergrund.

Die Fachaufsicht hat diese Anregung aufgegriffen und die Polizei gebeten, ihre Verfahrenspraxis entsprechend anzupassen. Künftig sollen die für die Aussetzung oder Fortführung eines Disziplinarverfahrens maßgeblichen Ermessenserwägungen einzelfallbezogen geprüft und dokumentiert werden. Dadurch werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen gestärkt und den Anforderungen des Bremischen Disziplingesetzes, insbesondere einer zügigeren Durchführung der Verfahren, besser Rechnung getragen. Die Polizeibeauftragte begrüßt diese Änderung der polizeilichen Praxis und wird diesen Aspekt weiterhin beobachten.

6.3.3 Verfahrensdauer, Kommunikation und Qualitätssicherung

Von betroffenen Beamt:innen wurde wiederholt auf lange Verfahrensdauern sowie auf Defizite bei der Transparenz der Verfahrensführung hingewiesen. Insbesondere wurde bemängelt, dass sich Disziplinarverfahren über erhebliche Zeiträume erstreckten, ohne dass für die Betroffenen jederzeit nachvollziehbar gewesen sei, welcher konkrete Sachverhalt Gegenstand der Vorwürfe gewesen sei oder welchen Bearbeitungsstand das Verfahren erreicht habe. Die damit verbundenen Unsicherheiten führten vielfach zu erheblichen persönlichen und beruflichen Belastungen.

Die Polizeibeauftragte hat diese Rückmeldungen zum Anlass genommen, die Verfahrensgestaltung und -organisation im Disziplinarbereich wiederholt in Gesprächen mit den zuständigen Stellen zu thematisieren.

Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass insgesamt nicht allein die Situation der unmittelbar Betroffenen im Fokus steht. Vielmehr sind eine zeitnahe Bearbeitung, eine nachvollziehbare Kommunikation und eine transparente Darstellung der Vorwürfe wesentliche Qualitätsmerkmale eines rechtsstaatlichen und professionellen Disziplinarverfahrens. An diesen Maßstäben haben sich auch die Polizeien zu orientieren.

Nach Einschätzung der Polizeibeauftragten bestehen strukturelle Herausforderungen insbesondere aufgrund der personellen Ausstattung des zuständigen Bereichs. Die vorhandenen Ressourcen erscheinen teilweise nicht ausreichend, um die Verfahren mit der erforderlichen Gründlichkeit und zugleich innerhalb angemessener Zeiträume zu

bearbeiten. Hierdurch entstehen Risiken für die Einhaltung des disziplinarrechtlichen Beschleunigungsgebots, die Verfahrenseffizienz sowie die Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns.

Die Polizeibeauftragte hält daher eine personelle Stärkung des zuständigen Bereichs für erforderlich. Eine angemessene Ressourcenausstattung dient nicht lediglich der Entlastung einzelner Verfahrensbeteiligter, sondern stellt einen wesentlichen Baustein zur Professionalisierung des Disziplinarmanagements dar. Sie kann dazu beitragen, Verfahren effizienter zu führen, gesetzliche Verfahrensgrundsätze konsequenter umzusetzen, die Qualität der Sachverhaltsaufklärung zu sichern und die Kommunikation mit den Beteiligten zu verbessern. Dies liegt gleichermaßen im Interesse der betroffenen Beamt:innen, und der Dienststelle als Teil einer leistungsfähigen, rechtsstaatlich handelnden Verwaltung.

6.3.4 Disziplinarrecht als Steuerungs- und Lerninstrument

Das Disziplinarrecht stellt einen zentralen Dreh- und Angelpunkt im Umgang mit Fehlern, Pflichtverletzungen und Fehlverhalten innerhalb der gesamten öffentlichen Verwaltung dar. Es berührt dabei nicht nur die Frage möglicher Sanktionen, sondern prägt zugleich die behördliche Fehlerkultur, den Umgang mit Verantwortung sowie das Vertrauen der Beschäftigten in rechtsstaatliche Verfahren. Die Frage, wie und ob überhaupt Disziplinarverfahren geführt werden, hat daher weitreichende Auswirkungen sowohl auf die betroffenen Beamt:innen als auch auf die Organisation insgesamt.

Disziplinarverfahren bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen der notwendigen Ahndung von Pflichtverletzungen einerseits und dem Schutz der Rechte der betroffenen Personen andererseits. Sie dienen nicht allein der Sanktionierung individuellen Fehlverhaltens, sondern auch der Sicherung der Funktionsfähigkeit und Integrität der Polizeibehörden. Gleichzeitig kommt ihnen eine erhebliche Signalwirkung innerhalb der Behörde zu. Der Umgang mit und die Toleranz in Bezug auf Fehler beeinflussen maßgeblich, ob Beschäftigte Verfahren als fair, transparent und verhältnismäßig wahrnehmen.

Aus Sicht der Polizeibeauftragten ist dabei insbesondere bedeutsam, dass Disziplinarverfahren nicht zu einer ausschließlich repressiven Fehlerkultur beitragen. Eine Organisation, die Fehlverhalten ausschließlich unter dem Gesichtspunkt individueller Schuld betrachtet, läuft Gefahr, polizeiinterne strukturelle Ursachen, Defizite oder belastende Arbeitsbedingungen aus dem Blick zu verlieren und erforderliche organisationsinterne Veränderungsprozesse nicht einzuleiten.

Gerade im polizeilichen Zusammenhang entstehen Fehler vielfach in komplexen Einsatzsituationen, unter erheblichem Zeitdruck oder vor dem Hintergrund hoher psychischer Belastungen. Diese besonderen Umstände entbinden zwar nicht von individueller Verantwortung, machen jedoch eine unterschiedliche Betrachtung der Fehler unbedingt erforderlich.

Das Disziplinarrecht erfüllt daher auch eine wichtige Steuerungs- und Überprüfungs-funktion. Hinweise und Ableitungen aus den Verfahren können Anlass geben, organisatorische Abläufe, Führungsstrukturen, Kommunikationswege oder Fortbildungsbedarfe zu überprüfen.

Die Qualität und Nachvollziehbarkeit des Umgangs mit Fehlverhalten hat darüber hinaus auch unmittelbare Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. Bürger:innen erwarten zu Recht, dass Pflichtverletzungen konsequent, fair und transparent aufgearbeitet werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Vertrauen der Beschäftigten in die eigene Organisation. Polizeibedienstete müssen darauf vertrauen können, dass Fehlverhalten unabhängig von Person, Funktion oder Hierarchieebene nach einheitlichen und objektiven Maßstäben bewertet wird, Verfahren fair und zügig durchgeführt werden und Entscheidungen nachvollziehbar zustande kommen. Ein transparentes, einheitliches und professionell ausgestaltetes Disziplinarwesen stärkt die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen, fördert die Identifikation mit den Werten der Organisation und trägt zu einer Kultur der Verantwortungsübernahme und Integrität bei.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt daher, das Disziplinarwesen nicht allein als Instrument zur Ahndung von Fehlverhalten zu verstehen, sondern als Bestandteil eines umfassenden Qualitäts- und Integritätsmanagements weiterzuentwickeln. Das Disziplinarverfahren ist dann neben der vorangegangenen Konfliktklärung und der nachgelagerten Qualitätsüberprüfung einer von drei Bausteinen. Hierzu sollten Disziplinarfälle unter Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten systematisch ausgewertet, gewonnene Erkenntnisse für organisatorische Verbesserungen nutzbar gemacht sowie regelmäßig Berichte über wesentliche Entwicklungen, Ursachenmuster und daraus abgeleitete Maßnahmen erstellt werden. Dadurch können die Qualität der Verfahren, die Lernfähigkeit der Organisation sowie das Vertrauen der Beschäftigten und der Öffentlichkeit in die Integrität und Professionalität der Polizei gleichermaßen gestärkt werden.

6.4 FOLLOW-UP: ARBEITSSCHUTZ

Bereits in ihrem 1. Tätigkeitsbericht hat die Polizeibeauftragte ausführlich über den Stand des Arbeitsschutzes innerhalb der Polizei berichtet.⁶¹

Dabei hat sie – ebenso wie schon der Petitionsausschuss vor mehr als 14 Jahren – an die Verantwortlichen appelliert, dem Arbeitsschutz den Stellenwert einzuräumen, den dessen rechtliche und praktische Bedeutung erfordert. Hierzu gehört insbesondere, die Priorität des Arbeitsschutzes durch eine angemessene organisatorische Verankerung, klare Verantwortlichkeiten sowie eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung sichtbar zu machen.

⁶¹ Siehe hierzu Kapitel 8.4 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

Vor diesem Hintergrund empfahl sie, das Thema im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auf höchster Führungsebene anzusiedeln. Denn nur durch eine entsprechende strategische Verankerung können eine verbindliche Steuerung, eine wirksame Umsetzung sowie die notwendige fachliche Begleitung sichergestellt werden. Zugleich kündigte die Polizeibeauftragte an, die weitere Entwicklung innerhalb der Polizei aufmerksam zu begleiten und sich weiterhin für die Umsetzung der Rechte und den Schutz der Beschäftigten einzusetzen.

In der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht wurden die Ausführungen der Polizeibeauftragten leider nur teilweise aufgegriffen.⁶² Die Polizeibeauftragte richtete daher im Berichtszeitraum weitere Nachfragen an die Senatorin für Inneres und Sport sowie insbesondere an die Polizei Bremen, um den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu ermitteln und sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags weiterhin für die Verbesserung der Arbeitsausstattung der Beschäftigten in den Polizeibehörden des Landes Bremen einzusetzen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 BremPolBG).

Die Umsetzung des Arbeitsschutzes ist keine freiwillige Aufgabe oder eine angenehme Ergänzung ist, sondern eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers (§ 3 und § 13 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]). Diese:r hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die systematische Ermittlung von Gefährdungen, die Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und Anpassung.

Die Anforderungen an die Beschäftigten der Polizei sind hoch. Von ihnen wird erwartet, auch unter hoher psychischer und physischer Belastung dauerhaft leistungsfähig zu bleiben, komplexe Probleme kurzfristig zu lösen, sich auf unvorhersehbare Situationen einzustellen und den Herausforderungen des Berufsalltags resilient zu begegnen. Gleichzeitig verändern Digitalisierung, technologische Entwicklungen, steigende gesellschaftliche Erwartungen sowie neue Formen von Kriminalität die Arbeitsbedingungen kontinuierlich. Die Beschäftigten sind daher ständig einem erheblichen Anpassungs- und Veränderungsdruck ausgesetzt. Zudem bringt die große Vielfalt der Arbeitsbereiche innerhalb der Polizei unterschiedliche Gefährdungen und Belastungen mit sich. Beschäftigte kommen je nach Aufgabenbereich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt, beispielsweise bei kriminaltechnischen Untersuchungen oder Brandermittlungen, nehmen an Schießübungen teil oder bewegen schwere Fahrzeuge und technische Geräte wie Wasserwerfer sowie Systeme zum Transport und Aufbau von Überfahrbarrieren. Hinzu kommen die besonderen Einsatz- und Arbeitsbedingungen der Wasserschutzpolizei, die im maritimen Umfeld tätig ist und dabei durch das Arbeiten auf und am Wasser sowie den Umgang mit Schiffstechnik und auf fremden Booten und Schiffen zusätzlichen Risiken ausgesetzt ist. Diese unterschiedlichen Tätigkeiten erfordern einen umfassenden und differenzierten Arbeitsschutz, der den jeweiligen Arbeitsbedingungen und Risiken gerecht wird. Die Ausgestaltung wirksamer

⁶² Siehe hierzu Kapitel 2.5.2 der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

Arbeitsschutzmaßnahmen hat daher eine besondere Bedeutung, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in allen Einsatz- und Arbeitsbereichen zu gewährleisten.

Die im Berichtszeitraum geführten Gespräche innerhalb der Polizei sowie die Auswertung der an die Polizeibeauftragte herangetragenen Hinweise und Rückmeldungen zeigen jedoch, dass sich im Bereich des Arbeitsschutzes bislang keine wesentlichen strukturellen Fortschritte ergeben haben. Zwar sind einzelne Maßnahmen angestoßen worden, eine grundlegende Stärkung der bestehenden Strukturen und Prozesse ist bislang jedoch nicht erkennbar.

Exemplarisch zeigt sich dies bei den gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen (§§ 5, 6 ArbSchG). Für einen Großteil der Tätigkeitsbereiche innerhalb der Polizeibehörden liegen weiterhin keine entsprechenden Beurteilungen vor. Die Polizei Bremen geht derzeit davon aus, dass bei einem idealen Verlauf bis Ende des Jahres 2028 für sämtliche Bereiche Gefährdungsbeurteilungen erstellt sein werden.

Bereits dieser sehr optimistisch angesetzte Zeitrahmen verdeutlicht die erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung einer zentralen Verpflichtung des Arbeitsschutzes.

Die Gefährdungsbeurteilung ist dabei nur der erste Schritt. Ihre eigentliche Wirkung entfaltet sich erst durch die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen. Werden Gefährdungen festgestellt, müssen Arbeitsabläufe angepasst, organisatorische Veränderungen vorgenommen oder ggf. bauliche Maßnahmen umgesetzt werden. Hinzu kommt die Verpflichtung, bestehende Gefährdungsbeurteilungen regelmäßig zu überprüfen und an veränderte Rahmenbedingungen oder neu auftretende Risiken anzupassen. Gerade diese kontinuierliche Anpassung ist erforderlich, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nachhaltig zu gewährleisten sowie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren wirksam zu vermeiden.

Die erkannten Defizite wurden zusätzlich dadurch verschärft, dass zwischenzeitliche Stelleninhaber:innen für die zentrale Koordinierungsfunktion im Arbeitsschutz die Polizei Bremen aufgrund der vorgefundenen Bedingungen und Umstände aus eigenem Antrieb verlassen haben und das Stellennachbesetzungsverfahren für die Neubesetzung über einen längeren Zeitraum nicht abgeschlossen werden konnte. Die wiederkehrenden Wechsel und die Dauer des Verfahrens haben zu einer erheblichen Einschränkung der Handlungs- und Steuerungsfähigkeit im Arbeitsschutz innerhalb der Polizei Bremen geführt. Darüber hinaus entstand der Eindruck, dass der Stellenbesetzung und damit der Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes nicht die erforderliche Priorität eingeräumt wird. Dies steht im Widerspruch zur Bedeutung des Arbeitsschutzes als Führungs-, Organisations- und Compliance-Aufgabe.

Dies birgt das Risiko, dass gesetzliche Anforderungen nur eingeschränkt erfüllt werden können und notwendige Maßnahmen zur Prävention von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nicht mit der gebotenen Wirksamkeit umgesetzt werden.

Trotz dieser Defizite erkennt die Polizeibeauftragte die grundsätzlichen Bemühungen an, die Empfehlungen aus dem 1. Tätigkeitsbericht aufzugreifen und dem Arbeitsschutz einen höheren Stellenwert einzuräumen als in der Vergangenheit. Die festgestellten

Verzögerungen können außerdem nicht ausschließlich dem Verantwortungsbereich der Polizei zugerechnet werden. Vielmehr bestehen auch Herausforderungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die in den Verantwortungsbereich zentraler Servicestellen, wie beispielsweise der Performa Nord, fallen.

Positiv hervorzuheben ist die im Berichtszeitraum von der Polizei Bremen durchgeführte Mitarbeitendenbefragung „MOLA“ (Menschen. Organisationskultur. Leistung. Arbeitsgestaltung) zur Ermittlung psychischer Gefährdungen. An der Befragung beteiligten sich 58,9 Prozent der insgesamt 2.956 angeschriebenen Beamt:innen und Tarifbeschäftigten. Die hohe Beteiligungsquote verdeutlicht das Interesse der Beschäftigten, ihre Arbeitsbedingungen aktiv mitzugestalten und bestehende Belastungen sichtbar zu machen.

Auch die Ortspolizeibehörde führt seit 2012 regelmäßige Mitarbeitendenbefragungen nach dem DGB-Index Gute Arbeit durch, um die Qualität der Arbeitsbedingungen zu ermitteln und auf psychische und physische Arbeitsbelastungen zu reagieren. Auf die letzte Erhebung im Jahr 2024 folgt planmäßig die nächste Erhebung im Jahr 2027.

Durch solche Befragungen wird eine differenzierte Betrachtung verschiedener Tätigkeitsbereiche und Beschäftigtengruppen möglich. Sie dienen nicht nur der Durchführung einer psychischen Gefährdungsbeurteilung, sondern liefern zugleich wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, der Organisationskultur sowie der strategischen Personal- und Organisationsentwicklung. Die erhobenen Daten ermöglichen einen differenzierten Blick auf die tatsächlichen Arbeitsbedingungen innerhalb der Polizei und bieten eine belastbare Grundlage für die Entwicklung zielgerichteter Verbesserungsmaßnahmen. Und sie machen deutlich, dass Arbeitsschutz nicht allein auf die Vermeidung von Unfällen reduziert werden darf. Vielmehr umfasst er sämtliche Faktoren, die die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten beeinflussen. Hierzu gehören neben physischen Belastungen auch psychische Beanspruchungen, organisatorische Rahmenbedingungen sowie die Qualität der Arbeitsumgebung.

Die Polizeibeauftragte stellt klar heraus, dass die Sicherheit der Beschäftigten jederzeit oberste Priorität hat. Es ist daher wichtig und richtig, dass der Schutz von Einsatzkräften vor Gewalt eine hohe politische, gesellschaftliche und gewerkschaftliche Aufmerksamkeit erfährt.

Angriffe auf Polizeibeschäftigte sind nicht hinnehmbar und erfordern konsequente Präventions-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

Gleichzeitig darf der Blick auf Gewalt gegen Einsatzkräfte nicht dazu führen, andere Gefährdungen am Arbeitsplatz Polizei aus dem Fokus zu verlieren. Ein wirksamer Schutz von Polizeibeschäftigten darf nicht zwischen verschiedenen Gefährdungsarten unterscheiden. Wer den Schutz von Einsatzkräften ernst nimmt, muss ihn ganzheitlich verstehen. Die gleiche Entschlossenheit, mit der Gewalt gegen Beschäftigte bekämpft wird, muss sich auch in der Gestaltung sicherer Arbeitsbedingungen, in der Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben und in einer gelebten Präventionskultur widerspiegeln. Arbeitsschutz ist kein Randthema und keine bürokratische Pflichtübung. Er ist Ausdruck von Wertschätzung, Fürsorge und Verantwortung gegenüber den Beschäftigten. Die Polizei braucht daher nicht nur eine starke Stimme gegen Gewalt, sondern auch einen starken und konsequent umgesetzten Arbeitsschutz.

Vor diesem Hintergrund erneuert die Polizeibeauftragte ihre bereits im 1. Tätigkeitsbericht ausgesprochenen Empfehlungen mit Nachdruck. Trotz der Komplexität und des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Gewährleistung eines wirksamen Arbeitsschutzes eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers darstellt.

6.5 VERTRAULICHKEIT UND ANONYMITÄT ZUM SCHUTZ VOR NACHTEILEN

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit der Polizeibeauftragten betrifft weiterhin den Schutz hinweisgebender Personen.⁶³

In 24 Eingaben baten Beschäftigte (zunächst) um Wahrung ihrer Anonymität. Als Gründe dafür nannten sie insbesondere den persönlichen Schutz (z. B. vor sozialer Ausgrenzung oder vor schlechten Beurteilungen aufgrund der Hinweisgabe), den Schutz des sozialen Umfelds, die Vermeidung einer Eigenbelastung, emotionale Gründe oder mangelndes Vertrauen in den Meldeprozess.

Diese Gründe machen deutlich, wie wichtig die Funktion der Polizeibeauftragten als eine unabhängige und anonyme Meldestelle für Beschäftigte sein kann. Sie bietet Beschäftigten einen geschützten und vertrauenswürdigen Rahmen, um Hinweise auf Fehlverhalten oder strukturelle Probleme zu geben, ohne negative persönliche oder berufliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung, Prävention und zur Stärkung einer transparenten und verantwortungsvollen Polizeiarbeit. Dies stärkt das Vertrauen in die Polizei.

Regelmäßig wird an die Polizeibeauftragte die Frage herangetragen, ob Beschäftigte die Möglichkeit der Kontaktaufnahme nutzen könnten, um bewusst unzutreffende Vorwürfe zu erheben, Kolleg:innen aus persönlichen Motiven zu belasten oder die Stelle für Denunziationen zu missbrauchen. Die bisherigen Erfahrungen bieten hierfür jedoch keine Grundlage. In den vergangenen vier Jahren sind weder in Bremen noch in Bremerhaven Fälle bekannt geworden, in denen sich entsprechende Befürchtungen bestätigt hätten.

⁶³ Siehe hierzu Kapitel 8.6 im 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten.

Zudem erfolgte in den wenigen Fällen, in denen persönliche Interessen als möglicher Beweggrund einer Eingabe nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten, die angebrachte Kritik nicht anonym, sondern offen unter Nennung des eigenen Namens und verbunden mit einer aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts.

Die vor Einrichtung der Stelle geäußerten Befürchtungen eines missbräuchlichen Anzeigeverhaltens haben sich damit nicht bestätigt. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Beschwerden oder Hinweise vorschnell unter den Verdacht der Denunziation zu stellen. Eine solche Einordnung kann dazu führen, dass die Legitimität von Eingaben bereits vor ihrer inhaltlichen Prüfung infrage gestellt wird und der Fokus von den vorgetragenen Sachverhalten auf die Motive der hinweisgebenden Person verlagert wird. Dies birgt die weitere Gefahr, dass aufzuarbeitende Missstände gänzlich aus dem Fokus geraten.

Außerdem steht dies im Spannungsverhältnis zu den Anforderungen einer funktionierenden Speak-up-Kultur, die darauf angewiesen ist, dass Beschäftigte mögliche Missstände, Fehlentwicklungen oder Regelverstöße ansprechen können, ohne befürchten zu müssen, allein aufgrund ihrer Meldung mit dem Vorwurf der Denunziation konfrontiert zu werden.

Die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, Beschwerden und Hinweise zunächst als legitimen Beitrag zur Aufklärung und Qualitätssicherung zu betrachten und sie anhand ihres Inhalts zu bewerten. Die Beanspruchung anonymer Meldewege entbindet gleichwohl nicht davon, verantwortungsvoll mit den eingebrachten Informationen umzugehen. Dies bedeutet sicherzustellen, dass nicht rein programmatisch sanktionierende Maßnahmen eingeleitet werden. Vielmehr ist diesen immer eine genaue Plausibilitätsprüfung voranzustellen, die je nach Hinweislage unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Dies ist zum Schutz der hinweisgebenden Person, aber mehr noch zum Schutz der mit einem Vorwurf belegten Person oder Organisationseinheit erforderlich. Außerdem ist auf äußerste Diskretion zu achten sowie zu versuchen, den Sachverhalt anhand der Hinweislage zu ermitteln.

7 EIGENINITIATIVEN DER POLIZEIBEAUFTRAGTEN

Einen wesentlichen Teil der Tätigkeit im Berichtszeitraum nahm die Bearbeitung der angestiegenen Zahl von Beschwerden und Eingaben ein. Wie bereits in Kapitel 1.1 dargestellt, wird die Polizeibeauftragte auf eigene Initiative tätig, wenn ihr Umstände bekannt werden, die ihren Aufgabenbereich berühren.

Aufgrund der weiterhin begrenzten personellen Ressourcen konnten einige Themen bisher lediglich aufgegriffen, jedoch noch nicht vertieft und nachhaltig bearbeitet werden. Viele dieser Sachverhalte sind daher weiterhin in einem Themenspeicher erfasst und sollen perspektivisch näher untersucht werden.

Nachfolgend wird ein Einblick in die Themenbereiche gegeben, mit denen bereits eine vertiefte Befassung erfolgt ist.

7.1 POLIZEILICHE MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT FLUCHT AUF E-SCOOTER

Im Jahr 2024 wurde über soziale Medien ein Video verbreitet, das eine polizeiliche Verfolgungssituation im Bereich des Bremer Hauptbahnhofs zeigt.⁶⁴ Im Video ist zu sehen, wie ein Einsatzfahrzeug parallel zu einem flüchtenden E-Scooter-Fahrer fährt und es schließlich zu einer Kollision kommt, infolge derer der E-Scooter-Fahrer fällt und auf den Boden stürzt. Die Aufnahmen lösten öffentliche Diskussionen über die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Handelns aus. Vor diesem Hintergrund nahm die Polizeibeauftragte aufgrund ihres Selbstbefassungsrechts eine eigenständige Prüfung des Vorfalls vor.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sollte die Person aufgrund des Verdachts einer Straftat kontrolliert werden, entzog sich der Maßnahme jedoch durch Flucht auf einem E-Scooter. Die Person wurde vorläufig festgenommen. Verletzungen wurden nicht festgestellt.

Die Prüfung der Polizeibeauftragten ergab erhebliche Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten bei der polizeilichen Einordnung des Geschehens.

Die Polizei ging zunächst von einer gezielten Anwendung unmittelbaren Zwangs durch das Einsatzfahrzeug aus und bewertete den Vorfall entsprechend. Die polizeiliche Bewertung der Verhältnismäßigkeit begegnete aus Sicht der Polizeibeauftragten

⁶⁴ https://bremen.t-online.de/region/bremen/id_100459120/polizei-bremen-video-zeigt-spektakulaere-festnahme-vorfall-wird-geprueft.html (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026);

https://www.nwzonline.de/blaulicht/polizei-bremen-einsatzwagen-rammt-e-roller-fahrer-mann-soll-frau-belaestigt-haben-video-geht-viral_a_4,1,2059824425.html (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

erheblichen Bedenken. Die besondere Gefährlichkeit eines Einsatzes von Kraftfahrzeugen gegenüber ungeschützten Zweiradfahrenden wurde bei den polizeilichen Prüfungen nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem setzte sich die Bewertung nicht hinreichend mit der Frage auseinander, ob die erheblichen Risiken eines solchen Vorgehens in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass der Maßnahme standen.

In den Schilderungen der beteiligten Einsatzkräfte fanden sich Hinweise auf ein unbeabsichtigtes Unfallgeschehen. Nach mehrfachen Interventionen der Polizeibeauftragten wurde der Sachverhalt daher erneut überprüft und schließlich als Unfallgeschehen eingeordnet. Aus Sicht der Polizeibeauftragten hätte diese grundlegende Frage bereits im Rahmen der ersten internen Prüfung eindeutig geklärt werden müssen.

Im Rahmen der Prüfung stellte die Polizeibeauftragte darüber hinaus fest, dass bei der polizeilichen Aufarbeitung zunächst nicht alle für die Bewertung maßgeblichen rechtlichen und dienstlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt worden waren. Erst durch einen entsprechenden Hinweis der Polizeibeauftragten wurde ein weiterer relevanter Aspekt in die Bewertung einbezogen. Aus ihrer Sicht wirft dies Fragen hinsichtlich der Sorgfalt auf, mit der die einschlägigen rechtlichen und dienstlichen Vorgaben bei der internen Aufarbeitung berücksichtigt wurden. Der Fall verdeutlicht nach Auffassung der Polizeibeauftragten, dass die interne Aufarbeitung des Einsatzes insgesamt hinter den Anforderungen zurückblieb, die an einen öffentlich stark beachteten Vorfall zu stellen sind. Uneinheitliche Darstellungen des Geschehens, offene Fragen bei der rechtlichen Einordnung und die zunächst unzureichende Berücksichtigung einschlägiger Dienstvorschriften erschwerten eine belastbare Bewertung.

Eine sorgfältige Einsatznachbereitung ist jedoch von zentraler Bedeutung. Sie dient nicht nur der Klärung des Einzelfalls, sondern bildet die Grundlage für institutionelles Lernen, die Weiterentwicklung von Einsatzstandards und die Vermeidung vergleichbarer Fehler in der Zukunft. Dies gilt insbesondere für Vorfälle, die durch Bild- oder Videoaufnahmen öffentliche Aufmerksamkeit erlangen. Nur wenn Einsatzabläufe nachvollziehbar rekonstruiert, Bewertungen kritisch überprüft und mögliche Defizite offen benannt werden, kann Vertrauen in die Fähigkeit der Polizei gestärkt werden, ihr eigenes Handeln transparent und selbstkritisch zu überprüfen. Eine gründliche Aufarbeitung ist deshalb wesentlicher Bestandteil professioneller Polizeiarbeit und einer wirksamen Fehler- und Lernkultur.

Die Polizeibeauftragte empfiehlt, den Vorfall zum Anlass zu nehmen, die Standards der Einsatznachbereitung sowie die Anwendung und Bekanntheit bestehender Dienstvorschriften erneut zu überprüfen und fortzuentwickeln.

7.2 POLITISCHE NEUTRALITÄT UND POLIZEILICHES HANDELN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Die Polizeibeauftragte beschäftigte sich mit einem Polizeieinsatz im Zusammenhang mit einem Wahlstand einer politischen Partei und einer dagegen gerichteten Protestaktion auf einem Bremer Wochenmarkt. Anlass der Befassung waren Schilderungen von Beteiligten und Zeug:innen, die sich in wesentlichen Punkten von der polizeilichen Dokumentation des Einsatzes unterschieden.

Nach den vorliegenden Schilderungen der Zeug:innen beschränkte sich die konkrete Protestaktion auf das Hochhalten von Transparenten sowie mit Kreide auf den Boden gemalte Sprüchen. Hinweise auf Gewalthandlungen oder vergleichbare Störungen ergaben sich aus den Schilderungen nicht. Die Polizeibeauftragte erhielt noch den Hinweis auf eine Vermutung einer beobachtenden Person, wonach Polizeikräfte bereits mit der Erwartung eines von den Protestierenden ausgehenden polizeikritischen oder konfrontativen Verhaltens zum Einsatzort gefahren sein könnten und mit einer entsprechenden Haltung auch die Maßnahmen ergriffen hätten.

Die Polizeibeauftragte nahm Einsicht in die vorhandenen Unterlagen und prüfte insbesondere die Rechtmäßigkeit und Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen. Dabei zeigte sich, dass einzelne Aspekte des Einsatzgeschehens nachträglich nicht mehr zweifelsfrei nachvollzogen werden konnten. Dies betraf insbesondere die Gründe und die Dauer des vorübergehenden Festhaltens einer der protestierenden Personen sowie die Frage, weshalb sich die Maßnahme ausschließlich gegen diese eine Person richtete, obwohl mehrere Personen vor Ort an der Protestaktion beteiligt waren.

Nach Auswertung der vorliegenden Informationen blieb offen, auf welcher konkreten Grundlage die Maßnahme erfolgte und welche Erwägungen für die Auswahl der betroffenen Person maßgeblich waren. Seitens der Polizei wurde vorgetragen, dass der ursprüngliche Anrufer gegenüber der Leitstelle angegeben haben soll, bei den protestierenden Personen handle es sich um Angehörige der „Antifa-Szene“. Ob und inwieweit diese Information tatsächlich Einfluss auf die Wahrnehmung oder das Einschreiten der Einsatzkräfte hatte, ließ sich nachträglich nicht feststellen.

Die Dauer des Festhaltens der einen Person ließ sich ebenfalls nicht verlässlich rekonstruieren. Die vorhandene Dokumentation enthielt hierzu keine näheren Angaben. Zwar ist nachvollziehbar, dass bei Einsätzen ohne strafrechtlich relevante Folgemaßnahmen regelmäßig keine umfassende Sachverhaltsdarstellung erfolgt. Gleichwohl handelt es sich bei einem vorübergehenden Festhalten von Personen um einen grundrechtsrelevanten Eingriff, dessen Anlass, Umfang und Dauer möglichst nachvollziehbar dokumentiert werden sollten.

Darüber hinaus zeigte sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den Wahrnehmungen von Beteiligten und Zeug:innen einerseits sowie der polizeilichen Dokumentation andererseits. Die Polizeibeauftragte konnte diese unterschiedlichen Darstellungen nicht abschließend aufklären. Der Vorgang verdeutlicht jedoch, dass eine sorgfältige Dokumentation und transparente Kommunikation polizeilicher Maßnahmen wesentlich dazu

beitragen können, Missverständnisse zu vermeiden und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zu gewährleisten.

Dabei stellt sich auch die Frage, welche Bedeutung dem Neutralitätsgebot für die Bewertung der polizeilichen Darstellung zukommt. Die Polizeibeauftragte teilt die Auffassung, dass die Verpflichtung der Polizeibeamt:innen zu einer neutralen und sachlichen Amtsausübung eine zentrale Grundlage des polizeilichen Handelns darstellt. Zugleich erscheint es wichtig, zwischen diesem normativen Anspruch und der konkreten Rekonstruktion eines Einsatzgeschehens zu unterscheiden. Auch professionelle Wahrnehmungen können von situativen Einflüssen, Vorinformationen und individuellen Einschätzungen geprägt sein. Vor diesem Hintergrund ist eine möglichst umfassende Dokumentation tatsächlicher Feststellungen regelmäßig besser geeignet, Transparenz und Nachvollziehbarkeit herzustellen, als der alleinige Verweis auf allgemeine dienstrechtliche Verpflichtungen.

Die Polizei hat die Hinweise der Polizeibeauftragten aufgenommen und sich mit den aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt.

Der Fall verdeutlicht die besondere Bedeutung einer sorgfältigen Dokumentation polizeilichen Handelns. Wo wesentliche Umstände eines Einsatzes nachträglich nicht mehr nachvollzogen werden können, entstehen Interpretationsspielräume, die sowohl die Aufarbeitung von Beschwerden als auch die Erklärung polizeilicher Entscheidungen erschweren.

Aus Sicht der Polizeibeauftragten können eine transparente Dokumentation und eine nachvollziehbare Kommunikation während eines Einsatzes wesentlich dazu beitragen, das Vertrauen der Bürger:innen in die Polizei zu stärken und die Legitimität polizeilichen Handelns sichtbar zu machen.

7.3 FOLLOW-UP: AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN UND BELASTUNGEN

Die Themen der personellen, sachlichen und digitalen Ausstattung der Polizei im Land Bremen bleiben auch im aktuellen Berichtszeitraum von zentraler Bedeutung. Die bereits in den vergangenen Jahren bestehenden Herausforderungen bestehen fort und wirken sich weiterhin unmittelbar auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, auf die Leistungsfähigkeit der Polizei und damit auch auf die Menschen in Bremen und Bremerhaven aus.

Die kontinuierlich hohe Einsatzbelastung verdeutlicht, dass eine angemessene Ausstattung und eine zeitgemäße digitale Infrastruktur wesentliche Voraussetzungen für eine effektive polizeiliche Aufgabenwahrnehmung darstellen. Fehlende oder nicht ausreichend leistungsfähige technische Lösungen führen hingegen zu zusätzlichen Arbeitsaufwänden, erschweren effiziente Abläufe und binden Ressourcen, die für die eigentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Die fortschreitende Digitalisierung bietet dabei erhebliche Potenziale zur Entlastung der Beschäftigten. Moderne IT-Anwendungen (z. B. Apps zur Vereinfachung von Identifikationsfeststellungen, Nutzung von EC-Kartenlesegeräten), optimierte digitale Prozesse und eine zuverlässige technische Ausstattung können den Verwaltungsaufwand reduzieren, Informationsflüsse verbessern und die polizeiliche Arbeit sowohl im Einsatz als auch in den unterstützenden Bereichen erleichtern und verbessern.

Davon profitieren auch die Bürger:innen: Effizientere Abläufe verkürzen Wartezeiten, schaffen mehr Zeit für die eigentliche Polizeiarbeit und stärken die Präsenz der Polizei. Gerade weil polizeiliche Maßnahmen häufig mit Eingriffen in die Rechte der Betroffenen verbunden sind, kann eine moderne und leistungsfähige Ausstattung dazu beitragen, Eingriffe schneller, zielgerichteter und damit insgesamt weniger belastend zu gestalten und so Grundrechtseingriffe auf das notwendige Maß zu begrenzen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass digitale Projekte bedarfsgerecht geplant, konsequent umgesetzt und dauerhaft betreut werden.

Die Polizeibeauftragte begrüßt weiterhin alle Maßnahmen, die zu einer Entlastung der Beschäftigten, einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und einer Stärkung der professionellen Aufgabenerfüllung beitragen. Entscheidend bleibt, dass bekannte Handlungsbedarfe nicht nur festgestellt, sondern durch nachhaltige und verlässliche Umsetzungsschritte adressiert werden. Eine leistungsfähige Polizei benötigt neben ausreichend Personal insbesondere die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die eine moderne und bürger:innennahe Polizeiarbeit ermöglichen.

In ihrem 1. Tätigkeitsbericht hat die Polizeibeauftragte dargestellt, dass eingeschränkte Erreichbarkeit, begrenzte Möglichkeiten zur persönlichen Anzeigenerstattung, reduzierte Präsenz von Kontaktpolizist:innen sowie stockende Ermittlungen das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Polizei negativ beeinflussen.

Dabei hat sie beschrieben, dass die Beschränkung der persönlichen Anzeigenaufnahme auf wenige ausgewählte Reviere besonders kritisch gesehen wird. Daher begrüßt die Polizeibeauftragte die Rückkehr der Polizei Bremen zu einer Ermöglichung der Anzeigenaufnahme zu verlängerten Zeiten und an weiteren Revieren. Dies ist ein wichtiger und richtiger Schritt im Sinne einer niedrigschwellig erreichbaren Polizei.

Die Polizeibeauftragte hat auch empfohlen sicherzustellen, dass im Falle einer Abwesenheit von länger als einem Tag verbindliche Vertretungsregelungen per Dienstanweisung zur Gewährleistung einer zuverlässigen Erreichbarkeit geschaffen und auch gelebt werden. Auf diese Empfehlung wurde in der Stellungnahme des Senats zum 1. Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten überhaupt nicht eingegangen.

Die wiederholten Rückmeldungen von Beschwerdeführenden über erfolglose Kontaktversuche, ausbleibende Rückrufe und fehlende Reaktionen auf E-Mails zeigen, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Die Polizeibeauftragte erneuert daher ihre entsprechende Empfehlung.

8 DER BERICHTSZEITRAUM IN BILDERN

1 Die Polizeibeauftragte (nachfolgend PFB) übergibt ihren 1. Tätigkeitsbericht an die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft Antje Grotheer, Dezember 2024.

2 Die PFB auf der Podiumsdiskussion zum Thema „Polizei und der Verlust von Demokratie“ mit Nadine Laue (Mitglied im Förderverein für polizeiliche Prävention und Polizeigeschichte), Michael Labetzke (Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft), Dr. Dirk Götting (Polizeimuseum Niedersachsen), Mirjam Bourgett (Aktionsbündnis Bremerhaven bleibt bunt) und Volker Ortgies (Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven) im Historischen Museum Bremerhaven, Januar 2026.

3 Die PFB im Interview für die Erstellung eines Filmprojekts zum Thema „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“, Mai 2024.

4 Die PFB mit Robert Linke (Deutsche Hochschule der Polizei) im Rahmen des Gesprächs mit Studierenden des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ in dem Modul „Umgang mit Diskriminierung und rechtswidriger Gewaltanwendung als Führungsaufgabe in der Polizei“ an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, August 2025.

5 Die PFB im Fachgespräch zu dem Thema „Probleme bei der strafjustiziellen Aufarbeitung von übermäßiger polizeilicher Gewalt“ im Rahmen des Fachtags „Perspektiven auf übermäßige polizeiliche Gewalt“ mit Staatsanwalt und apl. Professor Prof. Dr. Jens Dallmeyer, Dr. Lukas Theune, Rechtsanwalt und Hannah Espín Grau (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Diplom-Juristin und Politikwissenschaftlerin), März 2024.

6+7 Die PFB auf der Fachtagung der unabhängigen Polizeibeauftragten der Länder und des Bundes sowie der unabhängigen Bürger:innenbeauftragten der Länder in Erfurt, November 2025.

8 Die PFB auf der Fachtagung der unabhängigen Polizeibeauftragten der Länder und des Bundes sowie der unabhängigen Polizeibeauftragten in Mainz, November 2024.

9 Die PFB im Gespräch mit Michael Labetzke auf einer Diskussionsveranstaltung zu dem Thema „Polizeiliche Quittungen: Kontrolle statt Willkür“, Januar 2026.

10 Besuch von der Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten bei der Polizei Hamburg, September 2025.

11 Die PFB im Gespräch mit Kim Kunze (Vorsitzende des Personalrats der Polizei Bremen) auf der Personalversammlung der Polizei Bremen, Dezember 2025.

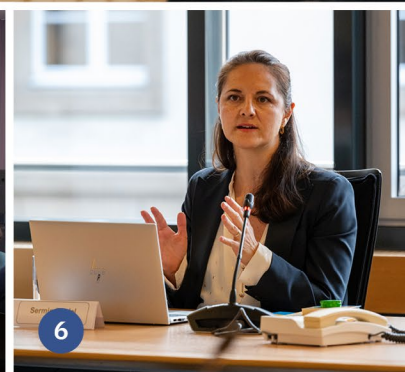
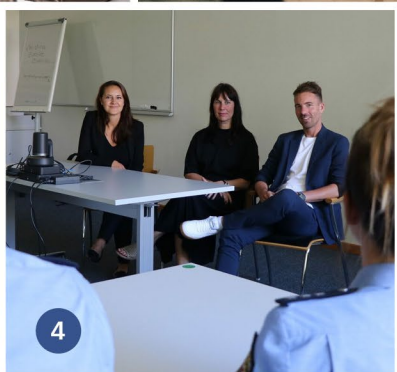
12 Die PFB im Gespräch mit Nils Winter (Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei), September 2025.

13 Die PFB besucht die Dienststelle Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten bei der Polizei Hamburg, Mai 2025.

14 Die PFB im Austausch mit Mitarbeiter:innen der frauenseiten.bremen, Februar 2026.

15 Die PFB im Gespräch mit Bernard Soika (Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Deutschen Polizeigewerkschaft), März 2025.

16 Die PFB im Gespräch mit Antje Grotheer und Uli Grötsch (Polizeibeauftragter des Bundes beim Deutschen Bundestag), Mai 2024.



9 AUSBLICK

Der zurückliegende Berichtszeitraum hat gezeigt, dass die Polizeibeauftragte ihre Rolle als unabhängige Ansprech-, Prüf- und Vermittlungsstelle weiter festigen konnte. Die im 1. Tätigkeitsbericht beschriebene Phase der grundlegenden Etablierung ist inzwischen einer Phase gewichen, in der sich die Stelle zunehmend etabliert, ihre Arbeitsweise weiterentwickelt und ihre Wirkung entfaltet.

Das Amt ist sowohl innerhalb der Polizei als auch in der Bevölkerung deutlich bekannter geworden und wird zunehmend als selbstverständlicher Bestandteil einer modernen, rechtsstaatlichen Kontrolle polizeilichen Handelns wahrgenommen.

Diese Entwicklung spiegelt sich insbesondere in der erheblichen Steigerung der Fallzahlen wider. Der deutliche Anstieg der Beschwerden und Eingaben ist dabei nicht als Ausdruck eines wachsenden Fehlverhaltens der Polizei zu verstehen. Vielmehr verdeutlicht er, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Erreichbarkeit und Arbeitsweise der Polizeibeauftragten weitergewachsen ist. Bürger:innen wie auch Polizeibeschäftigte nehmen die Möglichkeit einer unabhängigen Prüfung ihrer Anliegen zunehmend in Anspruch. Die gestiegene Inanspruchnahme zeigt damit, dass sich die Polizeibeauftragte als niedrigschwellige und vertrauenswürdige Anlaufstelle etabliert hat.

Mit der wachsenden Zahl und Vielfalt der Verfahren erweitert sich zugleich die Grundlage für die Bewertung struktureller Probleme. Wiederkehrende Sachverhaltskonstellationen, rechtliche Fragestellungen und organisatorische Herausforderungen werden zunehmend systematisch erfasst und ausgewertet.

Dadurch eröffnen sich bessere Möglichkeiten, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihre Ursachen zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können an die zuständigen Stellen weitergegeben und für die Weiterentwicklung der polizeilichen Praxis genutzt werden. Die Arbeit der Polizeibeauftragten kann damit in zunehmendem Maße nicht nur zur Klärung von Einzelfällen beitragen, sondern auch Impulse für nachhaltige Qualitätsentwicklung, Fehlerprävention und Vertrauensbildung geben.

Mit der fortschreitenden Etablierung des Amtes tritt zugleich die gesetzlich vorgesehene Evaluation des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen in den Vordergrund. Nach § 20 BremPolBG ist die praktische Anwendung des Gesetzes durch unabhängige sozialwissenschaftliche, polizeiwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Sachverständige zu evaluieren. Die Sachverständigen berichten der Bremischen Bürgerschaft über das Ergebnis der Evaluation bis zum 31. Dezember 2027. Ziel ist es, auf der Grundlage der bisherigen praktischen Erfahrungen zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Regelungen geeignet sind, eine wirksame unabhängige Kontrolle zu gewährleisten, und ob sich Anpassungs- oder Präzisierungsbedarf ergibt. Diese wissenschaftliche Evaluation bietet die Chance, die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens evidenzbasiert zu gestalten, die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu stärken und die Wirksamkeit sowie die Akzeptanz der Polizeibeauftragten langfristig weiter zu erhöhen.

Die weitere Entwicklung der Dienststelle der Polizeibeauftragten wird damit zunehmend durch die fachliche Weiterentwicklung, die Festigung bewährter Strukturen und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung geprägt sein.

Ziel bleibt es, durch unabhängige, transparente und rechtsstaatliche Prüfungen Vertrauen auf beiden Seiten zu stärken: das Vertrauen der Bürger:innen in eine rechtsstaatlich handelnde Polizei ebenso wie das Vertrauen der Polizeibeschäftigten in die Integrität, Fairness und Lernfähigkeit ihrer Organisation. Berechtigte Kritik soll weiterhin aufgegriffen, Vorwürfe sorgfältig aufgeklärt und auf dieser Grundlage die Akzeptanz polizeilichen Handelns nachhaltig gefördert werden.

10 LITERATUR

Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hanna/Klaus, Luise/Singelnstein, Tobias (2023). *Gewalt im Amt Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung.* Online verfügbar unter: <https://kviapol.uni-frankfurt.de/index.php/publikationen/buch-gewalt-im-amt> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Dangelmaier, Tamara (2021). „Den richtigen Riecher haben“ – Die Bedeutung von Narrativen im Kontext proaktiver Polizeiarbeit. *Kriminologie – Das Online-Journal / Criminology – The Online Journal*, Artikel 4, S. 359–383.

Dangelmaier, Tamara (2025). *Überwachen auf Straßen – Polizeiliche Kontrollpraktiken im Straßenverkehr. Verkehrskontrollen, Polizeipraxis, Normalitätskonstruktion, Ethnografie, Ethnomethodologie.* Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 108(2), S. 71–88.

Faber, Mirko/Kiske-Kunter, Kathleen (2024). *Polizist – auch in der Freizeit. Die Kriminalpolizei – Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei.* Online verfügbar unter: <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2024/juni/detailansicht-juni/artikel/polizist-auch-in-der-freizeit.html> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026)

Gutschmidt, Daniela/Czudnochowski, Daniel (2022). *Von Einstellungen zu polizeilichen Praxen.* In: Hunold, Daniela / Singelnstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme.* Heidelberg: Springer, S. 199–217. Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-37133-3> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Hunold, Daniela/Aden, Hartmut/Thurn, Roman/Berger, Anja/Ohder, Claudius/Sticher, Birgitta/Strauß, Ekkehard (2025). *Polizei und Diskriminierung. Risiken, Forschungslücken, Handlungsempfehlungen.* Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Online verfügbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Polizei_und_Diskriminierung.html (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“ (2024). *Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“: Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland.* Leipzig. (Hrsg.) Universität Leipzig Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt. InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“ am Leipzig Research Centre Global Dynamics. Online verfügbar unter: <https://fgz-risc.de/forschung/inra-studie> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Jacobsen, Astrid/Bergmann, Jens (2024). *Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes „Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen“.* Schriftenreihe des Instituts für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung (IKrIS), Bd. 3. Nienburg: Polizeiakademie Niedersachsen. Forschungsbericht online verfügbar unter: https://www.pa.polizei-nds.de/startseite/ikris/forschung/schriftenreihe_des_ikris/ (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Körner, Swen/Staller, Mario Sascha/Zaiser, Benjamin (2025). *Form und Funktion von Fehlern im System der Polizei – und die Rolle von Games*. In: Seidensticker, Kai (Hrsg.), *Fehlerkultur in der Polizei. Ausprägung, Einflussfaktoren und Möglichkeitsräume*. Wiesbaden: Springer VS, S. 85–102. https://doi.org/10.1007/978-3-658-46311-3_5.

Kühne, Marius (2023). „Wir haben hauptsächlich Bildungsbürgertum“ – Der Zugang zu Polizeibeswerdestellen in Deutschland. *Kriminologisches Journal*, 55. Jg., H. 2, S. 117–136. <https://doi.org/10.3262/KJ2302117>.

Niemz, Johannes/Singelstein, Tobias (2022). Racial Profiling als polizeiliche Praxis. In: Hunold, Daniela / Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Heidelberg: Springer, S. 337–359. Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-37133-3> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Piening, Marie-Theres/Habermann, Julia/Singelstein, Tobias (2024). *Polizei: Vertrauen ist gut, Kontrolle auch. Einstellungen in der Bevölkerung zu Kontrolle der Polizei und Aufarbeitung von Fehlverhalten*. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2024, H. 4, S. 373–391.

Swoboda, Katrin (2025). *Zugang von unabhängigen Polizeibeauftragten zu Bevölkerungsgruppen mit geringer Beschwerdemacht*. Masterarbeit im Studiengang Public Administration (MPA), Berlin Professional School, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, 06.08.2025. Online verfügbar unter: <https://www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/aktuelles/> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

von Eick, Volker/Künkel, Jenny/Piening, Marie-Theres (2025). *Vertrauen in die Polizei? Eine Frage der Legitimität*. *cilip – Bürgerrechte & Polizei*, Nr. 139. Online verfügbar unter: <https://www.cilip.de/2025/12/01/vertrauen-in-die-polizei-eine-frage-der-legitimaet/> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2026).

Wall, Tyler (2019). *The police invention of humanity: Notes on the “thin blue line”*. *Crime, Media, Culture: An International Journal*, 16(3), S. 319–336. <https://doi.org/10.1177/1741659019873757>.



Das PFB-Team: Die Polizeibeauftragte und ihre Stellvertreterin, Lena Himmelmann.

Herausgegeben von:

Unabhängige Polizeibeauftragte für die Freie Hansestadt Bremen

Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20 | 28195 Bremen
Telefon: 0421-361-21111
E-Mail: office@pfb.bremen.de
www.pfb.bremen.de

Redaktionsschluss: 31. Juli 2026

Bildnachweise:

Foto von Sermin Riedel: Bürgerschaftskanzlei/Ingo Charton

Collage Kapitel 8: Bürgerschaftskanzlei, Ingo Charton (Bild 1, 3, 10, 16), Pressestelle der Ortspolizeibehörde Bremerhaven (Bild 2), Forschungsprojekt KViaPol (Bild 5), Büro des Bürgerbeauftragten Mecklenburg Vorpommern (Bild 6 und 7), Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei (Bild 8), Bremer Rat für Teilhabe und Diversität (Bild 9), Pressestelle der Polizei Bremen (Bild 11), Gewerkschaft der Polizei Bremen (Bild 12), Polizei Hamburg (Bild 13), [frauenseiten.bremen](http://frauenseiten.bremen.de) (Bild 14), Büro der Polizei- und Feuerwehrbeauftragten (Bild 4, Bild 15)